J. germ.
26
a-1

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36700041630011
<36700041630011
Bayer. Staatsbibliothek

Kurze Nachricht

[illegible]

der gegenwärtigen

Justiz-Reform

in den

Preußischen Staaten,

[illegible]

nach den Vorschriften

der neuen Prozeß-Ordnung

[illegible]

[illegible]

Berlin, [illegible]

[illegible]

J. Germ. 26a-1

~~J. Pract. 32~~

Brief-Wechsel

über

die gegenwärtige

Justiz-Reform

in den

Preußischen Staaten,

nebst einigen

nach den Vorschriften

der neuen Prozeß-Ordnung

instruirten Acten.

Erstes Heft.

Berlin, 1780.

Bei George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht des Verlegers.

Da die in den Preußischen Staaten nahe bevorstehende Justiz-Reform anitzt eine allgemeine Aufmerksamkeit erregt, so glaubt der Verleger dem Publico durch Bekanntmachung gegenwärtigen Briefwechsels einen nicht unangenehmen Dienst zu leisten. Es werden dadurch manche annoch obwaltende Besorgnisse und Zweifel gehoben werden, und insbesondere können die beigefügte nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung instruirte Acten einen doppelten Nutzen gewähren. Einestheils wird sich dadurch ein jeder auf eine mehr in die Augen fallende und unterhaltendere Art, als durch Lesung der Prozeß-Ordnung selbst, von dem Unterschiede der bisherigen und künftigen Verfahrungs-Art, und von den einleuchtenden Vorzügen

zügen der letzteren überzeugen können. Anderntheils werden gewiß manchen Gerichts-Personen ihre künftige Arbeiten dadurch sehr erleichtert werden, daß man ihnen Proben liefert, wie der in der Folge zu beobachtende Modus procedendi auf eine zweckmäßige Art in Anwendung gebracht werden könne. In den folgenden Heften wird nach eben diesem Plane fortgefahren werden, und um diese Arbeit noch gemeinnütziger zu machen, hat der Verleger die Erlaubniß erhalten, hiedurch bekannt zu machen, daß allen so wohl einheimischen als auswärtigen Gelehrten freistehen solle an diesem Brief-Wechsel Theil zu nehmen. Diesem gemäß erbittet er sich die Mittheilung derjenigen Bedenken, welche die mit nächstem zu publicirende Prozeß-Ordnung etwa veranlassen könnte, und wird alles dasjenige was Postfrei an ihn eingeschickt, und einer näheren Erörterung würdig befunden wird, mit Dank angenommen, und in der Folge beantwortet werden.

Berlin, den 12. Dec. 1780.

Der Verleger.

Erster

Erster Brief.

Göttingen den 2. September 1780.

Wenn ich mit Ihnen, liebster Freund, im Ernst zürnen könnte, so hätte ich gewiß izt mehr als jemahls Ursach dazu. Sie wissen, wie sehnlich ich seit vielen Jahren eine wahre Verbesserung der Rechtspflege in Teutschland gewünscht, und wie sehr ich auf alle dahin abzweckende Verfügungen Ihres grossen Monarchen ein aufmerksames Auge gerichtet habe; und dennoch lassen Sie meine Neugier zu einer Zeit unbefriedigt, da Ihre Staaten sich dem glücklichen Zeitpunkt nähern, den ein jeder rechtschaffener Jurist längst wünschen mußte.

Wenn künftig bey Ihnen die Priester der Gerechtigkeit zugleich dem Dienste der Wahrheit gewidmet sind, wenn sie von dem harten Joch unnützer Formalitäten befreiet, nach unveränderlich deutlich bestimmten Gesetzen Recht und Gerechtigkeit handhaben können, alsdenn werde ich es mehr als

sonst bedauern, daß ich in jüngeren Jahren die Gelegenheit verabsäumet habe, in die Dienste Ihres Vaterlandes zu treten. Wie oft wird nicht anizt die Verwaltung des richterlichen Amtes dadurch verbittert, wenn man Urtel sprechen muß, die zwar nach den Regeln der Kunst abgefaßt sind, nach eigener innerer Ueberzeugung aber äusserst ungerecht ausfallen. Mir wenigstens war es jederzeit empfindlich, wenn ich die Hand dazu bieten mußte, Unschuld und Redlichkeit den Kunstgriffen der Chikane, oder der Härte fremder auf unsere Verfassungen nicht passender Gesetze auf die unbilligste Art aufzuopfern. Wenn daher Ihr König den Endzweck erreicht, seinen Unterthanen eine solche Rechtspflege zu verschaffen, wie sie nach den bereits im Druck erschienenen Verordnungen, der Cabinetsordre vom 14ten April und dem vorläufigen Unterricht für die Justitz-Collegia vom 14. August a. c. erwarten können; so wird gewiß der itzige Zeitpunkt seiner Regierung bei der spätesten Nachwelt eben so unvergeßlich bleiben, als die Jahre in welchen er die glorwürdigsten Siege erfochten.

Die oberwehnten Verordnungen, wodurch die bevorstehende Justitzveränderung angekündigt worden, sind hiesigen Orts ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit gewesen, haben aber auch zugleich mancherley Streitigkeiten unter dem gelehrten und ungelehrten Theile des hiesigen Publici erregt. Hiebei konnte ich nicht neutral bleiben, und mußte, so sehr auch manche meiner Collegen darüber klagten, daß die ganze Juristenfacultät an ihrem ehrwürdigen

Anse-

Ansehen gekränkt worden, dennoch die Vertheidigung der bevorstehenden Reforme unternehmen, welche ich als einen erwünschten Vorboten einer algemeinen Justizverbesserung ansehe, da die mehresten deutschen Fürsten schon seit vielen Jahren zur Nachahmung des Preußischen Monarchen gewöhnt sind. Kaum hatte ich aber meine Gesinnungen hierunter entdeckt, so ward ich von allen Verehrern des alten Herkommens mit Einwendungen bestürmt. Viele derselben habe ich mit glücklichem Erfolge widerlegt, bei andern hingegen habe ich mehrere Schwierigkeit gefunden, und bei meinen Gegnern mir so lange Nachsicht erbitten müssen, bis ich genauere Nachrichten eingezogen haben würde. Diese erwarte ich nun von Ihrer Freundschaft, da ich gewiß weiß, es wird Ihnen nicht an Mitteln fehlen die obwaltende Bedenken zu heben, wovon die mehresten daher entstehen, weil man noch nicht im Stande ist den bey diesem großen Geschäft zum Grunde liegenden Plan in seinem ganzen Umfang zu übersehen. So viel ich davon einsehe, kann ich mich sehr leicht überzeugen, daß ein rechtschaffener einsichtsvoller Richter mit dem glücklichsten Erfolg die Vorschriften der neuen Proceßordnung in Anwendung bringen wird. Nur besorge ich alsdenn Schwierigkeiten, wenn die Collegia, wie gewöhnlich, nicht mit Arbeitern von gleicher Fähigkeit besetzt sind, und die Instrucktion eines verwickelten Prozeßes einem Mitgliede des Collegii zu Theile wird, dem es an Einsicht und Erfahrung ermangelt eine dunkle verworrene Sache in gehöriges Licht zu

 setzen.

setzen. Itzt konnte jede Parthei sich unter den Advokaten denjenigen wählen von dessen Geschicklichkeit sie erwartete daß er ihre Gerechtsame in dem vortheilhaftesten Gesichtspunkte darstellen werde. Künftig wird den Partheien der Aßistenzrath angewiesen an den sie sich zu wenden haben. Wenn nun ein solcher Aßistenzrath weniger Geschicklichkeit und Einsicht besitzt als derjenige der dem Gegner zugeordnet worden, so wird die Parthei sich bei der Wahl des Gerichts nicht beruhigen wollen, und besonders wenn es auf Erörterung controverser Rechtsfragen ankömmt, zu Consulenten ihre Zuflucht nehmen, von welchen man eben die Verdrehungen und Kunstgriffe der Chikane zu besorgen hat, wodurch die bisherige Advokaten die Processe verewigt haben. Hauptsächlich kann ich nicht einsehen, wie man in dem Fall, wenn es dem Beklagten nur darum zu thun ist Zeit zu gewinnen, auf eine würksame Art vorbeugen will, daß er nicht unter dem Beistande eigennütziger Rathgeber zu leeren Einwendungen seine Zuflucht nehme, und Facta die er nie erweislich machen kann erdichte, um durch die deshalb erforderliche Erörterung den Prozeß in die Länge zu ziehen, und der ihm sonst drohenden Exekution auszuweichen.

Die meisten Vortheile verspreche ich mir von der vorgeschriebenen Art des Verfahrens, wenn die Partheien keine Veranlassung haben die Verzögerung der Sache zu wünschen, und sich insgesammt persönlich vor Gericht gestellen können. Allein dieses wird nicht immer möglich sein, und ich kann mir

kei-

keinen deutlichen Begrif machen, wie es gehalten werden soll, wenn einer oder beide Theile abwesend sind, oder wenigstens nicht in allen anzusetzenden Terminen sich persönlich einfinden können.

Ueberhaupt muß ich gestehen, daß ich die Vorschriften der angekündigten neuen Prozeßordnung in Anwendung gebracht zu sehen wünschte. Die anzustellende Proben werden die mehresten Bedenken heben können, und ich bin gewiß, daß so bald die neue Einrichtung ihren Anfang genommen haben wird, Sie manchen Besuch von Juristen benachbarter Staaten zu erwarten haben, welche begierig seyn werden Akten zu sehen die, so viel ich vermuthen kann, von den bishero gewöhnlichen ein äusserst abweichendes Ansehen haben werden.

Wenn Ihre Dienstgeschäfte Ihnen erlauben, mir über die itzt vorgelegte Bedenken einigen Aufschluß zu geben, und mir zu verstatten Ihnen in der Folge mehrere ähnliche Zweifel zu eröfnen, so werde ich solches gewiß als den überzeugendesten Beweis Ihrer noch unverändert fortdauernden Freundschaft ansehen.

Zweiter Brief.

Berlin den 3. October 1780.

Freilich hätte ich Ihnen, mein Liebster, schon längst mit einer ganz artigen Sammlung von Muthmassungen und Träumen über unsre Justitzverbesserung aufwarten können, wenn ich nicht gewußt hätte, wie wenig Ihrer lobenswürdigen Wißbegier mit solcher losen Speise gedient sey. Ich schwieg also, getreu meinem alten Grundsatze, daß man nie von einer Sache urteilen, viel weniger sein Urteil andern eröfnen müsse, ehe man sich nicht deutliche und vollständige Begriffe davon verschaft habe. An diesen fehlte es mir bishero annoch. Zwar der grosse Plan des Ganzen, dessen erste Linien in der Instruktion für die Justitz-Collegia vom 28. December vorigen Jahres gezeichnet, und in dem Reglement vom 17. Jenner dieses Jahres wegen der Processe zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen etwas weiter ausgezogen sind, lag nun schon seit dem 14. April zu meiner so wie zu der ganzen Welt Bewunderung aufgedeckt. Ich verehrte darinn den erhabnen Geist, der mit eben der allgemeinen Würksamkeit der Kriegskunst eine neue Gestalt, Europen ein neues Staatssystem, und nun auch der Justitz neuen Glanz und Würde gegeben hat. Mein Herz fühlte die Wohlthätigkeit dieses Plans; mein Verstand faßte, in unbefang-

nen

nen Stunden, die Möglichkeit seiner Ausführung im Ganzen; allein in der Art dieser Ausführung und der Anwendung der vorgeschriebenen Grundsätze auf alle die verschiednen Gegenstände, womit die Rechtspflege sich zu beschäftigen hat, war mir noch manches dunkel. Der vorläufige Unterricht vom 14. August klärte zwar diese Dunkelheit größten Theils auf; aber noch blieben hin und wieder einige Zweifel und Bedenken übrig, die nur eine ausführliche Kenntniß vom Detail der neuen Einrichtung heben konnte. Endlich ist es mir gelungen, des ersten Theils der neuen Prozeßordnung, welcher im Manuscript einigen unsrer hiesigen geschicktesten und erfahrensten Rechtsgelehrten zur Durchsicht und zum Gutachten mitgetheilt worden, habhaft zu werden. Meine Zweifel sind nun alle zu meiner vollkommensten Beruhigung aufgelößt; Patriotismus und Freundschaft fordern mich auf, Ihnen, mein Bester, und Ihren dasigen Bekannten, wo möglich einen gleichen Dienst zu erzeigen.

Ihr größter Kummer scheint dieser zu seyn: Da der Himmel seine Gaben nicht unter alle Menschen, folglich auch nicht unter alle Richter in gleichem Maaße ausgetheilt hat, wird nicht ein verwickelter Prozeß, wenn die Instruktion desselben einem Manne von geringem Scharfsinn, Beurtheilungskraft und Erfahrung in die Hände fällt, durch dessen ungeschickte Bearbeitung verschnitten, und die Parthei, aller weisen Vorschriften ohnerachtet, dennoch um ihr Recht gebracht werden?

Ich könnte mit der Beantwortung dieses Zweifels leicht abkommen, wenn ich mich in allgemeinen gewiß nicht unverdienten Lobsprüchen über die Talente, Kenntnisse und Rechtschaffenheit der Männer, mit welchen unsre Justitz-Collegia gegenwärtig besetzt sind, ausbreiten; Sie mit philosophisch-wichtiger Mine auf die endliche Natur des menschlichen Geistes, und auf die daher von allen Einrichtungen unsrer Welt nie ganz zu trennende Unvollkommenheit verweisen; übrigens aber mit dem Sprüchelchen

Ubi plura nitent, non ego paucis
Offendor maculis —

mich aus der Affaire ziehen wollte. Aber dieses hiesse den Knoten zerschneiden, nicht auflösen; und ich habe es wahrlich nicht nöthig zu solchen verbrauchten Gemeinplätzen meine Zuflucht zu nehmen. Lassen Sie uns also der Sache etwas weiter nachdenken.

Wenn man die ganze Menge der bey einem Gerichte das Jahr hindurch schwebenden Prozeße klaßificirt; wenn man die sehr grosse Zahl simpler Schuld- und Wechselklagen so wie die bloßen Injurien und Bagatelsachen wegrechnet; wenn man ferner diejenigen, wo der Streit eigentlich nur eine Rechtsfrage betrift, abzieht; so werden von hundert Prozessen gewiß nicht zehen übrig bleiben, wo es auf ein würklich verwickeltes und zusammengesetztes Factum anzukommen scheint; und unter diesen zehnen sind zuverläßig wieder fünf, wo die Verwickelung nicht in der Sache

Sache selbst, sondern bloß in der bisherigen widersinnigen Art der Einleitung und Erörterung ihren Grund hat. Es brauchen also bei jedem Justitzcollegio nur ein paar Männer zu seyn, welche Scharfsinn und Beurtheilungskraft in einem vorzüglichen Grade besitzen; und der müßte unsre Collegia schlecht kennen, müßte von der Art wie die Mitglieder derselben zu ihren Aemtern vorbereitet, gebildet und geprüft werden, gar nicht unterrichtet seyn, welcher daran: daß wir dergleichen Männer haben, zweifeln wollte. Der Präsident des Collegii, von welchem die Wahl der Deputirten zur Instruktion bei jeder Sache abhängt, dessen wichtigstes Studium es ist, seine Räthe kennen zu lernen, darf nur jeder Sache den Mann, der sich für sie schickt, anweisen; so werden wir wegen der Besorgniß, daß ein Proceß durch ungeschickte Behandlung verschnitten werden möchte, ganz ruhig schlafen können.

Bisher habe ich Ihnen, liebster Freund, noch immer das gelten lassen, was Sie, wenigstens stillschweigend, voraussetzen, daß nehmlich die Instruktion eines Prozesses lediglich auf den dazu ernannten Deputirten ankomme. Allein diese ganze Voraussetzung ist grundfalsch; der Deputirte des Gerichts spielt in dem Stück zwar die Haupt- keinesweges aber die einzige Rolle. Um sich davon zu überzeugen, dürfen Sie nur den Gang eines Prozeßes, nach dem Leitfaden, welchen der vorläufige Unterricht vom 14. August angiebt mit Ihren Gedanken verfolgen.

Der sich meldende Kläger wird zuerst an einen Aßistenzrath verwiesen, der ihn über das Factum und alle Umstände desselben auf das genaueste examinirt, über jeden dabei vorkommenden Umstand Erleuterung, über jede Behauptung Beweißmittel fordert; nach allen von dem Beklagten schon gemachten, oder muthmaßlich noch zu machenden Einwendungen frägt; eben dadurch die Sache nach allen Seiten zu wenden genöthigt wird; und nicht eher ablassen darf, als bis er von allem, was seiner Meinung nach zur Sache gehört, die vollständigste Nachricht eingezogen hat. Sein Informations-Protokoll kommt in die Hände des bey dem Gericht ernannten Decernenten. Dieser prüft den Inhalt desselben mit möglichster Strenge. Findet er Dunkelheiten im Vortrage, Lücken im Zusammenhange der Erzählung, Leichtsinn und Mangel an Präcision in der Entwickelung der zur Sache gehörigen Umstände, so fordert er darüber Erläuterung und Auskunft; und nicht eher, als bis ihm das Factum so klar ist, wie es durch einseitigen Vortrag nur immer werden kann, darf er die Vorladung des Beklagten verordnen.

Dieser wird nun eben so, wie der Kläger, durch einen andern Aßistenzrath vernommen. Er muß demselben die ganze Geschichte von Anfang an ausführlich erzählen; er muß über jede Behauptung des Klägers bestimmte und positive Auskunft geben; er wird ausdrücklich aufgefordert, jeden ihm bewußten Umstand, den der Kläger etwa vergessen oder aus Absichten verschwiegen hätte, zu seiner

eig-

eignen Vertheidigung anzuzeigen. Ein unbestimmtes; „ich leugne; ein allgemeines" ich weiß nicht, hilft ihm zu nichts. Er muß bei jedem Facto, bei jedem speciellen Umstande bestimmt angeben: was davon wahr, und was falsch sey; er muß den Hergang eines jeden Facti, welches er nicht ganz in Abrede stellen kann, ausführlich erzählen; er wird über alle etwa vorhandene Mittel zur Erforschung der Wahrheit genau examinirt; und dieses Examen wird nicht eher geschlossen, als bis nun auch der zweite Aßistenzrath weiß, worauf es bei der Sache ankommt; in welchen Stücken beide Theile mit einander einig sind; und was durch die angegebenen Beweismittel noch näher ins Licht gesetzt werden muß.

Erst wenn auch dieses Informations-Protokoll die nehmliche scharfe Prüfung des Decernenten ausgestanden hat, wie das des Klägers, wird der Instruktionstermin angesetzt; und nun erst erscheint der Deputirte des Gerichts auf dem Schauplatze. Dieser, dem der Decernent und beyde Aßistenzräthe bereits vorgearbeitet haben, trit mit den Partheien selbst zusammen; hält jeder von ihnen das was sie bei ihrem Aßistenzrathe, und das was der Gegentheil bei dem seinigen vorgegeben hat, nochmals vor; vernimmt jede: ob sie diesen ihren Angaben noch etwas beyzufügen, oder daran etwas mit Grund abzuändern; oder noch irgend einen übersehenen und vergessenen Umstand zur Unterstützung ihrer Rechte und Einwendungen anzuführen habe; und setzt solchergestalt Punkt für Punkt aus-

ein-

einander: worinn die Partheien einig sind, und worinn die Geschichtserzählung des einen von der des andern abweicht. Hierbei, so wie bei der Aufnehmung der Beweismittel, sind die Aßistenzräthe beständig zugegen; ihre Pflicht ist es, den Deputirten des Gerichts zu controlliren; jeden Fehler, den dieser, ihrer Meinung nach, bei der Instruktion begeht, zu rügen; auf die zweckmäßige Erörterung jedes zur Sache gehörigen Umstands, den er übersieht, oder nur leichtsinnig und obenhin aufnimmt, zu dringen; und solchergestalt zur vollständigsten Ausmittelung der Wahrheit, ohne Rücksicht, welcher Parthei sie vortheilhaft sei oder nicht, mit zu würken.

Am Schlusse der Sache wird bei Gelegenheit der Vergleichsunterhandlungen die ganze Lage derselben, so wie sie nunmehr durch die aufgenommenen Beweismittel entwickelt ist, den Partheien nochmals vorgelegt; hier haben sie widerum Gelegenheit jeden wesentlichen Umstand der etwa bisher vergessen worden, nachzuholen; hier müssen der Deputirte und die Aßistenzräthe, wenn sie bei der Instruktion etwas übersehen, oder sonst gefehlt haben, dessen nothwendig inne werden; und hier haben sie noch immer Zeit, Anlaß, und Befugniß den vorgefallenen Fehler zu verbessern.

Nun werden die Akten dem Referenten vorgelegt. Bemerkt dieser den geringsten Mangel bei der Instruktion, welcher auf die Erforschung der Wahrheit und die davon abhangende Gerechtsame der Partheien Einfluß haben könnte, so kann und

muß

muß auch er noch erst die Abhelfung dieses Mangels verfügen, ehe er das Endurtel abfassen darf.

Ist eine Parthei mit diesem Endurtel noch nicht zu frieden; glaubt sie daß die Sache und ihre Rechte noch nicht hinlänglich auseinander gesetzt sind; hat sie noch Umstände und Beweismittel anzugeben, wodurch sie dieselben in ein helleres Licht zu stellen vermeint, so steht ihr dazu die Appellations-Instanz offen. Hier nimmt die Sache den nehmlichen Gang, jedoch in der Art, daß ein neuer Deputirter zur Instruktion und ein neuer Referent hinzu kommen; und also die geführte Untersuchung einer neuen doppelten Prüfung unterworfen wird. Erst denn wenn bei dieser gegen die möglichste Deutlichkeit und Zuverläßigkeit der Auseinandersetzung des Facti nichts mehr zu erinnern ist, bestimmt sich der Appellationsrichter über die Bestätigung oder Abänderung des vorigen Urtels.

Hier haben Sie, mein Freund, sieben Personen, nehmlich die beiden Aßistenzräthe, den Decernenten, zwei Deputirte zur Instruktion, und zwei Referenten, die alle von demselben Geiste beseelt einerlei Pflicht, einerlei Interesse, und einerlei Endzweck haben; nehmlich die Wahrheit zu finden; alle und jede vorkommende Facta, und alle Umstände derselben, welche auf die Entscheidung des Prozesses Einfluß haben können, mit dem höchsten Grade der Zuverläßigkeit und Vollständigkeit dessen die Natur des Gegenstandes nur irgend fähig ist, ins Licht zu setzen; und solchergestalt den Richter

ter gegen allen Irrthum bei Anwendung der Geseze auf das Factum vollkommen zu sichern. Lassen Sie nun auch unter diesen sieben Leuten einen oder ein Paar schwache Jünger sich befinden, die für sich allein der vorliegenden Sache nicht gewachsen wären; so bleiben doch noch genung andere übrig, welche die von diesen begangene Fehler verbessern können; und unterstüzt durch wechselseitige Einsichten, durch vereinbartes redliches Bestreben zur Erfüllung ihrer Pflichten, werden sie zuverläßig in jedem Falle vermögend seyn, alle Hindernisse, welche die Chikane, selbst die feinste und künstlichste, ihren Bemühungen entgegen setzt, zu besiegen; den Chicaneur zu entlarven und die Rechte der Wahrheit und Unschuld triumphirend zu behaupten.

Erlauben Sie mir nur noch, ehe ich diese Materie verlasse, eine kurze Vergleichung dieser Art die Rechtssachen zu behandeln, mit der zeitherigen. War nicht nach dieser, das Wohl und Weh der Parthei einem einzigen Manne, nehmlich ihrem Advokaten überlassen? Kam es nicht blos auf die Talente, die Einsicht, die Erfahrung und die Rechtschaffenheit dieses einzigen Mannes an: ob er sich viel oder wenig Mühe dabei geben; von welcher Seite er die Sache ansehen und vortragen; was er davon dem Richter sagen, oder was er ihm verschweigen wolte? War er, selbst bei dem besten Willen, wohl im Stande, ein in der ersten Einleitung der Sache begangenes Versehen wieder gut zu machen, wenn die einmal nicht richtig genug gewählte Klag-

for-

formel, wenn abgelaufne Fristen, und versäumte Fatalien ihm den Weg dazu versperrten; oder wenn der drohende Präclusionstermin ihm keine Zeit sich zu besinnen übrig ließ? Konnte und durfte der Decernent, wenn er nur die äußere Form der Sache auf den Leisten angepaßt, die Fristen wahrgenommen, und die Formalitäten überall richtig fand, durfte er sich denn wohl im geringsten weiter um das Innere der Instruktion bekümmern, und zu dem Advokaten sagen: was machst du? War der Referent, wenn ihm auch etwa ein ferner Schimmer der Wahrheit ins Auge leuchtete, wohl berechtigt, oder sogar nur vermögend diesem Schimmer nur um einen Schritt nach zu gehen, da ihn das Leitband der Prozeßform in den engen Schranken der den Advokaten lediglich überlaßnen Instruktion zurück hielt?

Wie weit könnte ich diese Vergleichung nicht noch fortsetzen, und wie sehr würde bei jedem Punkte der ausnehmende Vorzug der neuen Prozeßordnung vor der alten, eben von der Seite, wo man jene angreifen will, einem unbefangenen Gemüthe, wie das Ihrige ist, in die Augen fallen. Aber schon überschreitet mein Brief alle sonst gewöhnliche Gränzen; und doch habe ich noch mehr Zweifel, die Sie mir vorlegen, zu beantworten.

Einer derselben betrift die Stelle des vorläufigen Unterrichts, wo zu verstehen gegeben wird, daß die Wahl der Aßistenzräthe künftig nicht mehr so, wie

wie bisher die Wahl der Advokaten, von den Partheien abhängen soll.

Daß es dem Chicaneur von Profeßion, oder dem Prozeßsüchtigen nicht angenehm seyn werde, wenn er bei Fortsetzung seines Gewerbes den allezeit fertigen Diener seiner Leidenschaften und den Mitgenossen seiner schändlichen Gewinnsucht nicht mehr vorfindet; sondern sich an einen Mann verweisen lassen muß, der nicht sein Interesse, sondern das Interesse der Wahrheit zum Augenmerk hat, der seine Rechte, nur alsdenn, wenn er würklich welche hat, zu vertheidigen verpflichtet ist; daß also mancher ungerechte Proceß, der bei der vorigen Verfassung durch die listigen Kunstgriffe eines geübten Waffenträgers der Chikane würde gewonnen worden seyn, jetzt verlohren gehen wird, — das alles will und muß ich sehr gern einräumen. Aber übel nehmen wird man es dem Gesetzgeber doch wohl nicht, wenn er durch seine Anordnungen solchen Leuten verdrießliche Stunden macht, und ihnen manches schöne Projekt vereitelt, das freylich nur auf Verletzung der Wahrheit und Unterdrückung der Unschuld abzielte. Die Frage ist also nur:

1) War diese Anordnung nöthig?

2) Wird dadurch ein würkliches und rechtmässiges Interesse der Partheien geschmälert?

Von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung werden Sie Sich leicht überzeugen, wenn Sie nur den wesentlichen Unterschied zwischen einem Aßistenzrathe und einem Advokaten erwegen wollen. Dieser war

Stell=

Stellvertreter der Parthei; jener ist Beistand und Gehülfe des Richters. So natürlich es also war, daß die Parthei sich den Mann selbst wählte, dessen Handlungen sie vertreten mußte, so natürlich ist es jetzt, daß der Richter sich den Gehülfen dessen er sich in seinem Geschäfte bedienen will, selbst aussuchen kann. Das Hauptaugenmerk des Advokaten war, den Prozeß für seinen Clienten zu gewinnen, oder wenn das ja nicht anging, den gänzlichen Verlust desselben so weit als möglich hinaus zu schieben. Das Hauptaugenmerk des Aßistenzraths soll seyn, die Wahrheit bei einem streitigen Facto so vollständig und schleunig als es nur geschehen kann, ins Licht zu bringen. Sollte er nun diese Pflicht zu erfüllen fähig und geneigt seyn, so mußte sein Interesse von dem Interesse der Partheien ganz unabhängig gemacht werden. Sein Unterhalt mußte nicht ferner nach dem Verhältniß der längern und kürzern Dauer seiner Prozesse, und des glücklichen oder nachtheiligen Ausschlags derselben für seine Klienten abgemessen seyn; und ein nur gar zu oft durch die zweideutigsten Mittel erworbner grosser Ruf durfte nicht ferner die Grundlage seines zeitlichen Glücks ausmachen. Deswegen hat der erhabene Gesetzgeber den Aßistenzräthen ganz verschiedene Gesichtspunkte vorgezeichnet; deswegen hat er sie seinen Justiz-Collegiis einverleibt; ihnen gleich diesen stehende Besoldungen anzuweisen befohlen: und eben daher auch den Partheien die Wahl, an welchen von ihnen sie sich wenden wollen, nicht fer-

ner überlassen können. Daß diese Anordnung dem Interesse der Partheien nicht nur ganz unschädlich, sondern daß sie demselben sogar äusserst vortheilhaft sey, glaube ich, so viel die Untersuchung des Facti betrift, schon oben bei der Beantwortung Ihrer ersten Frage bewiesen zu haben. Sie selbst scheinen auch Ihr gegenwärtiges Bedenken mehr darauf zu richten: ob es nicht hart seyn möchte, die Partheien, wenn nach entwickeltem Facto bloß von der Ausführung ihrer Rechte die Frage ist, an den ihnen von dem Gericht angewiesenen Aßistenzrath binden zu wollen; und ob man sie durch dergleichen Zwang nicht disponiren werde, zu Winkeladvokaten und unbefugten Consulenten ihre Zuflucht zu nehmen? Ich will mich nicht erst darüber mit Ihnen streiten: ob die Deductiones in jure der bisherigen Advokaten den Partheien jemals einen wesentlichen Nutzen gestiftet haben? Narra tu mihi factum, et ego tibi jus narrabo, sagte der Richter in den alten Zeiten, und der war mein Mann. Aber zugegeben, daß diese Deduktionen in streitigen Rechtsfragen bisher von Nutzen haben seyn können; zugegeben, daß da ganz natürlich ein Advokat den andern an Geschicklichkeit und Rechtskenntniß übertrift, es der Parthei nicht gleichgültig seyn konnte, wem die Ausführung ihrer Rechte übertragen war; so fällt doch alles dieses, und mithin der ganze Nutzen der den Partheien bisher verstatteten Auswahl dadurch hinweg, daß nach der neuen Prozeßordnung nicht mehr erlaubt seyn wird, über streitige Rechtsfragen die

In-

Instanzen durchzufechten, sondern daß solche, in sofern sie durch ein klares Gesetz nicht entschieden sind, der Gesetz-Commißion zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Die Beilage, von welcher bald ein mehreres, wird Ihnen über die Art des Verfahrens in diesem Punkte ein näheres Licht geben, und Sie überzeugen, wie wenig selbst der abgefeimteste Legulejus künftig im Stande seyn werde, die Gesetze zu verdrehen; und wie offenbahr diejenigen Partheien Mühe und Geld verschwenden würden, die in dergleichen Fällen zu Winkel-Consulenten ihre Zuflucht nehmen wollten. Ueberdem können Sie versichert seyn, daß man künftig, so wie bisher schon geschehen ist, die nachdrücklichsten und würksamsten Mittel zur gänzlichen Ausrottung dieser landverderblichen Race von Menschen anwenden werde.

Sie scheinen Sich ferner wegen solchen Beklagten zu fürchten, die nicht ihr eigner Hang, sondern gewissermaassen die Noth und Selbstvertheidigung zum Chikaniren zwingt; die bloos in der Absicht Zeit zu gewinnen und Zahlungsmittel herbeizuschaffen, den mit Ungestüm und unbilligen Eigensinn auf sie andringenden Kläger durch dreistes Leugnen, leere Einwendungen, Mißbrauch der Fristen und der Instanzen, und andre dergleichen Winkelzüge hinzuhalten genöthigt werden. Ich gestehe ihnen willig zu, daß es Fälle geben kann, wo dergleichen unglückliche Schuldner Nachsicht und Mitleiden, ja wo sie selbst den Schutz und die Unterstützung der Gesetze verdie-

nen. Aber muß ihnen diese auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit geleistet werden? müssen sie sich durch die nach und nach aufgehenden Prozeßkosten langsam abzehren, um nicht eines plötzlichen Todes an der Exekution zu sterben? Unsre neue Prozeßordnung weiß dafür ein sichereres und dem allgemeinen sowohl als dem besondern Besten der Partheien zuträglicheres Mittel. Ein Schuldner, der die rechtmäßigen Anforderungen seines Gegners ehrlich und offenherzig eingesteht; der dem Richter die Ursachen, warum er solchen ohne seinen Ruin nicht im Augenblick Genüge leisten kann, glaubwürdig angiebt; der zugleich nachweiset, wie er durch eine proportionirliche Nachsicht ohne den geringsten Schaden des Gegners, und ohne sich und diesen durch ferneres Prozeßiren noch mehr zu entkräften, in den Stand kommen könne, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, — ein solcher Schuldner kann nicht nur auf die nachdrücklichste Vermittelung des Richters, sondern auch auf den Schutz der Gesetze selbst rechnen, wenn ja sein Gläubiger so hart, unbillig, und menschenfeindlich seyn sollte, ihm dergleichen Nachsicht mit seinem eignen offenbahren Schaden verweigern zu wollen. Es ist hier nicht der Ort, wo ich mich über die wegen dieses Punkts festgesetzten Maaßregeln näher herauslassen kann; die Proceßordnung selbst wird Sie und das Publikum darüber umständlicher belehren, und zugleich alle Besorgniß, daß durch diese Maaßregeln der öffentliche Credit leiden möchte, völlig aus dem Wege räumen. Mir

genügt

genügt für jetzt, Ihnen gezeigt zu haben, wie auch diesem Anlaß oder Vorwand der Chikane auf die würksamste Art begegnet werde.

Nun bleibt mir nur noch einer von Ihren Wünschen zu befriedigen übrig — der, nach einer nähern Erläuterung über das Verfahren unter Abwesenden. Beigehende nach den Vorschriften der neuen Prozeßordnung in ihrem Aeussern sowohl als Inneren eingerichtete Gerichts- und Manualakten, werden Ihnen hoffentlich die verlangte Aufklärung geben. Ich füge denselben vor der Hand nichts weiter hinzu, weil ich glaube, daß in den Erinnerungen und Bedenken die Ihnen dabey etwa noch aufstossen möchten, und durch deren Mittheilung Sie mich sehr verbinden werden, die natürlichste Veranlassung liegen wird, mich über diese interessante Materien fernerhin freundschaftlich mit Ihnen unterhalten zu können. Ich bin ꝛc.

Dritter Brief.

Göttingen den 2. November 1780.

Daß Ihr letzteres Schreiben mir äusserst schätzbar gewesen, deshalb werden Sie, liebster Freund, hoffentlich keine Versicherungen erwarten.

Die aufgeworfene Bedenken sind darin glücklich gehoben, und die Zahl derjenigen welche hiesigen Orts an einem guten Erfolg der bevorstehenden Preußischen Justitzreform zweifelten, hat sich nunmehro merklich vermindert. Hiezu haben vorzüglich die beigefügten Akten sehr vieles beigetragen, und Sie hätten gewiß nicht leicht einen sicherern Beweis der Vorzüge der einzuführenden Prozeßordnung liefern können. Auch hiedurch bestätigt sich die algemeine Erfahrung, daß die beste Theorien gemeiniglich nur erst alsdenn Ueberzeugung würken, wenn man sie in Anwendung gebracht siehet.

Die überschickten Akten sind nicht blos von Kunstgenossen, sondern von vielen gelesen worden, die sich gewiß sonst nie entschlossen haben würden juristische Werke und noch weniger Prozeßakten zu durchblättern. In vielen grossen Gesellschaften sind solche mit algemeiner Aufmerksamkeit vorgelesen worden. Bei solchen Vorlesungen vereinigten sich gemeiniglich die mehresten Stimmen dahin, daß ein jeder rechtschaffener Mann wünschen müsse, seine Rechtsangelegenheiten auf diese Art

behandelt zu sehen, und daß, wenn es möglich sey, die Kunstgriffe der Chikane gänzlich aus den Gerichtshöfen zu verbannen, die Richter in den Preußischen Staaten künftig am leichtesten im Stande seyn würden die Unschuld dagegen in Sicherheit zu stellen. Einige alte Practici vermeinten zwar, auf diese Art einen Prozeß zu instruiren, sey keine Kunst, und erfordere weder vorzügliche Gelehrsamkeit noch vieljährige Uebung; sie fanden aber wenig Beifall, weil viele unter den Anwesenden die traurige Erfahrung gemacht hatten, wie kostbar und gefährlich es sey, wenn man sich nicht auf die Gerechtigkeit seiner Sache verlassen könne, sondern in banger Erwartung es darauf ankommen lassen müsse, welcher von den beiderseitigen Sachwaltern den andern durch die künstlichste Wendungen überlisten werde. Bei der neuen Verfahrungsart werden, wie ich glaube, die Richter gewiß mehr als ehedem zu einem rühmlichen Wetteifer Gelegenheit haben, und sich durch vorzüglichen Fleiß in Erforschung der Wahrheit, und Scharfsinn in Entwickelung verworrener Geschäfte das Zutrauen des Publici und den Beifall ihrer Obern weit sicherer als ehedem durch gelehrt scheinende Allegata erwerben können. Auch hievon geben die ihrem Briefe beigefügten Akten einen überzeugenden Beweis. Wäre die Sache nach dem alten modo procedendi instruirt, so hätte solche gewiß nicht so bald ihre Endschaft erreichen können, und der Ausfall derselben wäre sehr ungewiß gewesen. Die Einwendungen, deren Ungrund Beklagter bei der Instruktion eingestehen müssen, würden weitläuftige Beweiseseröfnungen erfordert

 haben,

haben, und in der Hauptsache wären eines Theils die Zeugenverhöre gewiß nicht so zweckmäßig ausgefallen, wenn die Examinanten nur die von den Advokaten formirte Artikul und Interrogatoria hätten zum Grunde legen können, und andern Theils würde die Sache in einer dem Kläger nicht vortheilhaften Lage geblieben seyn, wenn die Gerichte wie vormals nicht befugt gewesen wären, den Sophienhoffschen Pfarrer Müller ex officio vernehmen zu lassen. Weit mehrere ähnliche Bemerkungen würde ich anführen können, wenn ich nicht fürchten müßte, den Zweck unseres Briefwechsels zu verfehlen. Nicht in der Absicht Ihnen eine Lobrede zu überschicken, deren eine gute Sache nie bedarf, sondern um deswillen ergriff ich die Feder um Ihnen, der erhaltenen Erlaubniß zu Folge, einige Bedenken zur gefälligen Beantwortung vorzulegen. Diese werden sich heute nur auf diejenigen Zweifel einschränken, wozu die ofterwehnte Akten Gelegenheit gegeben haben.

Zuförderst finde ich in diesen Akten keinen Ansatz von Stempel oder Gerichtsgebühren. Sollte man vielleicht bei der bevorstehenden Preußischen Justizreform Recht und Gerechtigkeit unentgeltlich handhaben wollen? Sie wissen wie sehr die Gelehrten darüber gestritten haben, ob eine solche Einrichtung dem Staate vortheilhaft oder nachtheilig seyn, und zur Vermehrung oder Verminderung der Prozesse beitragen würde? Noch bis jetzt habe ich mich nicht überzeugen können, daß es zum wahren Glück der Unterthanen gereichen würde, wenn die Gerichts-

sportuln ganz aufgehoben würden. Sollte man daher bei Ihnen hierunter der entgegengesetzten Meinung den Vorzug gegeben haben, so würde ich sehr neugierig seyn, die Bewegungsgründe zu erfahren.

Ferner hätte ich wohl gewünscht, daß dasjenige was in den Manualakten der beiden Aßistenzräthe enthalten ist, nach der Zeitordnung den gerichtlichen Akten wäre eingerückt worden. Meines Erachtens würde man sich alsdenn von den guten Würkungen der neuen Verfahrungsart noch weit deutlicher überzeugen, wenn man in den gerichtlichen Akten in ununterbrochener Folge übersehen könnte, wie der Beklagte, theils durch die Bemühungen des Aßistenzraths, theils durch die Remonstrationen des Deputati, nach und nach immer mehr und mehr bewogen worden die anfänglich zur Schutzwehr aufgestellte Chikanen fahren zu lassen, und der Stimme der Wahrheit Gehör zu geben. Um mich hievon zu überzeugen, habe ich eine Abschrift anfertigen lassen, worin der Inhalt der Manualakten auf nachfolgende Art den gerichtlichen Akten eingeschaltet worden.

1) Hinter dem Anmeldungs-Protokoll des Klägers,

das von dem Aßistenzrath Wahrmund über die Vernehmung desselben aufgenommene Protokoll nebst der darauf erfolgten Resolution, und dem Schreiben des Klägers, wodurch derselbe die in der Resolution enthaltene Auflagen befolgt.

2) Hinter dem Bericht des Magistrats zu Wittstock wegen Insinuation der Präjudicial-Citation,

das erste Schreiben des Beklagten an den Aßistenzrath v. Hülffsberg, nebst der darauf erfolgten Resolution, und dem darauf anderweitig von dem Beklagten an denselben erlassenen Schreiben.

3) Hinter dem Dekret auf den Hauptbericht über die Vernehmung des Beklagten,

die vom Decernenten den beiden Aßistenzräthen ertheilte Specialanweisungen wegen Vorbereitung der Partheien zum Instruktionstermin, und die von beiden Aßistenzräthen deshalb erlassene Resolutiones, ingleichen das Schreiben des Beklagten worin derselbe die Einforderung des Codicills abzulehnen sucht, wie nicht minder das Schreiben des Klägers, worin derselbe die noch geforderte nähere Information übersendet.

4) Hinter der Resolution worin der Termin zur Sühne und eventualiter zum Schluß der Sache angesetzt wird,

die dieserhalb von beiden Aßistenzräthen abgefassete Resolutionen, und das deshalb von dem Beklagten an den Aßistenzrath v. Hülffsberg erlassene Schreiben.

5) Hinter der Sentenz,

die von beiden Aßistenzräthen bei Zufertigung derselben abgefaßte Notificatoria.

6) Hin-

6) Hinter der Anzeige der Aßistenzräthe wegen Bekanntmachung der Sentenz,

die Schreiben sowohl des Klägers als Beklagten, worin die erfolgte Zahlung angezeigt worden.

Die solchergestalt angefertigte Abschrift habe ich hiernächst einigen guten Freunden zum Durchblättern zugestellt, und sie sind mit mir darin einig gewesen, daß man auf diese Art den Fortgang der Sache viel genauer übersehen könne. Zürnen Sie daher nicht, daß ich Ihnen dieserhalb meine Gedanken ausführlicher eröfnet. Sie sehen wie sehr es Ihnen schon geglückt ist, mich von aller Anhänglichkeit an den bisherigen Gerichtsgebrauch zu entwöhnen, da ich nun schon selbst in Vorschlag bringe, die Manualakten mit den gerichtlichen Akten zusammen zu schmelzen. Da bei Ihnen die Aßistenzräthe als Mitglieder des Gerichts betrachtet werden sollen, so sehe ich nicht ab, warum die vor denselben erfolgte Verhandlungen nicht auch einen Theil der gerichtlichen Akten ausmachen könnten. Inzwischen werde ich, wenn mein Vorschlag keinen Beifall finden sollte, mich sehr willig eines besseren belehren lassen, nur müssen sie mir wenigstens zugeben, daß man bei Durchlesung der Akten sehr dadurch gewinnet, wenn man die itzt in verschiedenen Voluminibus zerstreueten Stücke obgedachtermaaßen nach der Zeitfolge ordnet und zusammen verbindet.

Unter dieser Voraussetzung muß ich nun ferner bemerken, daß der Inhalt der Präjudicial-Citation unter den hiesigen Zunftgenossen viel Kopfschüt-

schütteln erregt hat. Man besorgt, daß in manchen Fällen dadurch nachtheilige Folgen entstehen könnten, daß bei dem Aussenbleiben des Beklagten der Inhalt der Klage für eingestanden erachtet werden soll. Man glaubt es werde solchergestalt dem Beklagten zu seiner Vertheidigung nicht hinlängliche Zeit gelassen werden, und hält es für sicherer, so wie ehedem, dem Kläger bei dem Aussenbleiben des Beklagten den Beweis seiner unbescheinigten Behauptungen aufzubürden. Diese Einwendungen gründlich zu widerlegen, muß ich mir Ihren Beistand erbitten, werde mich aber auch beruhigen, wenn Ihre Geschäfte sie verhindern sollten meine Neugierde zu befriedigen und sie mich so lange in Geduld zu stehen anweisen, bis uns die neue Prozeßordnung selbst dieserhalb die erforderliche Belehrung geben wird. Wie sehr man auch auswärtig deren Publikation mit Verlangen entgegen siehet, können sie schwerlich glauben. Es war daher der in den Akten befindliche Extrakt des Corporis juris Fridericiani, wegen des Verfahrens bei Zeugenabhörungen, eine sehr willkommene Erscheinung, und die darin enthaltene Vorschriften haben hier um so mehr Beifall gefunden, da bisher bei Zeugenverhören gemeiniglich sehr zweckwidrig zu Werke gegangen wurde. Nur zwei Streitfragen sind bei dieser Gelegenheit aufgeworfen worden, erstlich ob es nicht gefährlich sey den Zeugen schon bei der Vorladung zu eröffnen worüber sie vernommen werden sollen, und zweitens ob es rathsam sey, die Ableistung des Zeugeneides bis nach geendigter Vernehmung zu verschieben? Um

Ihre Geduld nicht zu ermüden, übergehe ich die wechselseitig angeführte Gründe und schränke mich nur dahin ein den Wunsch zu äussern, daß es Ihnen gefällig sein möge mir die Ursachen zu eröffnen, wodurch man veranlasset worden hierunter von dem bisherigen Gerichtsgebrauch abzuweichen.

Schließlich kann ich nicht umhin darüber anzufragen, ob man nicht vieleicht mehrere ähnliche Probeakten ausarbeiten werde, welchenfalls ich sehr wünschte, daß eine mit Incidentpunkten durchwebte und durch alle Instanzien fortgeführte Sache gewählt würde. Dieses würde nicht allein zur Befriedigung der Neugier des Publici dienen, sondern ich sollte auch glauben, daß manchen Gerichtspersonen dadurch ein sehr wesentlicher Gefallen geschehen würde, indem ihnen die Erlernung der künftig zu beobachtenden Vorschriften auf solche Art ungemein erleichtert wird. Wenn daher dergleichen Ausarbeitungen veranstaltet werden sollten, so erwarte ich von Ihrer Freundschaft deren baldige Mittheilung, und wünsche übrigens daß Ihre Amtsarbeiten Sie nicht verhindern mögen, der Beantwortung dieses Schreibens nächstens einige Stunden zu widmen.

Vierter Brief.

Berlin den 24. November 1780.

Daß die mit meinem letzten Schreiben Ihnen übersendete Akten Beifall gefunden, und Ihnen so wie Ihren Freunden manche Zweifel und Bedenken bei unserer neuen Prozeßordnung benommen haben, ist mir gewiß sehr angenehm. Exempel, wenn sie auch nicht strenge beweisen, erleutern doch immer; und dies thun sie besonders, wenn von einer neuen Bestimmung der Form gewisser Handlungen die Rede ist. Vorzüglich aber geben dergleichen Aktenformulare die beste Gelegenheit, Sachverständige Leser auf die mancherlei Hülfsmittel und Handgriffe aufmerksam zu machen, welche ein geschickter Aßistenzrath und Richter, bei vorkommenden Fällen zur sichern und schleunigen Ausmittelung des Facti brauchen, der Gesetzgeber aber als Regeln nicht vorschreiben kann, weil sie, nach den nie ganz gleichen Umständen eines jeden Falles, auch jedesmal in der Anwendung verschieden sind.

Die Ursach, warum in den übersendeten Akten kein Stempel- noch Kosten-Ansatz vorkommt, ist weil in Ansehung beider Rubriquen zwar schon General-Principia festgesetzt sind, das Detail aber noch erst

erst näher regulirt werden soll. Sonst hält man hier eine ganz unentgeltliche Justizpflege dem gemeinen Besten keinesweges zuträglich. Die Erfahrung bei der in hiesigen Landen, besonders seit dem Schlusse des siebenjährigen Krieges, so sehr überhand genommenen Prozeßsucht, hat uns belehret, daß kein Bürger im Staat für ungegründeten Klagen und vom Zaun gebrochenen Anfechtungen sicher seyn, und die Zahl der Prozesse sich ins unendliche vermehren würde, wenn nicht noch die Scheu für den Kosten manchen vom unnützen Prozeßiren zurück hielte. Es ist zwar vorgeschlagen worden, den Prozeßkosten gewisse Strafen zu substituiren; bei näherer Erwegung aber hat man gefunden, daß weil Strafen nur einen entschiedenen, mit Bewußtseyn und Ueberlegung gefaßten Vorsatz treffen können, der ehrliche Mann dadurch zwar allenfalls, gegen grobe und handgreifliche Bosheiten geschützt, gegen die feinern und verdecktern Anfälle der Chikane aber so wie gegen die nicht eben aus Vorsatz, sondern oft aus Jähzorn, Uebereilung, Vorurtheil, Eigensinn und Rechthaberei entstehende Beunruhigungen einer zur Leidenschaft gewordenen Prozeßsucht noch lange nicht sicher gestellt werden würde. Man hält also, wie durchgehends, also auch in dieser Betrachtung, die goldene Mittelstrasse für die sicherste. Man wird würksame Maaßregeln nehmen, alle Sportulexcesse zu verhüten, und die Tragung der Kosten jedesmal demjenigen, der in der Sache selbst unrecht hat, aufzulegen. Dadurch

durch wird der Damm, welcher dem Strohm der Chikane entgegen gesetzt bleiben muß, verstärkt; und niemand wird ferner mit Recht klagen können, daß er durch die zur Verfolgung und Vertheidigung seiner Gerechtsame erforderliche Kosten zu Grunde gerichtet werde.

Ihr Vorschlag, die Informationsprotokolle und Manualakten der Aßistenzräthe den gerichtlichen einzuschalten, hat würklich vielen Schein für sich; und es ist nicht zu leugnen, daß Akten, die nach Ihrem Vorschlage geordnet wären, eine viel angenehmere und bequemere Lektüre seyn würden, als in der gegenwärtigen Form. Allein man hat diesen Vortheil der Bequemlichkeit wichtigern Betrachtungen aufopfern müssen.

Wenn der Aßistenzrath seine Schuldigkeit thun will, so muß er sich gleich von Anfang an dergestalt vorbereiten, daß er im Fortgange der Instruktion auf alle Fälle gefaßt sey, und die Sache weder aus Mangel an Information unvollständig instruirt werde, noch er nöthig habe, den Lauf des Prozesses durch neue Rückfragen an die Parthei zu verzögern. Er muß also gleich bei der ersten Vernehmung derselben, über alle und jede von ihr behauptete Umstände, ohne ihr im geringsten aufs Wort zu trauen, Beweißmittel fordern; er muß ihr alle mögliche Zweifel und Bedenken wider die Rechtmäßigkeit ihres Anbringens vorhalten; er muß ihr

alle

alle ersinnliche Einwendungen und Repliken, die nach der Natur des zum Grunde liegenden Geschäftes etwa statt finden könnten, entgegen setzen; mit einem Worte, er muß bei dieser Informationseinziehung sich beide Theile als Chikaneurs denken, um darauf vorbereitet zu seyn, wenn er sie in der Folge würklich so finden sollte.

Setzen Sie nun, ein so beschaffenes Informations-Protokoll käme zu den öffentlichen Akten — welche gefährliche Waffen in den Händen eines boshaften Gegners; welche Versuchung zur Chikane, selbst für den, der sonst aus eigener Bewegung darauf nicht verfallen seyn würde! Wie geschwind würde er nicht jede Blöße, die der von dem Zusammenhang der Sache etwa nicht vollständig genug unterrichtete, und mit den darüber vorhandenen Beweismitteln nicht hinlänglich bekannte Kläger ihm gäbe, zur Verdunkelung der Wahrheit mißbrauchen; mit welcher Dreistigkeit würde er nicht manchen, ihm sonst vielleicht nie beigefallenen, oder nie gewagten Einwand vorschützen; wenn er wahrnähme, daß der Gegner um dessen Ablehnung verlegen sey. Selbst gutdenkende, Recht und Wahrheit liebende Partheien würden billig Anstand nehmen müssen, gegen ihren Aßistenzrath offenherzig zu seyn, um nicht ihrem Widerpart die Waffen selbst in die Hände zu geben; alles gegenseitige Vertrauen zwischen Parthei und Richter würde wegfallen; und die praktische Rechtsgelehrsamkeit würde wie-

derum das werden, was sie bisher nur alzu oft war — die Kunst den andern zu überlisten.

Dieses mein Freund! sind die Gründe, warum festgesetzt worden, daß die Informationsprotokolle der Aßistenzräthe kein Theil der gerichtlichen Akten werden, sondern bloß dem Aßistenzrathe zum Magazin der Materialien für die künftige Instruktion, wovon er nach Erforderniß der Umstände Gebrauch machen kann, und dem Richter zur Controlle über das Betragen der Parthei sowohl als des Aßistenzraths selbst dienen; dem Gegentheil aber nur diejenigen Nachrichten daraus zukommen sollen, die er wissen muß, um die Ansprüche oder Einwendungen des Widersachers und deren Grund übersehen, folglich seine Vertheidigung dagegen gehörig führen zu können.

Erlauben Sie, daß ich bei dieser Gelegenheit noch einen Vorwurf berühre, welchen man bei uns der neuen Prozeßordnung gemacht hat. Sie legt, heißt es, der bürgerlichen Freiheit Zwang an; sie giebt Anlaß zur Aufdeckung und Verbreitung der Familien-Geheimnisse. Lassen Sie uns einmal prüfen was dieser Vorwurf eigentlich sagen wolle.

Ich schätze so sehr als jemand das kostbare Kleinod der bürgerlichen Freiheit; ich verabscheue alles was das Ansehen einer Venetianischen Staats-Inquisition hat; was dem Bürger in seine vier

Wände, in den Schooß seiner Kinder und Familie nachschleicht, ihn dort belauscht, und seine Privatangelegenheiten den Augen eines neugierigen und nur gar zu oft boshaften Publici enthüllt. Ich bin also auch sehr lebhaft davon überzeugt, daß der Staat schuldig sey, nicht nur selbst die Geheimnisse der Familien zu respektiren; sondern sie auch gegen alle ungebührende Zudringlichkeiten anderer mit Nachdruck zu schützen. Eben so ungezweifelt ist es aber auch, daß diese Pflicht des Staats höhern Pflichten und Zwecken untergeordnet sey; und daß bei entstehender Collision die Ausnahme zum Vortheil dieser letztern gemacht werden müsse. Ist es nun aber nicht der Grundzweck jeder bürgerlichen Gesellschaft, mithin die höchste Pflicht des Staats, dafür zu sorgen: daß einem jeden sein Recht wiederfahre; daß niemand sich mit dem Schaden des andern bereichere; daß Gerechtigkeit und Wahrheit gegen die Angriffe der Arglist und Chikane geschützt werden? So bald es also zur Erreichung dieser erhabenen Zwecke nothwendig wird, in das Innere der Angelegenheiten einer Prozeßführenden Parthei, und in das was sie ihre Familien-Geheimnisse nennt, hinein zu gehen; so bald kann und muß sich der Staat durch die Achtung die er denselben sonst schuldig ist, davon nicht abhalten lassen; nur muß er seine Nachforschungen nicht weiter treiben, als es die Erreichung jener Zwecke nothwendig macht. Innerhalb dieser Gränzen kann der Bürger über Verletzung seiner Freiheit mit Grunde nicht klagen; weil

er nicht verlangen kann, daß das Recht seines Mitbürgers der Schonung seiner vermeintlichen Familien-Geheimnisse, die nur alzuoft blosse Geheimnisse des Eigensinns, des Stolzes, oder der strafbarsten Bosheit seyn können, aufgeopfert werden solle. Nun können zwar die Gränzlinien zwischen der nothwendigen und unnützen, folglich unzuläßigen Einmischung des Staats in die inneren Angelegenheiten der Familien oft sehr in einander laufen; und es läßt sich nicht immer zum Voraus übersehen, wie weit der Richter seine Nachforschungen treiben dürfe, um sich in den Stand zu setzen seine Pflichten zu erfüllen. Um daher allen schädlichen Folgen der Ueberschreitung dieser Gränzen vorzubeugen, ist eben die mit den Manual-Akten der Aßistenzräthe getroffene Einrichtung das sicherste Mittel. Wenn auch bei Einziehung der Information ein oder andrer Aßistenzrath aus übertriebner Aengstlichkeit zu weit gehen, und der Parthei Anzeigen und Nachrichten, die ad arcana familiae gehören, abdringen wollte, von denen sich in der Folge zeigte, daß sie zur Zweckmäßigen Instruktion der Sache nicht nöthig gewesen wären; so steht eines Theils einer solchen Parthei gegen dergleichen übertriebne oder unbescheidne Forschbegierde des Aßistenzraths der Recurs an das Gericht offen; andern Theils aber ist dieselbe auf alle Fälle nach der getroffenen Einrichtung sicher, daß dergleichen Umstände weder zur Wissenschaft des Gegners noch des übrigen Publikums gelangen können; da nur der Richter die

Ma-

Manual-Akten der Aßistenzräthe zu Gesichte bekommt, dieser aber zur Verschwiegenheit eben so sehr, ja noch stärker, als der bisherige Advokat, verpflichtet ist. Lassen Sie michs noch einmal wiederholen. Der Staat respektirt die Geheimnisse des Privatmanns und der Familien, so lange er nicht findet, daß diese Verbindlichkeit höhern Pflichten weichen müsse. Er muß sie also unbescheidner Neugier oder intereßirten Zudringlichkeiten nie Preiß geben; er kann ihnen aber auch Wahrheit und Gerechtigkeit, die Grundpfeiler aller innern Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft nicht aufopfern; noch fernerhin Leute dulden, die zu einer ganz unbedingten Verbergung solcher Geheimnisse; selbst alsdenn wenn Recht und Wahrheit darunter leiden sollten, sich eidlich verpflichtet haben. Alles kommt also darauf an, daß man die Gränzen richtig bestimme, und sichere Maaßregeln festsetze wodurch deren Ueberschreitung verhindert oder doch unschädlich gemacht werde. Dieses ist in der neuen Prozeßordnung mit gewissenhafter Sorgfalt geschehen; und ein Beweiß davon ist die wegen der Manual-Akten der Aßistenzräthe getroffene Einrichtung; nach welcher nicht allein die Manual-Akten niemals einen Theil der Gerichtlichen Akten ausmachen, sondern nur dem Chef des Gerichts, wenn es nöthig ist, und zwar versiegelt, eingereicht, den Aßistenzräthen unter gleichmäßiger Vorsicht, nach gemachtem Gebrauch, zurückgestellt; nach völlig geendigtem Prozeße aber, der Parthei ausgehändigt werden.

Doch ich verlasse diese Materie, über die sich allerdings noch mehr sagen liesse; und erbiethe mich nur noch, wenn Ihnen oder einem Ihrer Freunde annoch einige Zweifel deshalb übrig bleiben sollten, die Auflösung derselben bereitwilligst zu übernehmen.

Der Inhalt der Präjudicial-Citation;

> daß das von dem Kläger vorgetragene Factum in contumaciam für zugestanden geachtet werden solle;

weicht allerdings von dem was bisher üblich gewesen ist, ab. Ihre Befremdung deshalb wird sich aber verlieren, wenn Sie aus der neuen Prozeßordnung Sich näher belehren werden, daß diese Strafe des Ungehorsams nur denjenigen treffe, welcher bis zum Präjudicial-Termin sich nicht einmal darüber, ob er es auf den Prozeß ankommen zu lassen gemeinet sey? hat äussern wollen; und wenn Sie hiernächst bedenken, daß der Fall, wo eine solche Aeußerung ohne Schuld des Vorgeladnen unterbleibt, fast unmöglich existiren könne; folglich die festgesetzte Würkung des Ungehorsams nichts mehr als die gerechte Strafe einer so offenbaren Geringschätzung des richterlichen Amtes sey. Zum Ueberfluß, und damit auch nicht ein Schatten von Besorgniß übrig bleibe, als ob jemand, wegen blosser Formalitäten um sein Recht kommen könnte, ist in der neuen Prozeßordnung und deren XIVten Titel für ein Mittel dage-

dagegen gesorgt, welches allen billigen Wünschen Genüge zu leisten hinreichend seyn wird.

Bei der Vorladung der Zeugen äussern Sie das Bedenken;

> ob es nicht gefährlich seyn möchte, dem Zeugen schon dadurch im Voraus zu eröffnen, worüber er abgehört werden solle?

Aber liebster Freund, wo liegt denn die Gefahr? Sie kann ihren Grund allein in der Besorgniß haben, daß dadurch Gelegenheit zu Bestechungen, zur Stimmung der künftigen Aussagen solcher Zeugen nach dem Interesse dieses oder jenes Theils, und zu allerhand Insinuationen und Einblasungen gegeben werden möchte. Aber würde alles dieses wohl zu verhüten seyn, wenn der Richter den Zeugen die Umstände, worüber sie abgehört werden sollen, in der Citation nicht eröffnete? Würde eine mit Ränken und Arglist umgehende Parthei, dennoch nicht Mittel genug finden, an den Zeugen, wenn dieser nur sonst dergleichen Insinuationen zugänglich ist, zu kommen; ihm das worüber er befragt werden soll, im Voraus zu eröffnen; und ihn über seine Antworten zu instruiren? Nein mein Freund! nicht die Unwissenheit, in der man den Zeugen über den Gegenstand seiner Vernehmung läßt, sondern die Sorgfalt die der Richter bei der Abhörung selbst anwendet; die Heiligkeit des Eidschwurs; und die Strenge, womit alle Mein-

eide auch bei Zeugen bestraft werden müssen — dieses allein sind die Mittel, durch welche Bestechungen und Suggestionen vermieden werden können. Der Schaden also den die vorläufige Bekanntmachung anrichten soll, ist blos Chimärisch, der Nutzen aber der daraus zu erwarten steht, ist würklich und sicher. Der Zeuge erhält dadurch Zeit und Gelegenheit, sich auf das Factum, worüber man seine Aussagen verlangt, näher zu besinnen; alle Umstände desselben seinem Gedächtniß wieder gegenwärtig zu machen, seine über die Sache vielleicht in Händen habende Papiere und Anzeichnungen nachzusehen, und dem Befinden nach mit zur Stelle zu bringen; folglich seine Aussagen mit einer Präcision und Ausführlichkeit zu thun, die ihm sonst unmöglich gewesen wäre, wenn er ganz unvorbereitet erscheinen müßte. Hätte wohl in den Ihnen zugeschickten Akten der Zeuge Pastor Ehrlich die Geschichte von der Wassersgefahr des Hofrath Kruschwitz so umständlich erzählen, und dadurch den Richter der Entdeckung der Wahrheit so viel näher bringen können, wenn er durch den Inhalt der Citation nicht veranlaßt wäre, sein Tagebuch nachzusehen, und dadurch alle Umstände des Vorfalls wieder in sein Gedächtniß zurück zu rufen?

Was die Frage betrift:

> ob es rathsam sey die Zeugen erst nach geschehener Abhörung zu vereiden?

so

so antworte ich: daß es in der Hauptsache wohl gleichgültig sey, zu welcher Zeit die Vereidung geschiehet, da die innere Verbindlichkeit des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, immer dieselbe bleibt; er mag sich nun vor der Vernehmung dazu verpflichten; oder er mag seine Aussagen erst nachhero eidlich bestärken. Dieses vorausgesetzt, erwartet man von einer erst am Schlusse der Aussagen zu vollziehenden Vereidung mancherlei Nebenvortheile. Der Zeuge wird aufmerksamer und sorgfältiger seyn der Wahrheit treu zu bleiben, wenn ihm die eidliche Erhärtung noch bevorsteht, als wenn solche schon überhin ist; eine falsche Schaam wird ihn weniger zurück halten, Irrthümer und Mißverständnisse die sich bei seinen Bekundschaftungen etwa eingeschlichen haben, bei deren Vorlesung zu widerrufen, und zu verbessern; da er bei eben dieser Vorlesung den ganzen Zusammenhang seiner Aussagen nochmals zu übersehen Gelegenheit hat, so wird er den Eid mit desto ruhigern und freiern Gewissen ableisten können. Ja auch den gewiß nicht unerheblichen Vortheil kann diese Einrichtung gewähren, daß sie manchen überflüßigen Eid ersparen wird; weil wenn aus den Aussagen des Zeugen sich ergiebt, daß er entweder wegen seiner persönlichen Qualität, oder seines gänzlichen Mangels aller Wissenschaft von dem streitigen Facto, kein Mittel zu Eruirung der Wahrheit seyn könne, die Partheien viel eher geneigt seyn werden, ihm die eidliche Bestärkung zu erlassen, als sie es vor der Vernehmung gewesen

wären. Schon diese Reflexion allein wird, wie ich glaube, hinreichen, die Festsetzung, daß die Zeugen nicht vor, sondern erst nach der Abhörung vereidet werden sollen, in Ihren Augen zu rechtfertigen.

Ihren Wunsch nach mehrern Akten, wie die letzthin übersendeten waren, hoffe ich in kurzer Zeit befriedigen zu können. Halten Sie Sich übrigens versichert, daß Ihre Briefe, den Antheil der Freundschaft ungerechnet, mir auch um der Sache selbst willen, sehr willkommen sind; und daß ich es Ihnen Dank wissen werde, wenn Sie mir ferner Ihre und Ihrer Freunde Zweifel und Bedenklichkeiten mittheilen wollen; da es ewig richtig bleibt, daß die Wahrheit nie mehr gewinnen könne, als wenn sie geprüft und bestritten wird.

Acta
des Cammer-Gerichts,
in Sachen
des Müllerschen Vormundes,
Kaufmann Lehmann,
wider
den gewesenen Regiments-Quartiermeister
Kruschwitz
wegen eines Legati
von 2000 Rthlr.

Angefangen den 23. Jan. 1781. fol. 10.
Status controversiae formirt den 20. April 1781. fol. 49.
In erster Instanz erkannt den 20. Sept. 1781. fol. 121.
Zu reponiren befohlen den 18. October 1781. fol, 128.

Decernens Hr. C. G. Rath Wesenfels.
Deputatus Hr. C. G. Rath Thomasius.
Assistenz-Räthe Hr. Wahrmund.
Hr. v. Hülffsberg.

Litt. M. No. 4. de 1781.

Rotulus Actorum.

Fol.

1. Anmeldungs-Protocoll des Klägers vom 2. Jan. 1781. 7

2. Anzeige des Aßistenz-Rath Wahrmund, daß Kläger annoch verschiedene Injuncta befolgen müsse, vom 4. ejusd. 9

3. Bericht des Aßistenz-Rath Wahrmund über die Vernehmung des Klägers de praes. den 23. ejusd. nebst folgenden Beilagen. . . . 10

a. Attest des Pommerschen Pupillen-Collegii wegen Legitimation des Klägers zur Anstellung der Klage, de dato Stettin, den 22. Dec. 1780. 14

b. Attest des Magistrats zu Wittstock, wegen des Inhalts des letzten Willens des Hofrath Kruschwitz, de dato den 7. Dec. 1780. . 15

c. Taufschein des Philipp Müller und Todtenschein des Vaters desselben Pastoris Müllers zu Damm vom 15. & resp. 16. Jan. 1781. 17

d. Schreiben des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz an den Kaufmann Lehmann, de dato Ruhleben, den 1. Jan. 1780. . 18

4. Bericht des Magistrats zu Wittstock, wegen Insinuation der ersten Citation, de praes. den 6. Febr. 1781. 23

Fol.

5. Anzeige des Aßistenz-Rath von Hülffsberg, daß Beklagter sich nicht gestellet, vom 24. ejusd. nebst Verfügung darauf . . . 25

6. Bericht des Magistrats zu Wittstock, wegen Insinuation der Präjudicial-Citation, de praes. den 8. März 1781. . . . 28

7. Bericht des Aßistenz-Rath v. Hülffsberg, über die Vernehmung des Beklagten de praes. den 24. ejusd. nebst Verfügung darauf . . 30

8. Anzeige des Aßistenz-Rath von Hülffsberg, wegen einer vorläufigen Erklärung des Beklagten, de praes. den 14. April 1781. nebst Verfügung darauf 38

9. Protocoll, welches im Instructions-Termin den 20. ejusd. abgehalten, nebst der darauf erfolgten Resolution 40

10. Status Causae zum Behuf der auswärtigen Zeugen-Abhörungen 53

11. Concepte der Expeditionen, wegen der Zeugen-Abhörungen vom 21. April 1781. . . 56

12. Protocoll über die Vernehmung der Zeugen Ehrlich und Safft, vom 2. May 1781. nebst Verfügung darauf . . . 66

13. Antwort-Schreiben des Raths zu Gellenhausen, worin der Tod des Zeugen Dreher gemeldet wird, de praes. den 10. May 1781. . 79

14. Antwort-Schreiben der Magdeburgschen Regierung de praes. den 28. ejusd. nebst dem 81

15. Pro-

Fol.

15. Protocoll über die Vernehmung der Zeugen Ritter und v. Lindenberg, vom 21. ejusd. , 82

16. Verfügung wegen Vernehmung des Pastoris Müller zu Sophienhoff vom 2. Junii 1781. 94

17. Protocoll über die Vernehmung des Pastoris Müller zu Sophienhoff vom 13. ejusd. , 95

18. Resolution, worin der Termin zur Sühne und eventualiter zum Schluß der Sache angesetzt wird vom 14. ejusd. , , , 100

19. Anfrage des Aßistenz-Rath v. Hülffsberg, ob nicht der Pastor Müller zu vereiden, de praes. den 16. ejusd. nebst darauf erfolgtem Decret 101

20. Protocoll über den zur Sühne gehaltenen Termin den 28. ejusd. nebst der darauf erfolgten Resolution , , , , 103

Vorstehender Rotulus ist angefertigt den 30. Junii 1780.

Scheplitz.

Daß dieser Rotulus den nachgesehenen und complet befundenen Acten conform, attestiren eodem.

Wahrmund. v. Hülffsberg.

21. Deduction der Gerechtsame des Klägers de praes. den 7. Julii 1781. nebst darauf erfolgtem Decret , , , , , 106

Fol.

22. Deduction der Gerechtsame des Beklagten, de praes. den 10. ejusd. nebst dem Decret wodurch die Vorlegung der Acten verordnet , 112

23. Concept des an die Gesetz-Commißion erstatteten Berichts vom 9. Aug. 1781. nebst beygefügter Specie facti , , , , 115

24. Decisum der Gesetz-Commißion vom 3. Sept. 1781. , , , , , 119

25. Sententia de publ. den 20. ejusd. , 121

26. Anzeige des Aßistenz-Raths Wahrmund wegen der dem Kläger geschehenen Bekanntmachung der Sentenz de praes. den 22. ejusd. , 125

27. Anzeige des Aßistenz-Raths v. Hülffsberg wegen der dem Beklagten geschehenen Bekanntmachung der Sentenz de praes. den 22. ejusd. , 126

28. Anzeige des Aßistenz-Raths Wahrmund wegen erfolgter Zahlung vom 13. Oct. 1781. , 127

Actum Berlin, den 2. Jan. 1781.

Erscheint der Kaufmann, Johann Friderich Lehmann aus Stettin, als Vormund des minorennen Philipp Müller, und sagt, er sehe sich genöthigt, wider den gewesenen Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, Namens seines Curanden, klagbar zu werden. Sein Gegner domiciliire auf seinem in der Priegnitz, nahe bei Wittstock belegenen Lehn-Schulzen-Gerichte zu Ruhleben. Der Gegenstand der Klage betreffe ein Legatum von 2000 Rthlr., welches der Oheim des Beklagten Hofrath Kruschwitz dem Vater seines Curanden Prediger Müller vermacht habe, und zu dessen Bezahlung der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, als Erbe seines Oheims verbunden sey. Comparent könne alhier die Beendigung dieser Sache nicht abwarten, da er in 14 Tagen wieder nach Stettin zurückreisen müsse, er logire in der Brüder-Strasse im König von England.

Praelecta ratihabuit.

A. U. S.

Feder.

Cammer-Gerichts-Secretarius.

Decernens Hr. C. G. Rath Wesenfels.

No. 19.

Resolutio.

Es wird dem Aßistenz-Rath Wahrmund aufgetragen, den Kaufmann Lehmann über die wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz anzustellende Klage zu vernehmen, wobei derselbe zur Führung des Protocolli den Auscultator Willig zu adhibiren hat. Zu dieser Vernehmung wird Terminus auf den 4ten hujus Nachmittags um 3 Uhr angesetzt, welcher Termin dem Kaufmann Lehmann durch einen Cammer-Gerichts-Boten, mittelst Einhändigung einer Abschrift dieser Resolution, bekannt zu machen ist. Ita in pleno den 3. Jan. 1781.

Wesenfels.

Dem Aßistenz-Rath Wahrmund zur Einrückung des Termins, und hiernächst auch dem Auscultatore Willig vorzuzeigen.

Vidi Wahrmund.
Vidi Willig.

Copia vorstehender Resolution ist dem Stettinschen Kaufmann Lehmann heute Nachmittags um 5 Uhr eingehändigt. Den 3ten Januar 1781.

Schnell.
Cammer-Gerichts-Bothe.

Praes.

Praes. den 5. Jan. 1781.

Unterthänigste Anzeige.

ad Acta den 8. Janurar 1781.
Wesenfels.

Da sich in dem auf heute zur Vernehmung des Müllerschen Vormundes, Kaufmann Lehmann, über die wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz anzustellende Klage, besage des aufgenommenen Informations-Protocolls gezeigt, daß Kläger nicht im Stande gewesen überall die erforderliche Auskunft zu geben, und daß er per Resolutionem vom heutigen dato annoch zu Befolgung verschiedener Injunctorum angewiesen werden müssen, so kann ich, bevor diesen Auflagen genüget worden, den Bericht über die Vernehmung des Klägers nicht erstatten, indem solcher bey Ermangelung einiger zur Aufklärung der Sache unentbehrlichen Documente, und da Kläger überhaupt noch nicht die nöthige Nachrichten eingezogen hat, nur unvollständig ausfallen könnte; welches ich daher, damit mir keine Versäumniß zur Last gelegt werden könne, hiedurch vorläufig ad acta anzeigen wollen.

Wahrmund.

Berlin, den 4. Jan. 1781.

No. 58.

Praes. den 23. Jan. 1781.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Der Aßistenzrath Wahrmund berichtet über die Klage des Müllerschen Vormundes, Kaufmann Lehmann, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz.

Ew. Königl. Majest. haben mir unter dem 3. hujus anbefohlen den Vormund des minorennen Philipp Müller, Kaufmann Johann Friderich Lehmann aus Stettin, über die wider den gewesenen Regiments-Quartiermeister Kruschwitz anzustellende Klage zu vernehmen. Nachdem ich nun, wie die unter erbetener Zurückgabe, beygefügten Manual-Acta des mehrern besagen, unter dem 21ten hujus die bei der Vernehmung des Klägers desiderirte Nachrichten erhalten; so nehme ich keinen fernern Anstand, Ew. Königl. Majestät deshalb meinen pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Der Kläger hat sich durch das sub Litt. A. originaliter beigefügte Attest des Pommerschen Pupillen-Collegii zu Stettin vom 22. Dec. 1780. nicht allein als Vormund des minorennen Philipp Müller legitimirt, sondern auch nachgewiesen, daß er gegenwärtige Klage mit Genehmigung des ihm vorgesetzten Vormundschafts-Collegii anstelle.

Das

Das Factum worin Kläger seinen Anspruch gründet, verhält sich nach dessen Angabe folgendergestalt.

Der Hofrath Johann Philipp Kruschwitz errichtete den 20ten März 1771. vor dem Magistrate zu Wittstock ein Testament, worin er seinen Bruder Sohn, den Regiments-Quartiermeister Carl Adolph Kruschwitz zu seinem Universal-Erben einsetzte, zugleich aber verordnete, daß wenn sich bey seinem Ableben in seinem Schreibespinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemanden etwas legirt, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich eingerückt wäre. Bei dem Ableben des gedachten Hofraths Kruschwitz ward dessen Nachlaß auf Befehl Eines Hochpreißlichen Cammer-Gerichts von dem Burgemeister Schulze inventirt, und dieser fand in des Defuncti Schreibespinde einen eigenhändig ge- und unterschriebenen vom 18ten Febr. 1776. datirten Aufsatz des Hofrath Kruschwitz, worin derselbe unter andern bemerkt hatte,

er entsinne sich, daß als er zu Halle studirt, er einstmals in großer Gefahr gewesen im Wasser sein Leben einzubüssen, und daß ein Student, Namens Müller, ihn mit eigener großer Lebens-Gefahr gerettet, damals sey er nicht des Vermögens gewesen dem gedachten Müller diesen Dienst zu belohnen, und nachhero habe er von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten können, er wolle daher annoch aus Erkenntlichkeit gedachtem Müller oder dessen eheleiblichen Kindern ein Legatum von 2000 Rthlrn. in Preußischem Courant vermachen, welches ihnen so

bald

bald sie sich gehörig legitimiren würden von seinem Erben ausgezahlt werden sollte.

Vorgedachte Umstände verificirt Kläger durch das sub Litt. B. beigefügte Attest des Magistrats zu Wittstock vom 7ten Dec. 1780., und fordert vom Beklagten im Läugnungs-Fall die Edition des Testaments vom 20ten May 1771. und des Aufsatzes vom 18. Febr. 1776.

Ferner behauptet Kläger, derjenige Student, welcher dem Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet, sey der Vater seines Curanden gewesen, weshalb er folgende Zeugen in Vorschlag bringt,

1. Den Pastor Ehrlich zu Charlottenruh bey Spandau.
2. Den Stadt-Physicum Dreher zu Gellenhausen.

Endlich führt Kläger an, daß der oberwehnte Vater des Curanden, als Pastor primarius zu Damm in Pommern den 22. Dec. 1778. verstorben, und keine mehrere Kinder als den Curanden des Klägers nachgelassen, wie solches auch das sub Litt. C. beygefügte Attest des mehrern besagt.

Wenn nun vorstehendes Factum überall eingeräumt, oder im Läugnungs-Fall erweislich gemacht wird, so bin ich der rechtlichen Meinung.

Daß Beklagter schuldig seyn würde, das ausgesetzte Legatum der 2000 Rthlr. in Preußischen Courant an den Müllerschen Curatorem, wenn sich derselbe von Seiten des Pommerschen Pupillen-Collegii zu Stettin zum Empfang gehörig legitimiret haben wird, auszuzahlen.

Zugleich bemerke ich, daß Kläger ausserdem verlangt, Beklagter müsse auch von diesem Legato die landübliche Zinsen vom 1ten Februar

1779.

1779. als dem Sterbetage des Hofraths Kruschwitz angerechnet, entrichten, und daß derselbe den sub Litt. D. beigefügten Brief des Beklagten vom 1ten Januar 1780. beigebracht, um daraus nachzuweisen, daß letzterer schon vor geraumer Zeit von ihm wegen Abtragung dieses Legati gemahnet worden. In wie fern nun des Klägers Curandus von den quaest. Legato Zinsen zu fordern berechtigt sey, stelle ich Richterlicher Beurtheilung anheim.

Der Beklagte hält sich zu Ruhleben bey Wittstock auf, und die Citation würde ihm meines Dafürhaltens am sichersten durch den Magistrat zu Wittstock insinuiret werden können, inzwischen überlasse ich solches höherer Verfügung, und ersterbe

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 22. Januar 1781.

allerunterthänigster
der Aßistenz-Rath
Wahrmund.

Litt.

Litt. A.

Daß der hiesige Kaufmann, Johann Friderich Lehmann, dem minorennen Philipp Müller, einzigem Sohne des verstorbenen Pastoris Primarii zu Damm, Nathanael Müller zum administrirenden Vormund bestellet, und daß gedachter Vormund auf deshalb geschehene gebührende Anfrage von Ober-Vormundschafts wegen auctorisirt worden, Namens seines Mündels wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz wegen eines Legati von 2000 Rthlr. klagbar zu werden, solches wird demselben auf sein Verlangen zu seiner Legitimation hiedurch unter vorgedrucktem Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift attestirt.

Signatum Stettin, den 22. Dec. 1780.

Königl. Pommersches Pupillen-Collegium.

(L. S.)

(Subscriptio des Praesidii des Pommerschen Pupillen-Collegii.)

Attest für den Müllerschen Vormund, Kaufmann Lehmann, zum Behuf einer wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz anzustellenden Klage.

Litt. B.

Dem Kaufmann, Herrn Lehmann zu Stettin wird auf seine Eingabe vom 1ten hujus zur Resolution ertheilt, daß Magistratus es für bedenklich hält ihm die verlangte vidimirte Abschrift des lezten Willens des den 1ten Februar 1779. verstorbenen Herrn Hofraths Kruschwitz zu ertheilen. Inzwischen wird demselben hiedurch bekannt gemacht, daß nach den allhier verhandelten Acten

1. Der Herr Hofrath Johann Philipp Kruschwitz den 20ten März 1771. bey uns ein zu Recht beständiges Testament persönlich übergeben, worin er seinen Bruder Sohn, den Hrn. Regiments-Quartiermeister Carl Adolph Kruschwitz zu seinem Universal-Erben eingesetzt, zugleich aber verordnet, daß wenn sich bey seinem Ableben in seinem Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemand etwas legirt, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich eingerückt wäre. Ferner daß
2. nachdem Ein Hochpreißliches Cammer-Gericht uns committirt, den Nachlaß vorgedachten Herrn Hofraths Kruschwitz per Deputatum inventiren zu lassen, und hierzu der nun bereits verstorbene Herr Burgemeister Schulze deputirt worden, derselbe in dem Schreibe-Spinde des mehrerwehnten Herrn Hofraths einen hiernächst dem vorgedachten Testamente originaliter beygefügten Aufsatz gefunden, welchen die bey der Inventur gegenwärtige Hausgenossen für des Erblassers

eigene

eigene Hand anerkannt, und welcher von ihm unter dem 18. Febr. 1776. vollzogen worden. In diesen Aufsatz stehet unter andern:

„Da ich mich entsinne, daß als ich zu Hal„le studirt, ich einstmals in großer Gefahr „gewesen im Wasser mein Leben einzubüs„sen, und daß ein Student, Namens „Müller, mich mit eigener großer Lebens„Gefahr gerettet, ich aber damals nicht des „Vermögens gewesen, dem gedachten Stu„dioso Müller diesen Dienst zu belohnen, „auch nachhero von dessen Leben und Auf„enthalt keine Nachricht erhalten können: „So will ich annoch aus Erkenntlichkeit ge„dachtem Müller oder dessen eheleiblichen „Kindern ein Legatum von 2000 Rthlr. „in Preußischen Courant vermachen, wel„ches ihnen so bald sie sich gehörig legitimi„ren werden, von meinem Erben ausge„zahlt werden soll.

Diese ex Actis gegebene Nachricht wird dem Herrn Requirenten statt der verlangten Abschriften dienen können, und ist zu deren mehrern Beglaubigung gegenwärtige Resolution unter des Magistrats Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Wittstock, den 7. Dec. 1780.

(L. S.)

(Unterschrift des Magistrats zu Wittstock.)

Resolution für den Kaufmann Herrn Lehmann wegen des Kruschwitzschen Testaments.

Litt.

Litt. C.

Besage des bey hiesiger Haupt-Kirche richtig geführten Kirchen-Buchs haben der nunmehro wohlselige Pastor primarius Hr. Nathanael Müller, nebst dessen Ehegenoßin Frau Eusebia, gebornen Albrechtin den 1. Nov. 1778. ein Söhnlein taufen lassen, welches den Namen Philipp erhalten. Die Taufzeugen sind gewesen, der Diaconus Herr Spruchdorff, der Senator Herr Schwartz und die verwittwete Frau Pastor Götzen.

Gedachter Herr Pastor Nathanael Müller ist den 22. Dec. 1778. im Herrn selig entschlafen, und in hiesiger Haupt-Kirche zur Erden bestattet, welches alles unter vorgedrucktem Kirchen-Siegel attestiret wird. Damm, den 15. Jan. 1781.

(L. S.) (Unterschrift des Pastoris primarii zu Damm.)

Daß vorstehender Tauf- und resp. Todten-Schein von dem hiesigen Pastore primario Hrn. N. N. ausgestellet worden, und demselben völlige Glaubwürdigkeit beyzulegen, ingleichen daß der wohlselige Herr Pastor Müller keine mehrere Kinder als den einzigen in obgedachtem Tauf-Schein erwehnten Sohn, mit Vornamen Philipp, nachgelassen, solches wird auf Verlangen unter des Magistrats Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift attestirt. So geschehen Damm, den 16. Januar 1781.

(L. S.) (Unterschrift des Magistrats zu Damm.)

Litt. D.

Hochedler Herr,
Hochgeehrtester Herr.

Ew. Hochedlen können wohl von mir auf Dero Schreiben, wegen des für ihren Curanden geforderten Legati, keine andere als eine abschlägliche Antwort erwarten. Der Aufsatz meines Oncles ist ungültig, und überdem ist mit nichts nachgewiesen, daß der Vater ihres Curanden derjenige gewesen, der meinem Oncle angeblich das Leben gerettet; ich bitte daher mich mit fernerer Correspondenz in dieser Sache zu verschonen, und bin

Ew. Hochedeln

Ruhleben,
den 1. Januar 1780.

dienstwilliger
Kruschwitz.

An den Kaufmann,
Herrn Lehmann, zu
Stettin.

Decretum.

1. Communicetur dieser Bericht dem Beklagten, mit dem Befehl, sich baldmöglichst vor dem Aßistenz-Rath v. Hülffsberg zu erklären, ob er den Kläger befriedigen oder eine rechtliche Erörterung dieses Anspruchs verlangen wolle, wobey letzternfalls zur Vernehmung die Frist bis zum 23ten Febr. c. zu bestimmen, dem Beklagten die Edition der geforderten Documente aufzugeben, und die Erstattung der Contumacial-Kosten zu comminiren. — Exp.

2. Committatur die Insinuation vorstehender Verordnung dem Magistrat zu Wittstock. — Exp.

3. Detur Copia des Berichts und dieses Decrets dem Aßistenz-Rath v. Hülffsberg ad Acta manualia, und wird demselben in dieser Sache zur Führung des Protocolls der Auscultator Ernst zugeordnet, wes Endes letzterem dieses Decret vorzuzeigen. — Factum. vidi Ernst.

4. Detur quoque Copia Decreti dem Aßistenz-Rath Wahrmund cum retraditione der Manual-Acten. Ita in pleno den 25. Januar 1781. — Factum.

Wesenfels.

An
den Regiments-Quartier-
meister Carl Adolph
Kruschwitz zu Ruhleben.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was der Stettiner Kaufmann, Johann Friderich Lehmann, als Vormund des minorennen Philipp Müller, wegen eines Legati von 2000 Rthlr., wider euch klagend angebracht und zu verfügen gebeten hat, solches werdet ihr des mehrern aus dem abschriftlich beygefügten von dem Aßistenz-Rath Wahrmund unter dem 22ten hujus darüber erstatteten Berichte ersehen.

Wenn es nun zuförderst darauf ankömmt, eure Erklärung zu vernehmen, ob ihr die von dem Kläger angegebene Facta einräumen, und euch dazu verstehen wollet denselben wegen seines Anspruchs zu befriedigen, oder ob ihr zuförderst die nähere Erörterung dieses Anspruchs verlangt: So befehlen Wir euch hiedurch, so bald als möglich, dieserhalb die erforderliche Erklärung an den zu eurer Vernehmung bestellten Aßistenz-Rath von Hülffsberg schriftlich oder mündlich abzugeben und hiernächst weiterer Verfügung zu gewärtigen. Solltet ihr des Gegners Anspruch ganz oder zum Theil nicht einräumen, oder dagegen Einwendungen an- und auszuführen euch für berechtigt halten, so dienet euch vorläufig zur Nachricht, daß ihr forderſamst und längstens bis zum 23. Februar c. euch bey dem obgenannten Aßistenz-Rath von Hülffsberg zur Vernehmung

mung über diese wider euch angebrachte Klage melden, oder wenn ihr durch Krankheit, Berufs-Geschäfte oder andere unübersteigliche Hindernisse anhero zu kommen abgehalten werdet, bey Zeiten und längstens ante Terminum diese Verhinderungen gedachtem Aßistenz-Rath anzeigen, und so denn dem Befinden nach weitere Verfügung gewärtigen müsset. Hauptsächlich habt ihr die zur Vertheidigung eurer Gerechtsame und vollständigen Aufklärung der Sache dienliche Documente und Beweis-Mittel, insbesondere die Urkunden, deren Edition der Kläger von euch fordert, in Bereitschaft zu halten und bey eurer Vernehmung zu exhibiren.

Solltet ihr binnen der bis zum 23. künftigen Monats bestimmten Frist die obgedachtermassen von euch erforderte Erklärung nicht abgeben: So habt ihr zu erwarten, daß ihr zur Strafe eures Ungehorsams zur Erstattung sämtlicher dadurch verursachten Kosten werdet verurtheilt werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Januar 1781.

No. 1180. a.

Ad Mandatum.

❀ ❀ ❀

An den Magistrat zu Wittstock.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet anbey eine ad instantiam des Stettiner Kaufmann Lehmann

als Vormundes des minorennen Müller ausgefertigte an den zu Ruhleben domiciliirenden Regiments-Quartiermeister Kruschwitz gerichtete Citation mit dem Befehl, solche dem letztern gehörig insinuiren zu lassen, und wie solches geschehen mit Einsendung eines gehörigen Documenti insinuationis anhero zu berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25ten Januar 1781.

No 1180.
b. Ad Mandatum.

Mund. den 26. Jan. 1781.

Vidi Wesenfels den 26. Jan. 1781.

Die Ordre an den Magistrat zu Wittstock zur Post gegeben den 27. Januar 1781.

Schnell.

Praes.

Praes. den 6. Febr. 1781.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Dem von Ew. Königl. Majestät unter dem 25ten vorigen Monats ertheilten den 30ten ejusdem alhier eingegangenen Befehle zur gehorsamsten Folge, haben wir durch unsern Rathsdiener die uns zugefertigte Citation in Sachen des Müllerschen Vormundes, Kaufmann Lehmann, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, dem letztern gehörig insinuiren lassen, wir überreichen solchemnach anbey das Documentum factae insinuationis, und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

Wittstock,
den 3. Febr. 1781.

allerunterthänigste

zum Magistrat alhier verordnete Burgemeister und Rathmänner

N. N. N.

No. 186.

Daß

Daß Ein Hochedeler Rath zu Wittstock mir eine von Einem Hochpreißlichen Cammer-Gerichte unter dem 25ten Januar c. in Sachen des Müllerschen Curatoris, Kaufmann Lehmann, wider mich ausgefertigte Citation unter heutigem Dato richtig einhändigen lassen, solches habe auf Verlangen hiedurch bescheinigen wollen.

Ruhleben, den 1. Febr. 1781.

(L. S.) Carl Adolph Kruschwitz.

Decretum.

Es ist dieser Bericht den beyden Aßistenz-Räthen Wahrmund und von Hülffsberg nachrichtlich vorzuzeigen. Den 8. Febr. 1781.

vidi Wahrmund.
vidi v. Hülffsberg. Wesenfels.

Actum,

Actum, den 24. Febr. 1781.

Da der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz sich der an ihn unter dem 25. vorigen Monats erlassenen ihm richtig insinuirten Citation ohnerachtet, binnen der bis zum 23ten hujus bestimmten Frist über die von dem Stettiner Kaufmann Lehmann, als Müllerschen Vormunde, wider ihn angestellte Klage weder persönlich noch schriftlich erklärt, so hat Subscriptus solches anhero zur weiteren Verfügung registriren wollen.

A. U. S

v. Hülffsberg.

Resolutio.

Es soll nunmehro Citatio sub praejudicio cum
Exp. eod. termino bis zum 25ten März c. ausgefertigt, und deren Insinuation wiederum dem Magistrat zu Wittstock committirt, auch beyderseitigen Assistenz-Räthen Abschrift dieser Reso-
Factum. lution ertheilt werden. Ita in pleno den 26. Febr. 1781.

Wesenfels.

No. 1200.

An
den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz
zu Ruhleben.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns von dem zu eurer Vernehmung angeordneten Aßistenz-Rath von Hülffsberg unter dem 24ten hujus angezeigt worden, daß ihr weder die von euch über die Anforderung des Kaufmann Lehmann als Müllerschen Vormundes unter dem 25ten Jan. c. erforderte Erklärung bey demselben abgegeben, noch in der bis zum 23ten hujus bestimmten Frist euch zur Vernehmung über sothane Klage gestellet habt. Wenn es nun solchergestalt das Ansehen gewinnet, als ob wider euch in Contumaciam zu verfahren seyn werde: So wollen Wir euch hiedurch eine nochmalige Frist bis zum 25ten März c. mit der Auflage verstatten, bis dahin und spätestens gedachten Tages, den Anweisungen welche euch in der unter dem 25ten Januar c. erlassenen Citation ertheilt worden, überall gebührende Folge zu leisten, oder zu gewärtigen, daß wenn ihr diese euch hiedurch nachgelassene Frist verstreichen lassen solltet, ohne euch zur Vernehmung bey dem Aßistenz-Rath von Hülffsberg zu melden, alsdenn die von dem Kläger angezeigte Facta für eingestanden geachtet, ihr aller dagegen euch etwa zustehenden Einwendungen für verlustig erklärt, diesem gemäß auf die Klage was Rechtens erkannt, ihr in Erstattung sämtlicher Kosten verurtheilt, und hiernächst

nächst auf Ansuchen des Klägers zur Zahlung der von ihm rechtskräftig erstrittenen Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten durch executivische Verfügungen angehalten werden sollet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26ten Februar 1781.

No. 1200. a.

Ad Mandatum.

❀ ❀ ❀

An den Magistrat zu Wittstock.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet anbey eine anderweitige in Sachen des Müllerschen Curatoris, Kaufmann Lehmann, wider den zu Ruhleben domiciliirenden Regiments-Quartiermeister Kruschwitz erlassene Citation mit dem Befehl, solche dem letzteren gehörig insinuiren zu lassen, und wie solches geschehen, mit Einsendung des Documenti insinuationis anhero zu
No. 1200. berichten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den
b. 26. Febr. 1781.
mund. den 27. Febr. 1781.

Ad Mandatum.

vidi Wesenfels.
den 27. Febr. 1781.

Die Ordre an den Magistrat zu Wittstock zur Post gegeben den 27. Febr. 1781.

Schnell.

Praes.

Praes. den 5. März 1781.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die von Ew. Königl. Majestät uns zugefertigte dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz in Sachen wider den Müllerschen Vormund, Kaufmann Lehmann, zu insinuirende Citation vom 26ten mensis praet. ist, wie unser Gerichtsdiener referiret, gedachtem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, den 2ten hujus richtig eingehändigt; es hat aber derselbe Krankheitshalber kein Documentum insinuationis ausstellen können, welches wir hiedurch unterthänig einberichten sollen. Wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Wittstock,
den 5. März 1781.

allerunterthänigste
zum Magistrat alhier
verordnete Burgemeister
und Rathmänner
N. N. N.

No. 125.

Decretum.

Es ist dieser Bericht den beyden Aßistenz-Räthen Wahrmund und v. Hülffsberg nachrichtlich vorzuzeigen. Den 8. März 1781.

vidi Wahrmund.

vidi v. Hülfsberg.

Wesenfels.

Praes.

Praes. den 24ten März 1781.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Dem von Ew. Königl. Majestät unter dem 25ten Jan. c. erhaltenen Auftrage wegen Vernehmung des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz über die von dem Müllerschen Vormunde, Kaufmann Lehmann, wider ihn angestellte Klage, habe ich, da gedachter Regiments-Quartiermeister Kruschwitz Krankheitshalber nicht anhero kommen können, nur durch Einziehung schriftlicher Information genügen müssen. Welchergestalt ich nun meiner Seits alles mögliche zur Aufklärung der Sache beyzutragen gesucht, werden Ew. Königl. Majestät aus den sub petito retraditionis beygefügten Manual-Acten des mehreren zu ersehen geruhen, und bemerke ich nur vorläufig, daß Beklagter versprochen, sich zur Abwartung des Instructions-Termins persönlich alhier zu gestellen, daher ich hoffe, daß alsdenn eine noch bestimmtere Einlassung wird bewürkt werden können. Nach der schriftlich ertheilten Information antwortet derselbe folgendergestalt auf die Klage.

Erstlich räumt der Beklagte ein, daß er ex Testamento Erbe seines Oheims des Hofrath Kruschwitz geworden, und daß in diesem Testamente die Clausul enthalten, daß wenn sich bey dem Ableben des Testatoris in seinem Schreibe-Spinde

Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemand etwas legirt, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn solcher dem Testamente inserirt wäre.

Zweitens räumet Beklagter zwar ein, daß sich nach dem Absterben seines Oncles in dessen Schreibe-Spinde ein vom 18. Febr. 1776. datirter Aufsatz gefunden, worin die vom Kläger angeführte Disposition enthalten, er will aber nicht einräumen, daß sothaner Aufsatz von seinem Oheim geschrieben sey: auch behauptet Beklagter, sein Oheim sey zu der Zeit kindisch und seines Verstandes nicht mächtig gewesen. Dieses Anführen würde mich veranlasset haben, vom Beklagten eine bestimmtere Erklärung darüber zu erfordern, ob er eidlich diffitiren könne, daß der qu. Aufsatz nicht von seinem Oncle ge- und unterschrieben worden, ingleichen welchergestalt er das Anführen, daß sein Oncle den 16. Febr. 1776. seines Verstandes nicht mächtig gewesen, erweislich machen könne, wenn ich nicht fürchten müste, die Sache hiedurch unnöthigerweise aufzuhalten, da wenn Beklagter seinem Erbieten gemäß, im Instructions-Termin persönlich erscheint, diese Umstände sich weit leichter werden in gehöriges Licht setzen lassen. Hauptsächlich wendet Beklagter hiebey ein, daß eine solche weder gerichtlich übergebene noch in Gegenwart von Zeugen aufgesetzte Disposition keine verbindliche Kraft haben könne. Da aber dieser Einwand sich in einer streitigen Rechts-Frage gründet, so wird es noch zur Zeit nicht auf dessen Erörterung ankommen.

Drittens räumt Beklagter nicht ein, daß der verstorbene Prediger Müller zu Damm derjenige

jenige Student gewesen der seinem Oncle das Leben gerettet, er sucht solches vielmehr dadurch zu widerlegen, daß er behauptet, sein Oheim habe oft erzählt, derjenige Student der ihn aus dem Wasser gezogen, habe Medicin studirt. Gegen die vom Kläger vorgeschlagene Zeugen hat er nichts specielles einzuwenden, und bringt seinerseits den hiesigen Doctorem Medicinae Safft, ingleichen den Kriegesrath von Lindenberg und Hofrath Ritter, beyde zu Magdeburg wohnhaft, als Zeugen unter dem Anführen in Vorschlag, daß sie mit seinem Oncle zugleich in Halle studirt, dessen specielle Freunde gewesen; und daher von dem streitigen Vorfall die beste Auskunft würden geben können. So viel

Viertens das Gesuch des Klägers wegen der Zinsen des Legati betrift, so hängt solches hauptsächlich von der Entscheidung einer Rechts-Frage ab, und bemerke ich daher dieserhalb an-itzt nur, daß das sub Litt. D. der Klage beygefügte Schreiben de dato den 1ten Januar 1780. vom Beklagten für richtig anerkannt wird.

Fünftens wendet Beklagter hauptsächlich ein, daß von ihm äusserstenfalls ein mehreres als 200 Rthlr. nicht gefordert werden könne, indem er sich mit dem ehemaligen Vormunde des minorennen Müller unter erfolgter Genehmigung des Pommerschen Pupillen-Collegii wegen der itzt streitigen Forderung auf so hoch verglichen. Beklagter behauptet, das Original dieses Vergleichs müsse sich im Gewahrsam des Klägers finden, und fordert im Leugnungs-Fall Edition desselben.

Bey dieser der Sachen Bewandniß kann ich für itzt nur auf eine Vorschriftsmäßige Instruction der Sache antragen, bemerke jedoch, daß Be-

Beklagter ihn gänzlich von der angestellten Klage zu entbinden bittet. Schließlich stelle ich anheim, ob Ew. Königl. Majestät die Sache bereits zur Ansetzung eines Instructions-Termins hinlänglich vorbereitet finden, oder ob Allerhöchstdieselben nöthig erachten, daß Beklagter sich zuförderst zur genauern Vernehmung vor mir gestellen solle, der ich in tiefster Devotion verharre,

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 24ten März 1781.

allerunterthänigster
der Aßistenz-Rath v. Hülffsberg.

Decretum.

Exp. 1. Mandetur dem Magistrat zu Wittstock den bey ihren Acten befindlichen Auffsatz des Hofraths Kruschwitz vom 18ten Febr. 1776. dessen sie in ihrem dem Kaufmann Lehmann ertheilten Attest Erwehnung gethan, binnen 8 Tagen, retenta copia vidimata einzusenden.

Exp. 2. Communicetur gegenwärtiger Bericht dem Kläger cum citatione ad terminum zur Instruction der Sache, welcher vor dem Cammer-Gerichts-Rath Thomasius auf den 20ten April Vormittags um 9 Uhr angesetzt wird. Dieses Communicatorium ist dem Aßistenz-Rath Wahrmund, nebst einer ad acta manualia zu nehmenden Abschrift dieses Berichts

Factum. und Decrets zuzustellen, um nach der ihm a Decernente einzuhändigenden speciellen Anweisung, bey Zufertigung der Citation, dem Kläger die annoch zur Vorbereitung einer zweckmäßigen Instruction erforderliche Anleitungen zu geben.

3. Citetur der Beklagte zum Instructions-Termin und ist diese Vorladung, nebst einer Ab-

Exp. schrift dieses Decrets dem Aßistenz-Rath von Hülffsberg zuzustellen, um nach der ihm gleichfalls vom Decernenten einzuhändigenden speciellen Anweisung auf ebenmäßige Art den Beklagten zum Instructions-Termin vor-

Factum. zubereiten. Zugleich sind demselben die Manual-Acten zu retradiren.

4. Wird die Führung des Protocolls in dieser Sache dem Referendario Scheplitz aufgetragen, welchem gegenwärtiges Decret vorzu-

vidi zeigen ist, um sich den angesetzten Termin zu

Scheplitz. notiren. Ita in pleno den 27. März 1781.

Wesenfels.

An

An
den Magistrat
zu Wittstock.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da zur Instruction des zwischen dem Kaufmann Lehmann als Müllerschen Vormund und dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz schwebenden Processes die Einsicht des Aufsatzes erfordert wird, welcher sich sub dato den 18ten Febr. 1776. bey der euch aufgetragenen Inventur des Nachlasses des Hofrath Kruschwitz in dessen Schreibe-Spinde vorgefunden, und wovon ihr in dem unter dem 7. Dec. 1780. dem Kaufmann Lehmann ertheilten Attest erwehnt, daß solcher bey euren Acten befindlich sey: So habt ihr sothanes Document retenta copia vidimata binnen 8 Tagen an Unser Cammer-Gericht originaliter einzusenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27ten März 1781.

No. 2000. a.

Mund: den 29ten März 1781.

Das Mundum zur Post
den 31ten März 1781.
Schnell.

Ad Mandatum.

❁ ❁ ❁

An
den Kaufmann Lehmann als Müllerschen Vormund zu Stettin.

Friedrich König rc.

Unsern rc. Nachdem von dem Assistenz-Rath von Hülffsberg wegen der ihm aufgetragenen Vernehmung des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz über die von euch wider letzteren angestellte Klage, der abschriftlich beygefügte Bericht erstattet worden: So haben Wir zur Instruction der Sache Terminum vor Unserm Cammer-Gerichts-Rath Thomasius auf den 20ten April c. anberaumt, und citiren euch gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr alhier im Cammer-Gerichte vor gedachtem Deputato zu erscheinen, und vorschriftsmäßiger Instruction der Sache wie auch der Eröfnung zweckmäßiger Vergleichs-Vorschläge zu gewärtigen. Soltet ihr in dem angesetzten Termin nicht erscheinen können, so habt ihr beyzeiten ante Terminum dem euch angewiesenen Aßistenz-Rath die von demselben bey Zufertigung gegenwärtiger Citation zu erfordernde Nachrichten und Erklärungen zu überschicken, oder wenn ihr es zum Behuf des Vergleichs-Geschäfts nöthig findet, den Termin durch

No. 2000. b.
Mund: den 29ten März 1781.
Das Mundum dem Hrn. Aßistenz-Rath Wahrmund eingehändigt, den 31ten März 1781.
Schnell.

durch einen hinlänglich informirten und mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatarium abwarten zu lassen. Wenn ihr hingegen diesen Anweisungen keine Folge leistet, so habt ihr zu erwarten, daß in contumaciam mit Instruction der Sache verfahren werden wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. März 1781.

Ad Mandatum.

❀ ❀ ❀

An
den Regiments-Quartiermeister
Kruschwitz
zu Ruhleben.

Friedrich König ꝛc.

No. 2000. c.
Mund: den 29ten März 1781.
Das Mundum dem Hrn. Aßistenz. Rath v. Hülffsberg eingehändigt den 31ten März 1781.
Schnell.

Unsern ꝛc. Nachdem der Aßistenz-Rath von Hülffsberg darüber Bericht erstattet, welchergestalt ihr euch über die Ansprüche des Müllerschen Vormundes, Kaufmann Lehmann, vernehmen lassen: So haben Wir zur Instruction der Sache ꝛc. ꝛc.
(wie in vorstehender Citation)

vidi Wesenfels
den 28ten März 1781.

Praes. den 14. April 1781.

Unterthänigste Anzeige.

Es hat der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz mir mittelst Schreibens vom 12ten hujus gemeldet, wie er ungern sehen würde, wenn der Aufsatz seines Oheims de dato den 18ten Febr. 1776. von dem Magistrat zu Wittstock originaliter eingesendet werden sollte, indem darin viele Familien-Umstände enthalten, welche er nicht gern bekannt werden lassen wolle. Um hierunter alle Bedenken zu heben, hat er zugleich erklärt, wie er anerkennen wolle, daß sothaner Aufsatz von seinem Oncle eigenhändig ge- und unterschrieben worden, auch darin dasjenige enthalten sey, was in dem vom Magistrate zu Wittstock den 7ten Dec. 1780. ausgestellten Attest daraus extrahirt worden. Bey diesen Umständen stelle ich anheim, ob nicht dem Magistrat zu Wittstock bekannt zu machen, daß es der Einsendung des quaest. Aufsatzes nicht bedürfe. Berlin, den 14ten April 1781.

v. Hülffsberg.

No. 142.

Decretum.

Notificetur dem Magistrat zu Wittstock, daß es vor der Hand der Einsendung des Kruschwitzschen Codicills nicht bedürfe, und wird es sich im Instructions-Termin finden, ob die Einsendung in der Folge annoch werde nöthig seyn. Dieses Decret ist beyden Aßistenz-Räthen vorzuzeigen.

vidi Wahrmund. Ita in pleno den 17ten April 1781.
vidi v. Hülffsberg.

Wesenfels.

An
den Magistrat
zu Wittstock.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden, die euch unter dem 27ten mens. praet. anbefohlne Einsendung des Kruschwitzschen Codicills vom 18ten Febr. 1776. annoch zu suspendiren, so habt ihr damit bis auf weiteren Befehl Anstand zu nehmen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten April 1781.

Mund: den 19. Apr. 1781.

Zur Post den 20ten April 1781. Schnell.

vidi Wesenfels
den 19ten.

Actum Berlin, den 20ten April 1781.

In praesentia des
Hrn. C. G. Rath Thomasius.
Hrn. Aßistenz-Rath Wahrmund.
" " " " " v. Hülffsberg.

In dem auf heute anberaumten Instructions-Termin in Sachen des Stettinschen Kaufmannes, Johann Friderich Lehmann als Vormundes des minorennen Philipp Müller, Klägers an einem, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, Beklagten am andern Theile, erschien Beklagter in Person, dahingegen gestellete sich niemand von Seiten des Klägers, und zeigte der Aßistenz-Rath Wahrmund an, er habe zur Instruction der Sache selbst hinlängliche schriftliche Information erhalten; zum Vergleichs-Geschäfte habe Kläger den Mutter-Bruder des Curanden den Kaufmann Albrecht bevollmächtigt, welcher nur einige Häuser vom Cammer-Gericht wohne, und dem er versprochen ihn rufen zu lassen, wenn zur Sühne werde geschritten werden.

Als nun hierauf mit Instruction der Sache der Anfang gemacht werden sollte, bemerkt Beklagter vorläufig, er habe sich bereits mit dem vorigen Vormunde des minorennen Müller unter Approbation des demselben vorgesetzten Pommerschen Pupillen-Collegii dahin verglichen, daß er 200 Rthlr. zahlen und Gegner sich dagegen aller Ansprüche begeben solle. Diesen Vergleich sey er zu erfüllen erbötig, und alsdenn werde es keiner weitern Erörterung der Sache bedürfen.

Hiebey giebt der Aßistenz-Rath Wahrmund ad Protocollum, wie er schon bey der Verneh-

mung des Klägers von diesem Vergleich Wissenschaft erhalten, zugleich aber auch ausgemittelt, daß solcher von keinem Effect seyn könne. Der Doctor Müller, welcher den Vergleich abgeschlossen, sey zwar ein Anverwandter des minorennen Philipp Müller, aber nie dessen Vormund gewesen. Das Pommersche Pupillen-Collegium habe diesen vom Vormunde nicht für acceptable gefundenen Vergleich auch niemals confirmirt, wie beydes aus dem anbey exhibirten Original-Attest gedachten Pupillen-Collegii vom 16ten Januar c. unwidersprechlich hervorgehe.

Nachdem nun Deputatus dieses Attest dem Beklagten vorgehalten und ihn befragt wie er behaupten können, daß das Pommersche Pupillen-Collegium den Vergleich approbirt habe, so gestehet Beklagter daß er solches nur vermuthet, weil der Doctor Müller ihm versprochen die Approbation nachzusuchen, und als Deputatus ferner dem Beklagten remonstrirt, daß seinem Gegner, wenn auch sonst wider den Vergleich nichts zu erinnern wäre, doch freystehen würde wegen der Minderjährigkeit seines Curanden Restitutionem in integrum zu suchen, so begiebt sich Beklagter dieses Einwandes, und lässet sich gefallen daß zur Instruction der Haupt-Sache geschritten werde, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß nunmehro auch er seinerseits an diesen Vergleich ferner nicht gebunden seyn wolle.

Unter dieser Voraussetzung wird nun zuförderst bemerkt, daß beyde Theile darunter einig sind;

Daß der Hofrath Kruschwitz in seinem den 20ten März 1771. gerichtlich errichteten Testamente den Beklagten zum Erben eingesetzt, und zugleich verordnet, daß wenn sich bey

seinem Ableben in seinem Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worinn er jemand etwas legirt, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich eingerückt wäre.

Auf Befragen des Deputati declarirt auch Beklagter:

Daß er wider die Gültigkeit dieses Testaments, welches ihn zur Erbschaft seines Oncles mit Ausschliessung der übrigen gleich nahen Verwandten berechtige, nicht das geringste einzuwenden habe, auch nicht behaupten könne, daß der Nachlaß seines Oheims zur Bezahlung dieses Legats unzureichend seyn sollte.

Ferner sind beyde Theile darin einig, daß sich bey dem Ableben des Hofrath Kruschwitz in dessen Schreibe-Spinde ein von demselben eigenhändig ge- und unterschriebener vom 18ten Februar 1776. datirter Aufsatz gefunden, worin folgende Disposition enthalten:

„Da ich mich entsinne, daß als ich zu Halle „studirt, ich einstmals in großer Gefahr ge„wesen im Wasser mein Leben einzubüssen, „und daß ein Student, mit Nahmen Müller, „mich mit eigener großer Lebens-Gefahr ge„rettet, ich aber damals nicht des Vermö„gens gewesen, dem gedachten Studioso Mül„ler diesen Dienst zu belohnen, auch nach„hero von dessen Leben und Aufenthalt keine „Nachricht erhalten können: So will ich an„noch aus Erkenntlichkeit gedachtem Müller „oder dessen eheleiblichen Kindern ein Lega„tum von 2000 Rthlr. in Preußischen Cou„rant vermachen, welches ihnen so bald sie

„sich

„sich gehörig legitimiren werden, von mei„nem Erben ausgezahlt werden soll.“

Beklagter verlangte daß hiebey ad Protocollum verzeichnet werde, wie er diesem Aufsatz hauptsächlich um deswillen keine verbindliche Kraft einräumen könne, weil solcher weder gerichtlich übergeben, noch in Gegenwart von Zeugen vollzogen worden, es ward ihm aber a Deputato remonstrirt, daß da es bey diesem Punkt auf die Entscheidung einer Rechts-Frage ankomme, sein Anbringen noch zu frühzeitig sey, itzt habe man nur die Absicht die Sache in facto in ein helles Licht zu setzen, und es blieben ihm in Ansehung der vorkommenden Rechts-Fragen seine Gerechtsame vorbehalten, welche hiernächst erörtert werden sollten, wenn man das Factum ausser Zweifel gesetzt.

Hierauf erinnerte Beklagter ferner, daß sein Oheim zur Zeit da er den qu. Aufsatz vollzogen haben sollte, seines Verstandes nicht mächtig gewesen. Deputatus befragte ihn, wie er diese seine Behauptung erweislich machen könne, worauf er denn declarirte, er wolle zur Vermeidung unnöthiger Kosten dem Gegner darüber den Eid deferiren. Diese Aeusserung veranlassete den Deputatum dem Beklagten zu Gemüthe zu führen, daß es völlig das Ansehen gewinne, als ob dieser Einwand aus der Luft gegriffen sey. Der Extract des Aufsatzes vom 18ten Februar 1776. welcher doch geständlich von des Beklagten Erblasser eigenhändig geschrieben worden, mache es höchstwahrscheinlich, daß derselbe damals seines Verstandes völlig mächtig gewesen, und dieses würde noch einleuchtender werden, wenn man den ganzen Aufsatz einforderte, welches geschehen müsse, wenn Beklagter auf diesen

sen Einwand beharre. Beklagter habe zu bedenken, daß man mit einer so wichtigen Sache als der Eid sey nicht leichtsinnig zu Werke gehen müsse. Wenn das Vorgeben gegründet, würde Beklagter wohl auf die Abhörung der damaligen Hausgenossen seines Oheims provociren, und es nicht auf den Eid seines Gegners ankommen lassen, welchen dieser doch nur de ignorantia schwören dürfe.

Hiebey giebt der Aßistenz-Rath Wahrmund ad Protocollum, Kläger werde vermuthlich diesen Eid mit gutem Gewissen abschwören können, weil er ihm schon verschiedene Personen namhaft gemacht, welche er seiner Seits auf den Fall als Zeugen aufstellen wollen, wenn Beklagter bey diesem Punct auf Zeugen-Abhörung provocirt hätte.

Als nun hierauf dem Beklagten vom Deputato vorgehalten wurde, ob er wohl wisse, daß bey diesen Umständen von ihm das Juramentum calumniae gefordert werden könne, und daß er zur Aufklärung der Wahrheit schuldig sey, bestimmt anzugeben, in welchem Grade sein Oncle des Verstandes beraubt gewesen, wodurch dieser Zufall entstanden, ob solcher anhaltend gewesen, und bis an seinen Tod fortgedauert? So erwiedert Beklagter, er könne hierauf nicht bestimmt antworten, die Domestiquen hätten oft gesagt, der Oncle sey ein wunderlicher Herr gewesen, und wenn ihm der Kopf nicht recht gestanden, habe es ihm kein Mensch nach Sinne machen können. Diese Erklärung veranlassete den Deputatum den Beklagten ferner zu befragen, ob er zu der Zeit da der qu. Aufsatz errichtet worden, sich bey seinem Oncle aufgehalten. Beklagter erwiedert hierauf, er sey damals in

Stettin

Stettin in Garnison gewesen. Ferner ward Beklagter befragt, ob er mit seinem Oncle nach dem 18ten Febr. 1776. zusammen gekommen, welche Frage Beklagter mit Nein beantwortete, und als Beklagter hierauf angewiesen wurde glaubhaft anzuzeigen, wie er denn in Erfahrung gebracht, daß sein Oncle seinen Verstand verlohren, so antwortete er, die obgedachte Aeusserungen der Domestiquen hätten ihn zu dieser Behauptung veranlasset, und wolle er, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, als ob er Chicanen hervorsuche, lieber diesen Einwand fallen lassen, und davon ganz abstrahiren.

Nachdem nun dieser Einwand aus dem Wege geräumt, ward zur Erörterung des Haupt-Umstands geschritten:

Ob der Vater des klagenden Curanden Pastor Müller zu Damm derjenige Student gewesen, der dem damals zu Halle studirenden nachherigen Hofrath Kruschwitz, als letzterer in Gefahr zu ertrinken gewesen, das Leben gerettet.

Dieses Factum wird vom Beklagten nicht eingeräumt, welcher deshalb vom Kläger Beweis fordert.

Um nun diesen Haupt-Punct in näheres Licht zu setzen, fand Deputatus nöthig die besondere Umstände des streitigen Vorfalls zu eruiren, und da der Name Müller häufig vorkömmt, mithin sehr leicht mehrere dieses Namens zu gleicher Zeit in Halle studirt haben könnten, so viel möglich alle Kennzeichen auszumitteln, wodurch der Vater des klagenden Curanden von anderen gleiches Namens unterschieden werden könne. Des Endes verlangte Deputatus von dem Aßistenz-Rath Wahrmund, daß er dieser-

halb

halb die vom Kläger eingezogene Nachrichten ad Protocollum geben solle, wieß aber auch zugleich den Beklagten an, so lange bis dieses geschehen, sich in das Neben-Zimmer zu begeben. Nachdem nun Beklagter abgetreten, zeigte der Aßistenz-Rath Wahrmund an, er habe aller angewandten Mühe ohngeachtet nur so viel ausmitteln können, daß der Vater des klagenden Curanden mit Vornamen Nathanael geheissen, eines Kaufmanns Sohn und aus Berlin gebürtig gewesen, ingleichen daß derselbe in den Jahren 1754-1756. in Halle studirt habe. Das äussere Ansehen dieses Pastoris Müller sey ihm vom Kläger dergestalt beschrieben, daß es ein langer wohlgewachsener dabey sehr magerer Mann gewesen, und daß derselbe theils an einer sehr starken Sprache, theils daran kenntlich gewesen, daß er in der Jugend sehr von den Pocken verdorben worden, und davon viele Narben im Gesichte behalten. In welchem Jahre sich der streitige Vorfall ereignet, darüber habe er keine Auskunft erhalten können.

Nachdem vorstehendes registrirt, ward Beklagter wieder in das Verhörs-Zimmer herein berufen und vom Deputato befragt, zu welcher Zeit sein Erblasser in Halle studirt, und ob derselbe sich nicht etwa gegen Beklagten verlauten lassen, was der Student Müller, der ihm das Leben gerettet für ein Landsmann gewesen, oder was mehrgedachter des Beklagten Erblasser etwa von dem Herkommen und äussern Ansehen dieses Studiosi Müller erzählt habe.

Beklagter verlangte zwar anfänglich, daß ihm zuförderst die Anzeige des Aßistenz-Rath Wahrmund vorgelesen werden solle, es ward ihm aber a Deputato bedeutet, daß diese auf

seine Antwort keinen Einfluß haben könne und müsse, weshalb denn auch vorhero von ihm, daß er abtreten solle, verlangt worden; übrigens werde Beklagter was der Aßistenz-Rath Wahrmund angezeigt, wenn das Protocoll geschlossen worden, bey dessen Vorlesung hören. Hierauf declariret Beklagter, er wisse sich nichts weiter zu erinnern als daß sein Oncle erzählt, er habe in den Jahren 1755-1758. in Halle studirt, ferner der Student der ihm das Leben gerettet, sey sein Landsmann und aus Berlin gebürtig gewesen, welchem er noch beygefügt, dieser Studiosus habe Medicin studirt. Hierauf ward Beklagter befragt, ob er mit Zuverläßigkeit behaupten könne, daß sein Oncle erzählt, der Student Müller der ihm das Leben gerettet, sey ein Mediciner gewesen; Beklagter antwortet, er wolle dem Gegner darüber den Eid deferiren, und als Deputatus von dieser Aeusserung Gelegenheit nahm den Beklagten zu befragen, ob er wenn ihm dieserhalb der Eid zurückgeschoben werden sollte, solchen mit gutem Gewissen würde ableisten können, so erwiederte Beklagter, das wisse er noch nicht, er werde sich gegen die Zeit, wenn es hiezu kommen sollte, darauf besinnen. Als ihm aber vorgestellet wurde, daß er schon itzt so gut als künftig wissen müsse, ob er diese Frage mit gutem Gewissen bejahen, und diese Angabe künftig beschwören könne, declarirte Beklagter, er müsse gestehen, daß er dieses nicht mit Gewisheit behaupten könne, inzwischen stehe es ihm vor, daß er es von seinem Oncle oder andern glaubhaften Leuten gehört; wer diese glaubhafte Leute gewesen, konnte er sich jedoch auf Befragen nicht erinnern.

Hiebey trägt der Aßistenz-Rath von Hülffsberg dahin an, daß doch ausgemittelt werde, was den Interessenten von den Umständen des Vorfalls, da der Kruschwitz in Lebens-Gefahr gekommen, etwa aus den Erzählungen der beyderseitigen Erblasser bekannt geworden. Es fand sich aber, da so wohl der Aßistenz-Rath Wahrmund als der Beklagte deshalb befragt worden, daß beyde davon nichts specielles anführen konnten.

Da es nun solchergestalt auf die Abhörung der beyderseitig vorgeschlagenen Zeugen ankömmt, so wird hier ex ante Actis bemerkt, daß vom Kläger

1. Der Pastor Ehrlich zu Charlottenruh bey Spandau.
2. Der Stadt-Physicus Dreher zu Gellenhausen.

und vom Beklagten

1. Der Kriegs-Rath von Lindenberg zu Magdeburg,
2. Der Hofrath Ritter eben daselbst,
3. Der Doctor Medicinae Safft allhier,

bereits in Vorschlag gebracht worden.

Auf Befragen des Deputati ward beyderseitig declarirt, daß man wider die Person und Glaubwürdigkeit dieser wechselseitig aufgestellten Zeugen nichts zu erinnern wisse, auch daß ausser gedachten Zeugen niemand in Vorschlag gebracht werden könne, von dem zu vermuthen stehe, daß er von dem streitigen Vorfall Wissenschaft haben sollte.

Endlich ward der Punct wegen der geforderten Zinsen erörtert, und da solcher hauptsächlich von Entscheidung einer Rechts-Frage abhängt, nur zur eventuellen Ausmittelung des

Umstandes

Umstandes geschritten, wenn Beklagter wegen dieses Legati zuerst gemahnet worden. Der Aßistenz-Rath Wahrmund zeigt hierauf an, es sey solches im November 1779. geschehen, und darauf den 1ten Januar 1780. die ad Acta gegebene Antwort des Beklagten erfolgt.

Beklagter wollte dieses anfänglich nicht einräumen, ließ sich aber hiernächst gefallen, daß wenn es auf die Zeit der Interpellation ankommen sollte, diese auf den 1ten December 1779. bestimmet würde.

Solchergestalt bestehet der eigentliche Status Controversiae nur noch darin:

Ob der Vater des klagenden Curanden derjenige Student Müller gewesen, welcher den Oheim des Beklagten gerettet, als dieser während seines academischen Aufenthalts zu Halle in Gefahr gewesen im Wasser das Leben einzubüssen.

Beide Aßistenz-Räthe so wohl als Beklagter waren darin einverstanden, daß in Facto nur dieser einzige Umstand erörtert werden müsse, und submittiren daher auf die deshalb erforderliche Verfügung.

Schließlich bemerkt Deputatus, daß er der Lage der Sache nicht angemessen gefunden für itzt die Sühne zu versuchen, sondern solches bis nach erfolgter Zeugen-Abhörung verschoben, weshalb denn auch die Zuziehung des zum Vergleichs-Geschäft von Seiten des Klägers instruirten Kaufmann Albrecht nicht nöthig erachtet worden.

Nachdem nun solchergestalt das Protocoll geschlossen werden sollen und des Endes dem Beklagten vorgelesen worden, bemerkt derselbe annoch, er wisse nicht gewiß ob sein Oheim erzählt, daß der Studiosus Müller, welcher ihm

das Leben gerettet, ein Berliner gewesen, dahingegen aber entsinne er sich nunmehro, daß er von seinem Oncle gehört, der streitige Vorfall habe sich im Jahre 1758. kurz vor der Zeit zugetragen ehe derselbe die Academie verlassen, und der Studiosus Müller sey sehr verwachsen gewesen.

Auf Befragen warum Beklagter dieses nicht gleich angezeigt, behauptet derselbe wie er sich erst itzt darauf besonnen, und als seine Erklärung erfordert worden, ob er diese Behauptung erforderlichen Falls beschwören könne, declarirt er, wie er nicht einsehe warum man ihn mit einem Eide bedrohe, es müsse ja von ihm abhängen wie er die Sache vortragen wolle, er lasse dem Kläger hierunter seine Freiheit, und es müsse ihm ein gleiches Recht gestattet werden. Deputatus eröffnete ihm aber, daß jede Parthey schuldig sey, die Sache nicht nach ihrem Gutfinden, sondern nach der Wahrheit vorzutragen und daher auch auf Erfordern des Richters bereit seyn müsse die Richtigkeit ihrer Behauptungen eidlich zu erhärten, weshalb denn hierüber positive Erklärung erwartet werde. Hierauf erwiederte Beklagter, er erinnere sich dessen was sein Oncle mit ihm geredet nicht so genau daß er solches beschwören könne, inzwischen glaube er, daß die Sache sich so wie er itzt angezeigt verhalte.

Bey dieser Declaration verblieb Beklagter als ihm auch dieser Nachtrag des Protocolls vorgelesen wurde, welches er hiernächst eigenhändig mit unterzeichnete.

A. U. S.

Thomasius. Wahrmund. v. Hülffsberg. Scheplitz.
Kruschwitz.

Litt. A.

Dem Müllerschen Vormunde Kaufmann Lehmann wird auf Verlangen hiemit attestirt, daß der Doctor Medicinae Müller die Qualität eines Vormundes des minorennen Philipp Müller nie erhalten, ingleichen daß der von gedachtem Doctore Müller mit dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, wegen eines dem gedachten Minorennen gebührenden Legati eingegangene Vergleich, von Seiten des Vormundes so wohl als von Ober-Vormundschaftswegen nie approbiret worden. Signatum Stettin, den 16ten Januar 1781.

(L.S.) (Unterschrift des Praesidii
des Pommerschen Pupillen-Collegii.)

Attest
für den Müllerschen Vormund Kaufmann Lehmann.

Resolutio

ad Protocollum vom 20ten April 1781.

Es soll nunmehro mit Abhörung der Zeugen verfahren werden, und sind des Endes der
Exp. Doctor Medicinae Safft alhier, und der Pastor Ehrlich zu Charlottenruh bey Spandau ad terminum zur Vernehmung coram Deputato auf den 2ten May c. Vormittags um 9 Uhr vorzuladen, wegen Abhörung der beiden zu Magdeburg wohnhaften Zeugen, des Kriegesrath
Exp. von Lindenberg und Hofrath Ritter ist die Magdeburgsche Regierung, und wegen des
Exp. Stadt-Physici Dreher, der Rath der Reichs-Stadt Gellenhausen, zu requiriren. Beiden Requisitorialien ist eine Abschrift des anliegenden Status causae, und dem Requisitoriali an den Rath zu Gellenhausen, ausserdem auch der erforderliche Extract aus dem Corpore juris Fridericiani, wegen des Verfahrens bey Zeugen-Abhörungen, zur Nachricht beyzufügen. Uebrigens ist Copia Protocolli, ingleichen dieser Resolution und des beygefügten Status causae beiden Aßistenz-Räthen zu er-
vidi theilen, und gegenwärtige Resolution dem
Scheplitz. Referendario Scheplitz vorzuzeigen. Berlin, den 21ten April 1781.

Thomasius.

Status Causae
in Sachen
des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann, Klägers an einem,
wider
den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, Beklagten am andern Theil,
zum Behuf der zu veranlassenden Zeugen-Abhörungen.

Der am 1sten Februar 1779. auf seinem Lehn-Schulzen-Gericht Ruhleben bey Wittstock verstorbene Hofrath Johann Philipp Kruschwitz hat in einer den 18ten Februar 1776. errichteten Disposition folgendes verordnet:

Da ich mich entsinne, daß als ich zu Halle studirt, ich einstmals in großer Gefahr gewesen, im Wasser mein Leben einzubüssen, und daß ein Student, Namens Müller, mich mit eigener großer Lebens-Gefahr gerettet, ich aber damals nicht des Vermögens gewesen, dem gedachten Studioso Müller diesen Dienst zu belohnen, auch nachhero von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten können: So will ich annoch aus Erkenntlichkelt gedachtem Müller oder dessen eheleiblichen Kindern ein Legatum von 2000 Rthlr. in Preußischen Courant vermachen, welche ihnen, so bald sie sich gehörig legitimiren werden, von meinem Erben ausgezahlt werden sollen.

Durch gegenwärtiges Zeugen-Verhör soll nun ausgemittelt werden,

ob der Vater des klagenden Curanden derjenige Student Müller gewesen, welcher den obgedachten nachherigen Hofrath Kruschwitz gerettet, als letzterer während seines academischen Aufenthalts zu Halle in Gefahr gewesen das Leben im Wasser einzubüssen?

Dieses ist zwischen beyden Theilen streitig.

Zur näheren Aufklärung der Sache kann dienen, daß vom Kläger angeführt wird, der Vater seines Curanden habe mit Vornamen Nathanael geheissen, sey eines Kaufmanns Sohn und aus Berlin gebürtig gewesen, habe in den Jahren 1754-1756. zu Halle Theologie studirt, und sey den 22ten December 1778. als Pastor primarius zu Damm in Pommern verstorben. Dieser Pastor Müller wird vom Kläger als ein langer wohlgewachsener dabey sehr magerer Mann beschrieben, der theils an einer sehr starken Sprache, theils daran kenntlich gewesen, daß er in der Jugend sehr von den Pocken verdorben worden und davon viele Narben im Gesicht behalten.

Dahingegen ist vom Beklagten nur mit Gewißheit angezeigt, der nachherige Hofrath Kruschwitz habe in den Jahren 1755-1758. zu Halle studirt. Wohingegen Beklagter zwar ferner angeführt, sein Oheim habe ihm erzählt, daß der Vorfall, da er in Lebens-Gefahr gerathen, sich im Jahre 1758. kurz vor seiner Abreise von Halle ereignet, ingleichen daß der Student Müller, welcher ihm das Leben gerettet, sehr verwachsen gewesen und Medicin studirt. Allein auf Erfordern hat Beklagter sich zur eidlichen Beſtärkung dieser Behauptungen

nicht verstehen wollen. Wie er denn auch den anfänglich angezeigten Umstand, daß sein Oncle erzählt, der qu. Studiosus Müller sey ein Berliner gewesen, hiernächst ohne deshalb einen nähern Grund angeben zu können, revocirt hat. Schließlich ist von den Umständen, unter welchen sich der Vorfall selbst ereignet, welcher zu diesem Proceß Anlaß giebt, beiden Theilen nichts specielles bekannt gewesen.

Ein mehreres kann zum Behuf der vorzunehmenden Zeugen-Abhörungen ex Actis nicht suppeditiret werden.

Berlin, den 21ten April 1781.

Thomasius.

An
den Doctorem Medicinae Safft allhier.

Friedrich König ꝛc.

In simili

An
den Pastorem Ehrlich zu Charlottenruh bey Spandau.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden, euch in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz als Zeugen abhören zu lassen, und zu eurer eidlichen Vernehmung Terminum auf den 2ten May c. anberaumt haben: So citiren Wir euch hiedurch gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr alhier auf dem Cammer-Gericht vor Unserm Cammer-Gerichts-Rath Thomasius euch zu gestellen und vorschriftsmässiger Vernehmung zu gewärtigen.

Diese betrift das Factum, wer derjenige Student Müller gewesen, welcher dem nachherigen Hofrath Kruschwitz während dessen academischen Aufenthalts zu Halle das Leben gerettet, als letzterer in Gefahr gewesen, solches im Wasser einzubüssen.

Hiebey wird euch zugleich bekannt gemacht, daß wenn ihr euch in dem angesetzten Termin nicht gestellen solltet, ihr die in den Gesetzen auf das ungehorsamliche Aussenbleiben der Zeugen geordnete Strafen zu gewärtigen haben würdet, indem diejenige, welche zur Ablegung eines Zeugnisses auf-

Mund: den 22. Apr. 1781.

aufgefordert werden, auch nicht unter dem Vorwand, als ob ihnen von der streitigen Sache nichts bekannt sey, sich weigern dürfen in dem angesetzten Termin sich zur Vernehmung einzufinden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21ten April 1781.

insf. den 24ten April 1781. an den Doct. Safft allhier und den 25. Apr. c. an den Pastor Ehrlich zu Charlottenruh.
Schnell.

Ad Mandatum.

❁ ❁ ❁

An
Eine Hochlöbliche Regierung zu Magdeburg.

P. P.

Da in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz zwei in Magdeburg wohnhafte Zeugen, nemlich der Kriegsrath von Lindenberg und Hofrath Ritter vernommen werden sollen: So haben Wir hiedurch Unsere Hochgeehrteste Herren dienstlichst ersuchen wollen, gedachte Zeugen vorschriftsmäßig abhören zu lassen, und fügen des Endes den erforderlichen Statum Causae angeschlossen bei, die Wir zu gleicher Gefälligkeit jederzeit so willig als bereit verbleiben. Berlin, den 21. April 1781.

Mund: den 22ten April 1781.

Zur Post den 24. April 1781.
Schnell.

❁ ❁ ❁

An
Einen Hochedlen
Rath der freyen
Reichs-Stadt Gel-
lenhausen.

P. P.

Da in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, der dortige Stadt-Physicus Dreher als Zeuge zu vernehmen ist: So haben Wir hiedurch Unsere Hochgeehrteste Herren in subsidium juris dienstlichst requiriren wollen, sothane Vernehmung gefälligst zu veranstalten. Nach Unserer Proceß-Ordnung werden weder Articuli probatoriales noch Interrogatoria specialia formirt, sondern ein von dem Gericht entworfener Status Causae vertritt deren Stelle, und wird bei der Zeugen-Abhörung zum Grunde gelegt. Da es nun in gegenwärtiger Sache auf Ausmittelung des Facti ankömmt, wer derjenige Student Müller gewesen, welcher dem nachherigen Hofrath Kruschwitz während dessen academischen Aufenthalts zu Halle das Leben gerettet, als letzterer in Gefahr gewesen solches im Wasser einzubüssen: So ist dem gegenwärtigem Requisitions-Schreiben nicht allein der zur Aufklärung dieses Facti dien-

dienliche Status Causae beigefügt, sondern Wir haben auch einen gedruckten Extract Unserer Proceß-Ordnung wegen des Verfahrens bei Zeugen-Abhörungen um deswillen in der zweyten Anlage angeschlossen, weil Wir ungewiß sind, ob der Inhalt derselben dortigen Orts hinlänglich bekannt seyn dürfte. Von Unserer Hochgeehrtesten Herren Gefälligkeit erwarten Wir, daß die Vernehmung des vorgeschlagenen Zeugen dergestalt werde bewerkstelligt werden, wie solches sothaner Extract des mehrern besagt. Wohingegen Wir so willig als bereit sind in ähnlichen Fällen das vollkommenste Reciprocum zu beobachten, und den deshalb an Uns zu erlassenden Requisitorialien überall gebührendes Genügen zu leisten.

Mund: den 23ten April 1781.

Zur Post den 24. April 1781. Schnell.

Berlin, den 21. April 1781.

Vidi Thomasius.
den 22ten April 1781.

Extract

Extract
des Corporis juris Fridericiani
wegen
des Verfahrens bey Zeugen-Abhörungen,
so wie solcher
den an auswärtige Gerichte dieserhalb ergehenden
Requisitorialien beygefügt wird.

Nach hiesiger Proceß-Ordnung muß:

1. Bey Vorladung der Zeugen denselben der Name der Partheien und das Factum worüber sie vernommen werden sollen generaliter bekannt gemacht werden. Richterlichem Ermessen bleibt dabei anheim gestellt, in wie fern bewandten Umständen nach, denselben auch die speciellen Facta, wovon sie aussagen sollen, besonders wenn dieselben in entfernte Zeiten zurückgehen, oder zu vermuthen ist, daß der Zeuge einige schriftliche Nachrichten oder Anzeichnungen darüber haben möchte, vorläufig eröffnet werden können.

2. Vor der Vernehmung sind die Zeugen durch den Examinanten de dicenda veritate mit dem Andeuten gehörig zu erinnern, daß nach erfolgter Abhörung die Ableistung des Zeugen-Eydes von ihnen werde gefordert werden, wobei, besonders wenn die Zeugen einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides denselben zu erklären und ernstlich zu Gemüthe zu führen.

3. Die Vernehmung selbst wird zuförderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, in so

fern solche auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie also um ihren Vor- und Zunamen; ferner darüber, ob sie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugnisses erforderliche Alter erreicht, wie nicht minder um ihren Stand, Amt oder Gewerbe, befragt worden, so werden sie alsdenn weiter examinirt:

1. Ob und wie nahe sie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verschwägert sind;
2. Ob sie bei der im Proceß befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten haben;
3. Ob sich jemand angemaasset sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen;
4. Ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Neben-Zeugen (in so fern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben;
5. Ob sie einem oder dem andern Theile entweder in dem Geschäfte oder Handel, worüber jezt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem gegenwärtig darüber schwebenden Processe Rath gegeben; auch
6. Ob sie jemand durch Geschenke oder Versprechungen zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den andern Theil habe disponiren wollen.

4. Wenn vorstehende, die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen betreffende allgemeine Fragen, beantwortet worden, muß der Examinant dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung des Facti, Geschäftes oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; diese Speciem facti getreu und vollständig, auch so viel möglich mit des Zeugen eignen Worten niederschreiben lassen; aus Gelegenheit derselben ihn über die Umstände worauf es nach Maaßgabe des feststehenden

Status controversiae hauptsächlich ankömmt, durch Vorlegung specieller Fragen, noch genauer examiniren, dabei daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich als die Natur der Sache gestattet, angeben, und überall den Grund derselben beifügen müsse, sorgfältig acht haben, und überhaupt dahin sehen, damit in den Aussagen der Zeugen nichts dunkles, unbestimmtes und zweideutiges übrig bleibe, welches den Partheien zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifel und Ungewißheit über den eigentlichen Sinn und Verstand der Bekundschaftung Anlaß geben könnte.

5. Wenn daher die Antwort und Aussage eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist, so muß der Examinant zuförderst, und ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankömmt, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber herauszulassen.

6. Antwortet der Zeuge bei ein oder anderem Umstande, worüber er befragt wird, daß er solchen nicht wisse, oder ihn vergessen habe, so muß derselbe, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt und affectirt sey, vorhanden ist, seines geleisteten Eides alles Ernstes erinnert; ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorgehalten und ihm zu Gemüthe geführt werden, daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineids schuldig machen würde.

7. Der Examinant muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Facta, die er mit seinen Sinnen erkannt und erfahren hat, aussage;

und nicht etwa die aus dem Facto sich formirten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsle.

8. Desgleichen muß der Examinant, wenn besonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach verdächtig sind, genau acht geben, bei welchen Umständen oder Fragen der Zeuge häsitirt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede stellen, und zum unverhohlnen Bekenntniß der Wahrheit alles Ernstes anmahnen.

9. Wenn sich in den Aussagen des Zeugen über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung des Facti bekundschaftet hat, zu äussern scheinet, so muß der Examinant ihm solches vorhalten, und seine Erläuterung darüber ad Protocollum niederschreiben lassen.

10. Der Examinant muß überhaupt dahin sehen, daß jedes Factum, was durch die Zeugen-Aussagen eruirt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Maaßgabe der dem Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

11. Nach beendigtem Zeugen-Verhör müssen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich wieder vorgelesen und er bey jedem Punct befragt werden, ob solches, wie es niedergeschrieben, würklich seine Aussage und Meynung sey.

12. Sollte der Zeuge bey dem Vorlesen seine Aussage in ein oder anderem Stück ändern, so muß der Examinant solches fleißig notiren, auch dem Zeugen die Ursach dieser Aenderung, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache solchergestalt angegeben, ernstlich abfragen.

13. Nach geschehener Vorlesung müssen die Zeugen mit folgendem Eide belegt werden:

Daß sie in der Sache, worin sie als Zeugen abgehört worden, auf alles worüber sie befragt worden, ihre eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit ausgesagt, und solche weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenk und Gaben willen, noch aus irgend einer andern Ursach verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, sondern überall dasjenige bekundet, was sie mit Gewißheit davon anzeigen können.

Sind es Künstler oder Handwerker, die von Sachen so zu ihrer Kunst oder Handwerk gehören, ihr Gutachten geben sollen, so müssen sie schwören:

Daß sie in der Sache die reine Wahrheit nach der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung. treu, aufrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, niemand zu Liebe oder zu Leide ausgesagt, und solches weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gabe willen, oder aus irgend einer andern Ursach unterlassen,

oder, wenn es die Abschätzung einer Sache betrift:

Daß sie von demjenigen, was ihnen zu taxiren vorgelegt oder angewiesen worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reiflicher Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angegeben, auch solches weder aus Freundschaft rc. unterlassen.

14. Bey dieser Vereidung werden die Partheien oder deren Bevollmächtigte, wenn sie sich dazu einfinden, zugezogen, wenn sich aber von Seiten der

Par-

Partheien niemand meldet, wird einer jeden Parthei ein Mandatarius ex officio bestellet, welcher bey der Ableistung des Zeugen-Eides gegenwärtig seyn muß.

15. Wenn die Vereidung erfolgt ist, muß das Protocoll in welchem die Aussagen der Zeugen enthalten sind, von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig eigenhändig unterschrieben, sonst aber mit Kreutzen unterzeichnet, und die Unterschrift oder Unterzeichnung vom Examinanten attestirt werden.

16. Wenn mehrere über ein und eben dasselbe Factum abgehörte Zeugen einander, besonders in wesentlichen Umständen widersprechen, so müssen solche zum Behuf einer nähern positiven Explication gegen einander gestellet werden, um durch dieses Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich zu gelangen. Der Examinant muß daher die Zeugen, besonders auswärtige, regulariter nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugen-Verhör beendigt ist.

17. Wenn ein Zeuge, welcher der teutschen oder einer andern bey dem Gericht bekannten Sprache nicht mächtig ist, abgehört werden soll, so müssen durch einen entweder generaliter zu dergleichen Amt schon verpflichteten, oder zu dem gegenwärtigen Actu mit einem besondern Eide zu belegenden Dollmetscher ihm so wohl der Zeugen-Eid vorgelesen, als auch die Fragen an ihn in seiner Mutter-Sprache erlassen, und die Antworten solchergestalt von ihm eingezogen werden. Der Dollmetscher muß solchenfalls regulariter so wohl die summarische Erzehlung des Zeugen als die an ihn erlassene Fragen und darauf ertheilten Antworten in ein Neben-Protocoll in der Ursprache des Zeugen niederschreiben, und solches als eine Beilage des teutsch abgefaßten Haupt-Protocolls ad Acta geben.

Actum Berlin, den 2. May 1781.

In praesentia
Hrn. C. G. Rath Thomasius.
Hrn. Aßistenz-Rath Wahrmund.
" " " " " v. Hülffsberg.
C. G. Ref. Scheplitz.

Erschien der ergangenen Vorladung zu Folge der hiesige Doctor Medicinae practicus Theodor Safft, und als ihm, nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Admonition, die auf die Glaubwürdigkeit seiner Aussage Bezug habende allgemeine Frage vorgelegt worden, deponirte derselbe:

Ich bin 41 Jahr alt, mit keinem von beiden Theilen verwandt oder verschwägert, ich habe bei dem Ausgang dieser Sache nicht das geringste Interesse, ich bin von niemand angewiesen wie ich meine Aussage thun soll, ich habe mich mit dem Neben-Zeugen deshalb nicht besprochen, ich bin keinem von beiden Theilen in dieser Sache beiräthig gewesen, es hat mir auch niemand wegen dieses Zeugnisses ein Geschenk oder sonstige Belohnung anzunehmen angemuthet.

Unter dieser Voraussetzung ward der Zeuge angewiesen, da ihm in der Citation bereits eröffnet worden, weshalb er Zeugniß ablegen solle, von dem Vorfall welcher anitzt ins Licht gesetzt werden müsse, eine deutliche, umständliche Erzählung ad Protocollum zu geben, und dabey so wie er hiernächst mittelst Eides zu erhärten sich getraue, alles was er deshalb mit Zuverläßigkeit bekunden könne, vollständig und ohne den geringsten Zurückhalt auszusagen.

Hier-

Hierauf deponirt der Zeuge folgendergestalt:

Als der nachherige Hofrath Kruschwitz während seines academischen Aufenthalts zu Halle in Gefahr gewesen ins Wasser zu fallen, bin ich zugegen gewesen. Dieser Vorfall ereignete sich da ich mit gedachtem Kruschwitz und noch einigen Studenten in der Gegend von Giebichenstein auf einem Kahne fuhr. Kruschwitz hatte sich eine Angel geben lassen und wollte aus dem Kahne Fische fangen, verlor aber, weil er sich vorhero den Wein gut schmecken lassen, die Balance, und würde vieleicht ins Wasser gestürzt seyn, wenn ihn nicht ein neben ihm sitzender Student am Arm gefasset. Wie dieser Student geheissen, kann ich mich mit Gewißheit nicht erinnern, ich glaube aber daß er Müller geheissen, so viel weiß ich gewiß, daß dieser Student ein Mediciner gewesen, es war ein kleiner sehr verwachsener Mensch, der nachhero Stadt-Physicus in einer kleinen Stadt in Preussen geworden, wo ich ihn noch vor einigen Jahren bey einer Durchreise gesprochen. Ein mehreres kann ich mich nicht erinnern.

Quaestio 1. In welchen Jahren sich Zeuge in Halle aufgehalten?	Respondet in den Jahren 1758-1760.
Quaest. 2. Ob der nachherige Hofrath Kruschwitz früher oder später als Zeuge nach Halle gekommen?	Resp. Kruschwitz ist ein alter Student gewesen, als ich nach Halle gekommen, und hat nur noch ein halb Jahr mit mir zusammen studirt.
Quaest. 3. Zu welcher Zeit sich der Vorfall ereignet von welchem Zeuge deponirt?	Resp. Das weiß ich nicht, ich bin Ostern 1758. angekommen, und Kruschwitz ist

auf Michaelis desselben Jahres nach Hause gereiset. Die Wasserfarth war etwa einige Wochen vor des Kruschwitz Abreise.

Quaest. 4. Ob Zeuge sich nicht auf die Nahmen der übrigen Studenten besinnen könne welche mit bei diesem Vorfall zugegen gewesen?

Resp. So viel ich mich entsinnen kann, war auch ein gewisser von Lindenberg dabei, der sich itzt in Magdeburg, ich weiß nicht in welcher Qualität aufhalten soll. Dieser von Lindenberg war ein specieller Freund des Kruschwitz.

Quaest. 5. Ob nicht etwa auch ein Theologe Namens Müller zugegen gewesen?

Resp. Nein, ich entsinne mich nicht daß ein Theologe in unserer Gesellschaft gewesen.

Quaest. 6. Ob denn Kruschwitz würklich in Lebens-Gefahr gewesen?

Resp. Nein, das glaube ich nicht, wäre Kruschwitz nicht etwas betrunken gewesen, so hätte die ganze Sache nichts zu bedeuten gehabt. Inzwischen würde er, wenn er auch würklich ins Wasser gefallen wäre, vermuthlich mit dem Schrecken davon gekommen seyn, da wir nicht weit vom Ufer waren, und einige Fischer mit ihren Boten sich in der Nähe befanden, welche ihn leicht hätten retten können.

Quaest. 7. Ob man solchergestalt behaupten könne, daß der Student welcher den

Resp. Nein, aus den bei der

den Kruschwitz am Arm gefasset, sich einer Lebens-Gefahr ausgesetzt?

der vorigen Frage angeführten Gründen.

Quaest. 8. Ob Kruschwitz gegen den Studenten welcher ihn gehalten, sich sehr erkenntlich bezeigt?

Resp. Nein, nachdem der Vorfall so gut abgelaufen, hat keiner weiter daran gedacht, ohnerachtet die Gesellschaft die Nacht und den folgenden Tag zusammen in Giebichenstein geblieben.

Quaest. 9. Ob Zeuge gewiß wisse, daß der Student der den Kruschwitz gehalten, ein Mediciner gewesen?

Resp. Ja, denn wir haben viele Collegia zusammen frequentirt und ich hatte ihn mit in diese Gesellschaft gebracht.

Quaest. 10. Ob Zeuge mit dem Kruschwitz noch nach zurückgelegten academischen Jahren Umgang gehabt?

Resp. Nein, ich habe ihn nachher nicht weiter gesehen, als etwa vor 4 Jahren, da ich ihn hier in einer Gesellschaft getroffen, wo ich denn erfuhr, daß er Hofrath geworden.

Quaest. 11. Ob damals dieses Zufalls Erwehnung geschehen?

Resp. Nein.

Nachdem nun hiedurch die Vernehmung geschlossen, das Protocoll dem Zeugen vorgelesen und von ihm überall genehmigt worden, so hat derselbe den gewöhnlichen Zeugen-Eid mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften actu corporali abgelegt, und ist hiernächst, nachdem er das Protocoll mit unterzeichnet, unter dem Bedeuten entlassen worden, daß er im Neben-Zimmer so lange zu verziehen habe, bis die Vernehmung des Neben-Zeugen gleichfalls vorgenommen seyn würde.

Theodor Safft, Dr.

Ferner erschien der Pastor zu Charlottenruh, Franciscus Nicolaus Ehrlich, und deponirte praevia admonitione solita, auf die ihm vorgelegte, die Glaubwürdigkeit seiner Aussage betreffende allgemeine Fragen:

Ich bin 45 Jahr alt, ich bin weder mit dem Beklagten noch mit dem minorennen Müller auf einige Art verwandt, mit des letztern Vormund Kaufmann Lehmann nenne ich mich Vetter, die Verwandschaft ist aber so weitläuftig, daß ich selbst den eigentlichen Zusammenhang nicht weiß. Gedachter Kaufmann Lehmann hat an mich geschrieben und mich befragt ob ich in dieser Sache Zeugniß ablegen wolle, er hat mir aber keine Anweisung ertheilt was ich aussagen solle, welche ich auch nicht angenommen haben würde, noch weniger ist mir wegen Ablegung meines Zeugnisses etwas von jemand gegeben oder versprochen, ich habe dabey keinen Vortheil zu hoffen oder Schaden zu befürchten, bin auch von keinem Theile deshalb zu Rathe gezogen, und meinen Neben-Zeugen habe ich itzt da er mir in der Thüre begegnet zum erstenmale in meinem Leben gesehen.

Unter dieser Voraussetzung ward der Zeuge angewiesen, da ihm in der Citation bereits eröffnet worden, weshalb er Zeugniß ablegen solle, von dem Vorfall welcher anitzt näher auszumitteln, eine umständliche Erzehlung ad Protocollum zu geben, und dabey so wie es der geleistete Eid erfordere alles was er mit Zuverläßigkeit deshalb befunden könne, vollständig und ohne den geringsten Zurückhalt auszusagen.

Hierauf

Hierauf deponirt der Zeuge folgendergestalt:
Da ich in meinen academischen Jahren ein curriculum vitae geführt, worin ich täglich alles was mir merkwürdiges begegnet genau annotirt, so bin ich durch den Inhalt der Citation veranlasset worden, dieses Curriculum vitae hervor zu suchen, und nachdem ich solches nachgesehen, bin ich nun im Stande folgendes mit Gewißheit zu bekunden.

Den 30ten August 1756. ging ich mit einigen guten Freunden am Ufer der Saale spazieren, wir hörten von weiten ein jämmerlich Geschrei nach Hülfe, eilten herbei und fanden einige Studiosos, welche uns zuriefen, daß einer aus ihrer Gesellschaft mit Namen Kruschwitz in Lebens-Gefahr sey, weil er sich im Schwimmen zu weit vom Ufer gewagt und sich nicht lange mehr über dem Wasser würde halten können. Kaum hatten wir dieses gehört; so sprang einer von meiner Gesellschaft mit Namen Müller, nachdem er den Rock abgeworfen, ins Wasser, schwomm auf den Kruschwitz zu, fassete ihn bei den Haaren und zog ihn glücklich ans Ufer, da denn alle Anwesende den Studiosum Müller wegen seines Muths und Geschicklichkeit sehr rühmten, und der Studiosus Kruschwitz sehr bedauerte, daß seine Vermögens Umstände ihm nicht erlaubten sich so dankbar zu bezeigen, wie er es wohl wünschte. Ein mehreres weiß ich nicht auszusagen.

Quaest. 1. Was der Studiosus Müller für ein Landsmann gewesen.

Resp. Daß er ein Märker gewesen weiß ich wegen der Landsmannschaft wozu er sich gehalten, dessen ei-

gentlicher Geburts-Ort ist mir aber nicht bekannt.

Quaest. 2. Welcher Facultät gedachter Müller sich gewidmet?

Resp. Er war ein Theologe, ist auch nachhero Prediger geworden.

Quaest. 3. Ob Zeuge nicht das äussere Ansehen dieses Müller beschreiben könne?

Resp. Es war ein großer wohlgewachsener dabey aber schmächtiger Mann, wie er im Gesichte eigentlich ausgesehen kann ich mich itzt nicht mehr entsinnen.

Quaest. 4. Ob Zeuge nach diesem Vorfall noch Bekanntschaft mit dem Müller unterhalten?

Resp. Persönlich nur kurze Zeit indem der Müller wenige Wochen nach dem erzählten Vorfall die Academie verließ, nachher haben wir aber in Briefwechsel gestanden, und ich habe von ihm noch vor etwa zwei oder drei Jahren einen Brief aus Damm erhalten, worauf ich ihm aber die Antwort schuldig geblieben, weil ich bald nachher seinen Tod erfahren.

Quaest. 5. Ob Zeuge mit Gewißheit behaupten könne daß der im Jahre 1778. verstorbene Pastor Müller zu Damm derjenige Student gewesen, der dem Kruschwitz das Leben gerettet?

Resp. Ja, denn wir sind specielle Freunde gewesen und wenn uns gleich die Vorsehung nach der Zeit beständig in einiger Entfernung von einander gehalten, so haben wir doch obgedachtermaassen von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Jahr einmal Briefe gewechselt.

Quaest.

Quaest. 6. Ob Zeuge mit dem Kruschwitz genaue Bekanntschaft gehabt?

Resp. Vor dem erzählten Vorfall kannte ich ihn gar nicht, nachhero haben wir aber wenn wir uns begegnet, zuweilen mit einander gesprochen.

Quaest. 7. Ob Kruschwitz sich, wenn er Zeugen nachhero gesprochen, dieses Vorfalls erinnert?

Resp. Ja fast jederzeit, und hat mir oft wenn ich ihm während unsers academischen Aufenthalts in Halle begegnete aufgetragen, Complimente an seinen Erretter, wie er den Müller nannte, zu machen.

Quaest. 8. Ob die Bekantschaft des Zeugen mit dem Kruschwitz nach geendigten Universitäts-Jahren fortgedauert?

Resp. Nein, nachdem ich Anno 1757. Halle verlassen habe ich von ihm weiter nichts gehört, und erst itzt durch die Citation erfahren, daß er als Hofrath gestorben.

Quaest. 9. Ob Zeuge sich nicht erinnere wer mehr bey den Vorfall zugegen gewesen?

Resp. Ein Mediciner Namens Dreher, der sich itzt in Gellenhausen aufhält, ingleichen ein gewisser von Lindenberg der als ein specieller Freund am mehresten um den Kruschwitz bekümmert war, der übrigen kann ich mich nicht mehr erinnern.

Quaest. 10. Ob denn Kruschwitz bey dem qu. Vorfall würklich in Lebens-Gefahr gewesen?

Resp. Allerdings, denn es war kein Fahrzeug in der Nähe, und Kruschwitz hatte nicht mehr Kraft sich auf dem Wasser zu erhalten.

Quaest. 11. Ob der Studiosus Müller sich einer augenscheinlichen Lebens-Gefahr ausgesetzt?	Resp. Ja, weil er nicht Zeit hatte sich ganz auszuziehen, wäre dieses geschehen, so hätte er sich wohl auf sein Schwimmen verlassen können, denn darin war er sehr geschickt.

Nachdem nun solchergestalt die Vernehmung geschlossen, das Protocoll dem Zeugen vorgelesen und von ihm überall genehmigt worden, so hat derselbe den gewöhnlichen Zeugen-Eid mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften actu corporali abgelegt, und ist hiernächst nachdem er das Protocoll mit unterzeichnet, angewiesen worden, im Neben-Zimmer noch einige Augenblicke zu verziehen, weil es vielleicht nöthig seyn dürfte, ihn nochmals mit seinem Neben-Zeugen zusammen zu vernehmen.

Franciscus Nicolaus Ehrlich.

Nachdem der Zeuge abgetreten eröffnete Deputatus den beiden Aßistenz-Räthen, daß weil sich bei Zusammenhaltung der Aussagen beider Zeugen genugsam ergeben, daß sie von ganz verschiedenen Vorfällen deponirt, so sey er der Meinung daß es unnöthig seyn würde sie unter einander zu confrontiren, wolle jedoch der beiden Aßistenz-Räthe Erklärung erfordern, ob sie hierunter mit ihm gleicher Meinung wären.

Der Aßistenz-Rath Wahrmund sagt, er pflichte dem Deputato um so mehr bei, da der letzte Zeuge schon Anno 1757 Halle verlassen, und der erste diese Universität allererst im Jahre 1758. bezogen, letzterer auch angezeigt, er habe den Neben-Zeugen heute zum erstenmal in seinem Leben gesehen.

Der Aßistenz-Rath v. Hülffsberg hingegen vermeint, es könne doch vielleicht von Nutzen seyn, wenn man den Zeugen ihre wechselseitige Aussage vorhielte, indem sie vielleicht von hören sagen etwas deponiren oder wenigstens den Umstand ins Licht setzen könnten, ob der nachherige Hofrath Kruschwitz zweimal in Gefahr gewesen zu ertrinken.

Da nun Deputatus sich diesen Antrag gefallen ließ, so wurden beide Zeugen wieder hereingerufen und wurden zuerst befragt, ob sie beide zu gleicher Zeit in Halle studirt? Beide Comparenten sagen sie wüßten solches nicht, sie glaubten sie sehen sich heute zum erstenmale. Der Doctor Safft fügt hinzu er habe von 1758-1760 und der Pastor Ehrlich er habe von 1754-1757. in Halle studirt, woraus sich denn ergiebt, daß sie nicht Coaetanei gewesen.

Hierauf ward dem Pastor Ehrlich die Aussage des Doctoris Safft vorgelesen und er befragt, ob ihm von dem darin erwehnten Vorfall etwas bekannt geworden? Der Pastor Ehrlich erwiederte, da sich der Vorfall nach seiner Zeit zugetragen, könne er nichts dazu sagen, habe auch davon nie etwas gehört.

Ferner ward dem Doctor Safft die Aussage des Pastor Ehrlich vorgelesen, und ihm eine gleichmäßige Frage vorgelegt. Hierauf deponirt der D. Safft:

Da sich der Vorfall vor der Zeit zugetragen ehe ich nach Halle gekommen, so kann ich zwar davon nichts wissen. Inzwischen erinnere ich mich anitzt, daß als sich der Vorfall ereignet, wovon ich deponirt, einer der Anwesenden erwehnt, daß der Studiosus Kruschwitz schon einmal in Gefahr gewesen zu ertrinken,

ken, und wenn ich meine Meinung sagen soll, so glaube ich, daß wenn es darauf ankömmt, in welchen Falle der nachherige Hofrath Kruschwitz in würklicher Lebens-Gefahr gewesen, ganz unstreitig darunter nur der Vorfall verstanden werden kann, der sich bei dem Schwimmen zugetragen, denn derjenige dessen ich erwehnt kann dagegen gar nicht in Betrachtung kommen.

Ein mehreres wußten die Zeugen nicht anzügeben, und ist daher dieses Protocoll praevia praelectione & ratihabitione von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet worden.

A. U. S.

Thomasius. Wahrmund. v. Hülffsberg. Scheplitz.

Ehrlich. Dr. Safft.

Re-

Resolutio.

Exped. Cito.

Es ist eine Abschrift des im heutigen Termino aufgenommenen Protocolls der Magdeburgschen Regierung zu übermachen, um bey Abhörung der dort zu vernehmenden Zeugen, besonders des Kriegsraths von Lindenberg davon Gebrauch zu machen, und solche besonders auch darauf zu richten, um solche Umstände und Data zu eruiren, woraus sich näher beurtheilen läßt, welcher unter den beiden bekundeten Vorfällen dergestalt angethan gewesen, daß der Hofrath Kruschwitz dadurch zu der Disposition vom 18ten Februar 1776. veranlasset worden. Den 2ten May 1781.

Thomasius.

An Eine Hochlöbliche Magdeburgsche Regierung.

Cito.

P. P.

Da bey der von Unsern Hochgeehrtesten Herren auf Unsere Requisition vom 21ten April c. vorzunehmenden Abhörung einiger Zeugen in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz das bereits allhier aufgenommene Zeugen-Verhör

Verhör vieles zur bessern Aufklärung der Sache beitragen dürfte: So übermachen unseren Hochgeehrtesten Herren wir solches anbei abschriftlich mit dienstlichen Ersuchen bei dem dortigen Zeugen-Verhör davon Gebrauch zu machen, und besonders die Vernehmung des Kriegsraths v. Lindenberg darauf zu richten, um solche Umstände und Data zu eruiren, woraus sich näher beurtheilen lasse, welcher unter den beiden bekundeten Vorfällen dergestalt angethan gewesen, daß der Hofrath Kruschwitz dadurch zu der Disposition vom 18ten Febr. 1776. veranlasset worden. Berlin, den 2ten May 1781.

Mund: den 4. ej.

Zur Post eodem.
Schnell.

Vidi Wesenfels.
den 3ten May 1781.

Praes.

Praes. den 10. May 1781.

Hoch- Hochwohl- und Wohlgeborne,
Veste und Hochgelahrte,
Besonders Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren!

Der von Ew. Excellenz und unseren Hochgeehrtesten Herren unter dem 21ten vorigen Monats erlassenen Requisition gemäß würden wir nicht ermangelt haben, das verlangte Zeugen-Verhör in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz zu veranlassen, wenn nicht der abzuhörende hiesige Stadt-Physicus Dreher vor einigen Monaten mit Tode abgegangen wäre. Bey anderer Gelegenheit werden wir Ew. Excellenz und unseren Hochgeehrtesten Herren mit Vergnügen zu willfahren nicht ermangeln. Gegeben in Gellenhausen, den 5ten May 1781.

Ew. Excellenz
und unserer Hochgeehrtesten Herren

dienstwilligste
Burgemeister und Rath
der freien Reichs-Stadt
Gellenhausen.

No. 100.

De-

Decretum.

Factum. Es soll von diesem Schreiben beiden Aßistenz-Räthen Wahrmund und von Hülffsberg Copia ad Acta manualia ertheilt werden.
Den 12ten May 1781.

Wesenfels.

Praes.

Praes. den 28. May 1781.

Hochwohl und Wohlgeborne,
Veste und Hochgelahrte,
Insonders Hochzuehrende Herren!

Nachdem die in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz hiesigen Orts abzuhörende Zeugen von einem Deputato unseres Collegii vorschriftsmäßig vernommen worden, so ermangeln wir nicht das über diese Zeugen-Abhörung aufgenommene Protocoll Ew. Excellenz und unsern Hochgeehrtesten Herren anbei zu übermachen, und verbleiben Denenselben zu allen Diensterweisungen stets geflissen und bereit. Magdeburg, den 25. May 1781.

Königl. Preußische zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident, Director und Räthe.

(Unterschrift des Präsidenten der Magdeburgschen Regierung.)

No. 2100.

Actum Magdeburg, den 21ten May 1781.

Praesentes.
Hr. Reg. Rath Gundling.
Ref. Heineccius.

Nachdem ad requisitionem Eines Hochlöblichen Cammer-Gerichts auf heute Terminus zur Vernehmung der allhier in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz abzuhörenden Zeugen anberaumt worden, so gestellete sich auf die an ihn ergangene Vorladung der Hofrath Jacob Albrecht Ritter, und deponirte praevia admonitione solita auf die ihm vorgelegte die Glaubwürdigkeit seiner Aussage betreffende allgemeine Fragen:

Ich bin 40 Jahr alt, lebe anitzt von den Revenües meines Vermögens, bin mit beiden Partheien weder verwandt noch verschwägert, habe bei dieser Sache kein Interesse, bin von niemand angewiesen wie ich meine Aussage thun solle, bin keinem von beiden Theilen darin beiräthig gewesen, mir ist wegen dieses Zeugnisses weder etwas gegeben noch versprochen, und mit dem Neben-Zeugen habe ich mich über diese Sache nicht besprochen.

Unter dieser Voraussetzung ward der Zeuge angewiesen, da ihm in der Citation bereits eröfnet worden weshalb er Zeugniß ablegen solle, von dem Vorfall welcher anitzt ins Licht gesetzt werden müsse, eine umständliche und bestimmte Erzählung ad Protocollum zu geben, und dabey so wie er hiernächst mittelst Eides zu erhärten sich getraue, alles was er deshalb mit Zuver-

verläßigkeit bekunden könne, vollständig und ohne den geringsten Rückhalt auszusagen.

Hierauf deponirt der Zeuge:

Bey dem Vorfall da der damalige Studiosus Kruschwitz in Gefahr gewesen sein Leben im Wasser einzubüssen, bin ich zwar nicht zugegen gewesen, bin aber doch kurz darauf hinzu gekommen. Der Vorfall hatte sich bey dem Schwimmen ereignet, und ich erfuhr ihn von einem Studenten der in die Stadt herein gekommen um einen Feldscheer herbei zu holen. Da nun Kruschwitz mein guter Freund war, so eilte ich an den mir angezeigten Ort und fand daselbst einige Studenten beschäftigt den Kruschwitz wieder zu sich selbst zu bringen. Dieser erholte sich denn auch bald, und kaum war solches geschehen, so bedankte er sich sehr bei einem anwesenden Studioso Müller der ihn wie ich von den übrigen Studenten schon gehört hatte, aus dem Wasser gerettet. Ein mehreres kann ich nicht bekunden, da ich, wie gesagt, bey dem Vorfall nicht gegenwärtig gewesen, inzwischen hörte ich doch so wohl von dem Kruschwitz als allen übrigen Anwesenden, daß es um ersteren geschehen gewesen, wenn nicht der Müller ins Wasser gesprungen wäre und ihn herausgezogen hätte.

Quaest. 1. In welchen Jahren Zeuge in Halle gewesen?	Respondet in den Jahren 1755 bis 1757.
Quaest. 2. Wenn sich der Vorfall ereignet?	Resp. Das weiß ich mich nicht zu erinnern, es war gegen das Ende des Sommers, aber in welchem Jahre kann ich nicht sagen.

f 2 Quaest.

Quaest. 3. Ob Zeuge den nachherigen Hofrath Kruschwitz gekannt?

Resp. Er war wie ich schon gesagt, in Halle mein guter Freund, nach der Zeit haben wir keinen weitern Umgang gehabt.

Quaest. 4. Ob Zeuge den Studiosum Müller gekannt, welcher den Kruschwitz aus dem Wasser gezogen?

Resp. Vor dem Vorfall nicht, da ich ihn aber dort kennen lernen bin ich nachher noch einigemal mit ihm in Gesellschaft gewesen, und wir würden längern Umgang gehabt haben, wenn derselbe nicht bald nachher Halle verlassen hätte.

Quaest. 5. Zu welcher Facultät gedachter Müller sich gehalten?

Resp. Er studirte Theologie und lebt noch als Prediger zu Sophienhoff bei Potsdam.

Quaest. 6. Ob Zeuge nicht wisse, was der Müller für ein Landsmann gewesen?

Resp. Nein.

Quaest. 7. Ob Zeuge nicht das äussere Ansehen dieses Müller beschreiben könne?

Resp, Es ist ein langer wohlgewachsener Mann, etwas pockengrübicht im Gesicht.

Quaest. 8. Ob Zeuge mehrerwehnten Müller gesehen habe nachdem sie die Academie verlassen?

Resp. Verschiedentlich und zuletzt noch vor drei Jahren als ich in Potsdam war, damals nöthigte er mich nach Sophienhoff zu kommen und ihn zu besuchen, weil es nicht weit von dort sey.

Quaest. 9. Ob und welche Nachricht Zeuge davon habe, daß dieser Prediger

Resp. Daß er noch am Leben sey weiß ich daher weil ich mich deshalb noch vor etwa

ger Müller noch am Leben sey?

etwa vier Wochen bei einem guten Freunde dem Rathmann Otto erkundigt habe der aus Potsdam anhero kam, und der kürzlich von gedachtem Pastor Müller zu Gevatter gebeten war.

Quaest. 10. Ob Zeuge einen Pastor Müller in Damm gekannt?

Resp. Nein.

Quaest. 11. Ob Zeuge gewiß wisse, daß der Studiosus Müller, welcher dem Kruschwitz das Leben gerettet, anitzt Pastor zu Sophienhoff sey?

Resp. Ja so gewiß als möglich.

Hierauf ward dem Zeugen die von Berlin übersandte Aussage des Pastor Ehrlich quoad passus concernentes vorgelesen.

Quaest. 12. Wie Zeuge diese Aussage mit seiner Angabe conciliire?

Resp. Der Pastor Ehrlich muß sich irren, denn der Müller, von dem die Rede ist, lebet noch und ist wie gesagt Dorf-Prediger zu Sophienhoff.

Quaest. 13. Ob Zeuge sich erinnere daß der nunmehrige Pastor Ehrlich bei diesem Vorfall zugegen gewesen?

Resp. Das weiß ich nicht, es waren viele Studenten gegenwärtig die ich nicht kannte.

Quaest. 14. Ob Zeuge sich nicht der Namen einiger der gegenwärtigen Studenten erinnern könne?

Resp. Der Kriegs-Rath von Lindenberg der mit mir vorgeladen worden, war zugegen, der übrigen kann ich mich nicht entsinnen da es lange her ist.

Quaest. 15. Ob Zeugen bekannt, daß der Kruschwitz als Student mehr als einmal in Gefahr gewesen im Wasser sein Leben einzubüssen?

Resp. Nein, ich weiß weiter nichts als was ich gesagt.

Quaest. 16. Ob der Studiosus Kruschwitz würklich bei dem Vorfall, dessen Zeuge erwehnt, in Lebens-Gefahr gewesen?

Resp. Ja, wie so wohl Kruschwitz selbst als alle Anwesenden geäussert.

Nachdem nun solchergestalt die Vernehmung geschlossen, das Protocoll dem Zeugen vorgelesen, und dessen Inhalt von ihm überall genehmigt worden, so hat derselbe den gewöhnlichen Zeugen-Eid, in Gegenwart des dem Kläger zum Mandatario ex officio bestellten Regierungs-Secretarii Schulze und des dem Beklagten ex officio zum Mandatario bestellten Registratoris Sturm, vorschriftsmäßig actu corporali abgeleistet, welchemnächst, nachdem der Zeuge das Protocoll eigenhändig unterschrieben, derselbe um deswillen entlassen worden, weil er angezeigt, daß er wegen dringender Geschäfte sich nicht so lange verweilen könne bis der Neben-Zeuge abgehört seyn werde.

Jacob Albrecht Ritter.

Nachdem nun die ex officio bestellte Mandatarii abgetreten, erschien ferner der Kriegs- und Domainen-Rath Victor Friderich von Lindenberg und deponirte als ihm die allgemeine Fragen vorgelegt worden, praevia admonitione solita:

Ich bin 41 Jahr alt, bin mit beiden Theilen nicht verwandt, ihnen auch in dieser Sache nicht

nicht beirächig gewesen, der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz hat an mich geschrieben und angefragt, ob ich übernehmen wollte in dieser Sache ein Zeugniß abzulegen, wozu ich mich willig erklärt, er hat zwar in dem Briefe vieles einfliessen lassen wie sich der in Streit befangene Vorfall zugetragen haben solle, allein dieses kann und wird, wie sich von selbst verstehet, auf meine Aussage keinen Einfluß haben. Angemuthet hat man mir wegen dieses Zeugnisses nicht das geringste, welches ich auch übel verstanden haben würde, auch habe ich dabei kein Interesse, und mit meinem Neben-Zeugen habe ich mich deshalb nicht besprochen.

Quaesitus. Ob Zeuge den von dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz erhaltenen Brief nicht ad acta exhibiren könne?	Resp. Nein, denn ich habe ihn zerrissen.
Quaesitus. Ob Zeuge nicht den Inhalt des Briefes genauer angeben könne?	Resp. Es war darin bemerkt, der Student der dem Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet, sey ein kleiner sehr verwachsener Mensch gewesen, und habe Medicin studirt, sey auch kurz darauf verstorben, ingleichen der streitige Vorfall habe sich in Anno 1758. zugetragen, welches jedoch alles falsch ist.

Unter dieser Voraussetzung ward der Zeuge angewiesen, von dem in der Citation angezeigten Vorfall, welcher anitzt auszumitteln, eine vollständige Erzählung ad Protocollum zu geben,

und so wie er hiernächst mittelst Eides zu erhärten sich getraue, alles was ihm mit Gewißheit bekannt, getreulich und vollständig ohne Rückhalt anzuzeigen.

Hierauf deponirte der Zeuge:

Da der verstorbene Kruschwitz auf der Academie einer meiner speciellesten Freunde gewesen, so erinnere ich mich des streitigen Vorfalls noch sehr genau. Im Jahr 1756. und zwar im Monat Julio oder August war ich mit dem Kruschwitz und noch einigen Studenten spatzieren gegangen, als wir an die Saale kamen fiel es dem Kruschwitz ein er wolle sich baden. Dieses geschahe, und nun wollte er uns zeigen, daß er ein guter Schwimmer sey, wir riethen es ihm ab, weil er es nicht gelernt, und kein Fahrzeug in der Nähe war womit man ihm allenfalls hätte zu Hülfe kommen können. Allein er ließ sich nicht warnen, und wagte sich ziemlich weit vom Ufer, mit einemmal fing er an um Hülfe zu schreien, weil er den Krampf in dem einen Fusse bekam, und aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht ans Ufer kommen konnte. Da nun unter uns keiner war der das Schwimmen verstand, und wir von weitem Leute sahen, riefen wir sie herbei, und unter den hiedurch herzugekommenen fand sich ein Student Namens Müller der, nachdem er den Rock abgeworfen, ohne sich weiter auszuziehen, sogleich ins Wasser sprang, auf den Kruschwitz, der sich schon nicht mehr über dem Wasser halten konnte, zuschwamm, ihn bei den Haaren ergrif und glücklich ans Ufer schleppte. Nun hatten wir viel Mühe bis wir den Kruschwitz wieder zu sich selbst brachten, der hernach dem

Stu-

Studioso Müller nicht genugsam danken konnte, den er immer seinen Erretter nannte. Ein mehreres weiß ich nicht anzugeben.

Quaest. 1. Ob Zeuge den Studiosum Müller, dessen er erwehnt, genau gekannt?

Resp. Vor dem Vorfall hatte ich ihn nicht gesehen, da ich aber dadurch genau mit ihm bekannt wurde, habe ich nachher die kurze Zeit die er noch in Halle blieb, mit ihm viel Umgang gehabt und ihn sehr lieb gewonnen, welche Freundschaft noch bis itzt fortdauert.

Quaest. 2. Zu welcher Facultät sich dieser Müller gehalten, und was es für ein Landsmann gewesen?

Resp. Er war ein Märker und studirte Theologie, itzt ist er Pastor auf dem bei Potsdam belegenen neuerlich von den Major v. Degendorff erkauften Gute Sophienhoff.

Quaest 3. Ob Zeuge nicht das äussere Ansehen dieses Müller beschreiben könne?

Resp. Es ist ein langer, wohlgewachsener, magerer Mann, sehr pockennarbig, und hat eine sehr starke Stimme, so daß er wohl eine größere Kirche als seine kleine Dorf-Kirche ausfüllen könnte.

Quaest. 4. Ob Zeuge gewiß wisse, daß derjenige Müller dessen er erwehnt, itzt Pastor zu Sophienhoff sey?

Resp. Ja, ich habe ihn vielfältig auf meinen Durchreisen daselbst besucht, und habe nicht begreifen können, wie man in der Citation sagen können, daß sein Sohn einen Vormund habe.

Quaest. 5. Wenn Zeuge gedachten Müller zuletzt gesprochen?

Resp. Im Winter 1777. da ich zuletzt nach Berlin gereiset und in Sophienhoff bei ihm Nacht-Quartier gemacht.

Quaest. 6. Woher Zeuge wisse daß dieser Müller noch am Leben sey?

Resp. Ich habe noch vor 14 Tagen den Major von Degendorff hier gesprochen, welcher kürzlich das Gut Sophienhoff gekauft, diesen habe ich gefragt, ob Pastor Müller noch lebe und gesund sey, welches er mir nicht allein mit ja beantwortet, sondern auch hinzugefügt, er habe kürzlich Kindtaufen ausgerichtet, worauf ich denn durch diesen seinen Patron noch viele Complimente an ihn bestellen lassen.

Quaest. 7. Ob Zeuge sich eines Studiosi Ehrlich erinnere, der auch bei dem Vorfall zugegen gewesen?

Resp. Ja, doch nur ziemlich dunkel, ein Theologe war mit dem Müller gekommen, es kann wohl seyn, daß er Ehrlich geheissen.

Hierauf ward dem Zeugen die von Berlin übersandte Aussage des Pastoris Ehrlich vorgelesen.

Quaest. 8. Wie sich diese Aussage mit des Zeugen Angabe in Ansehung der Person des Müller conciliiren lasse?

Resp. Die Aussage des Pastor Ehrlich ist überall richtig, ausser daß sich derselbe darin irret, daß der qu. Müller Pastor zu Damm gewesen seyn soll. Der gewesene Studiosus Müller von dem die Rede ist, und

Quaest. den

den auch der Pastor Ehrlich nach der ganzen Beschreibung meinen muß, ist Pastor zu Sophienhoff.

Quaest. 9. Ob Zeuge sich nicht erinnere, wer mehr bei dem Vorfall zugegen gewesen?

Resp. Nein, es ist schon lange her, und ich kann nicht gut Namen behalten.

Quaest. 10. Ob denn der nachherige Hofrath Kruschwitz würklich in Lebens-Gefahr gewesen?

Resp. Allerdings, wenn der Student Müller nicht so viel Muth und Geschicklichkeit gehabt, wäre es um ihn geschehen gewesen.

Quaest. 11. Ob gedachter Kruschwitz während seines academischen Lebens noch öfter in Lebens-Gefahr gewesen?

Resp. Nein.

Hierauf ward dem Zeugen die von Berlin übersandte Aussage des Doctoris Safft vorgelesen.

Quaest. 12. Ob Zeuge sich des vom Doctor Safft erwehnten Vorfalls erinnere?

Resp. Es ist richtig was der Doctor Safft erzählt, jedoch war dieser Vorfall so wenig bedeutend, daß er mir ganz ausser Acht gekommen, und hat der Hofrath Kruschwitz, wenn er der Gefahr erwehnt, worin er sich befunden im Wasser sein Leben einzubüssen, ganz gewiß an den Vorfall bei dem Schwimmen gedacht, da der beim Angeln mit jenem in kein Verhältniß kommen kann.

Quaest. 13. Ob der damalige Studiosus Kruschwitz gegen Zeugen geäusſert, daß er ſich gegen den Studioſum Müller erkennt-lich zu beweiſen wünſche?

Reſp. Mehr als einmal, und ſagte immer, wenn ich Geld hätte wollte ich mein Vermögen mit ihm theilen. Hernach iſt er ein reicher Mann geworden, da hätte er es wohl thun können, und ich habe dem Paſtor Müller, der nur eine ſchlechte Pfarre hat, oft geſagt, er ſolle doch an Kruſchwitzen ſchreiben, er hatte aber zu viel Ambition und ſagte immer, da Kruſchwitz itzt reich iſt, würde er, wenn ich an ihn ſchriebe, es als eine Betteleí auslegen.

Quaest. 14. Ob Zeuge nicht Gelegenheit genommen den Hofrath Kruſchwitz an dieſen Vorfall zu erinnern?

Reſp. Nein, wir waren zwar auf der Academie die vertrauteſten Freunde, in Berlin veruneinigten wir uns aber über einen gewiſſen Vorfall dergeſtalt, daß wir unſere Freundſchaft aufgaben. Nachher ſind wir weit auseinander gekommen, und haben uns einer um den andern nicht bekümmert.

Nachdem nun ſolchergeſtalt die Vernehmung geſchloſſen, das Protocoll dem Zeugen vorgeleſen nnd von ihm deſſen Inhalt genehmigt worden, ſo hat derſelbe den gewöhnlichen Zeugen-Eid in Gegenwart der des Endes wieder herbei gerufenen

fenen obgedachtermaassen den Partheien ex officio bestellten Mandatarien actu corporali vorschriftsmäßig abgeleistet, und hiernächst dieses Protocoll eigenhändig mit unterschrieben.

A. U. S.

Gundling. Heineccius.

Victor Friderich von Lindenberg.

Decret

Decret
auf das Antwort-Schreiben der Magdeburgschen Regierung de praes. den 28ten May 1781.

Exp.

Es ist der Pastor Müller zu Sophienhoff bei Potsdam ex officio zur Ablegung eines Zeugnisses in dieser Sache coram Deputato auf den 13. hujus Vormittags um 9 Uhr vorzuladen, welches beiden Assistenz-Räthen Wahrmund und v. Hülffsberg durch eine Abschrift dieser Resolution bekannt zu machen ist, wie denn auch solche dem Referendario Scheplitz vorzuzeigen, um sich den angesetzten Termin zu notiren. Ita in pleno den 2ten Junii 1781.

Factum.

vidi Scheplitz.

Wesenfels.

An
den Pastor Müller
zu Sophienhoff bei
Potsdam.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig finden euch in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz als Zeugen abhören zu lassen

sen, und zu eurer eidlichen Vernehmung Terminum auf den 13. huj. anberaumt haben: So citiren Wir euch hiedurch gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr alhier auf dem Cammer-Gericht vor Unserm Cammer-Gerichts-Rath Thomásius euch zu gestellen und eurer Vernehmung zu gewärtigen. Diese betrift den Vorfall, da der verstorbene Hofrath Kruschwitz während seines academischen Aufenthalts zu Halle in Gefahr gewesen das Leben im Wasser einzubüssen, wenn derselbe nicht von einem andern Studenten wäre gerettet worden. Hiebei wird euch zugleich bekannt gemacht, daß wenn ihr euch in dem angesetzten Termin nicht gestellen solltet, ihr die in den Gesetzen auf das ungehorsamliche Aussenbleiben der Zeugen geordnete Strafen zu gewärtigen haben würdet, indem diejenige welche zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert werden, auch nicht unter dem Vorwand, als ob ihnen von der streitigen Sache nichts bekannt sey, sich weigern dürfen in dem angesetzten Termine sich zur Vernehmung einzufinden. Sind rc. Gegeben Berlin, den 2ten Junii 1781.

Mund: den 4ten.

Vidi Wesenfels.
den 3ten ejusd.

insinuirt dem Pastor Müller zu Sophienhoff in Person den 7ten Junii 1781.
Schnell.

Actum

Actum Berlin, den 13ten Junii 1781.

In praesentia
Hrn. C. G. Rath Thomasius.
Hrn. Aßistenz-Rath Wahrmund.
" " " " v. Hülffsberg.
C. G. Ref. Scheplitz.

Erschien der ergangenen Vorladung zu Folge der Pastor zu Sophienhoff Daniel Müller, und als demselben nach vorhergegangener vorschriftsmäßigen Admonition, die allgemeinen die Glaubwürdigkeit seiner Aussage betreffenden Fragen vorgelegt worden, deponirte er:

Ich bin 27 Jahr alt, mit keinem von beiden Theilen verwandt oder verschwägert, habe kein Interesse bei der Sache, bin keinem von beiden Theilen darin beiräthig gewesen, habe von niemand Anweisung erhalten, wie ich meine Aussage einrichten soll, noch weniger ist mir deshalb etwas gegeben oder versprochen.

Unter dieser Voraussetzung ward Zeuge angewiesen, von dem ihm in der Citation bekannt gemachten anitzt auszumittelnden Facto eine deutliche und vollständige Erzählung ad Protocollum zu geben, und dabei so wie er es hiernächst mittelst Eides zu bestärken gedenke, alles was ihm deshalb bekannt, genau und ohne Rückhalt auszusagen.

Hierauf erwiedert der Zeuge, er hoffe man werde ihn mit einem unnützen Eide verschonen, ihm sei von dem in der Citation erwehnten Vorfalle nicht das geringste bekannt, und er könne nicht begreiffen warum man ihn in dieser Sache als Zeugen aufgestellet habe.

Quaest.

Quaest. 1. Wo Zeuge studirt?

Resp. In Halle.

Quaest. 2. In welchen Jahren?

Resp. In den Jahren 1772-1775.

Quaest. 3. Ob Zeuge den Hofrath Kruschwitz gekannt, welcher zuletzt sich auf seinem Lehn-Schulzen-Gericht Ruhleben aufgehalten?

Resp. Nein.

Quaest. 4. Ob Zeuge den Hofrath Ritter zu Magdeburg kenne?

Resp. Nein.

Quaest. 5. Ob Zeuge den Rathmann Otto zu Potsdam kenne?

Resp. Ja, das ist mein Gevatter.

Quaest. 6. Ob Zeuge den Kriegsrath von Lindenberg zu Magdeburg kenne?

Resp. Nein, inzwischen muß ich bemerken, daß er mir kürzlich durch meinen itzigen Patronum Major v. Degendorff viel Complimente bestellen lassen, und gegen denselben geäussert, wir wären alte Bekannte. Dieses kann ich nicht anders erklären, als daß er mich mit meinem Antecessore verwechselt.

Quaest. 7. Wie Zeugens Antecessor geheissen?

Resp. Eben wie ich, Müller.

Quaest. 8. Wo derselbe geblieben?

Resp. Von Sophienhoff ward er nach Damm in Pommern als Pastor primarius vocirt, starb aber daselbst wenige Monate nach seiner Ankunft.

Quaest. 9. Ob Zeuge seinen Antecessorem persönlich gekannt?	Resp. Ja.
Quaest. 10. Wie dessen äusseres Ansehen beschaffen gewesen?	Resp. Er war ein großer magerer Mann etwas pockennarbigt.
Quaest. 11. Was derselbe für eine Stimme gehabt?	Resp. Eine sehr starke.
Quaest. 12. Wenn Zeuge sein itziges Amt angetreten?	Resp. Am Sonntage Jubilate 1778. habe ich meine Antritts-Predigt gehalten.

Hierauf ward dem Zeugen der Inhalt der Kruschwitzschen Disposition vom 18ten Februar 1776. vorgelesen.

Quaest. 13. Ob Zeuge sich berechtigt halte an dieses Legatum Anspruch zu machen?	Resp. Ich wüßte nicht aus welchem Grunde, ich habe den Testatorem nie mit Augen gesehen, auch noch weniger aus dem Wasser gerettet, es wird wohl mein Antecessor gemeint seyn, der wie er mir gelegentlich erzählt hat, in der Jugend ein sehr guter Schwimmer gewesen, und freue ich mich recht sehr, daß die Vorsehung auf diese Art für sein unmündiges Kind gesorgt hat.

Nachdem solchergestalt die Vernehmung geschlossen, verlangte zwar der Aßistenz-Rath von Hülffsberg der Zeuge müsse seine Aussage beschwören, Deputatus fand aber solches mit Beistimmung

mung des Aßistenz-Rath Wahrmund bei vorkommenden Umständen unnöthig, es ward daher dem Zeugen seine Aussage nochmals vorgelesen, und nachdem er solche genehmigt und freiwillig deren Richtigkeit an Eides statt versichert, so ward dieses Protocoll geschlossen, und vom Zeugen mit unterschrieben.

A. U. S.

Thomasius. Wahrmund. v. Hülffsberg. Scheplitz.

Daniel Müller.

Resolutio.

Es liegt nunmehro den beiden Aßistenz-Räthen ob, den Partheien von demjenigen was durch die Instruction des Beweises ausgemittelt worden, Nachricht zu geben, wes Endes ihnen von den über die Vernehmung der Zeugen den 2ten und 21ten May, ingleichen den 13ten Junii c. aufgenommenen Protocollen Abschrift zu ertheilen ist, zugleich haben gedachte Aßistenz-Räthe den Partheien den hiedurch auf den 28ten hujus Vormittags um 11 Uhr zum Versuch der Güte, und in deren Entstehung zum Schluß der Sache angesetzten Termin bekannt zu machen, wes Endes ihnen diese Resolution abschriftlich mitzutheilen und dem Referendario Scheplitz vorzuzeigen ist, um sich den angesetzten Termin zu notiren. Den 14ten Junii 1781.

Factum.

vidi Scheplitz.

Thomasius.

Praes. den 26ten Junii 1781.

Unterthänigste Anzeige.

Ohnerachtet ich in Termino den 13. huj. dahin angetragen hatte, daß der ex officio abgehörte Pastor Müller mit dem Zeugen-Eide belegt werden sollte, so hat man doch meinem Antrage zu deferiren Bedenken getragen. Es ist bekannt, daß ein unbeschwornes Zeugniß keinen Effect haben kann, ich fürchte daher, der Beklagte wird solches nicht gelten lassen, und wiederhole deshalb hiedurch den Antrag, den Pastorem Müller zu Sophienhoff annoch seine Aussage beeidigen zu lassen. Berlin, den 15ten Junii 1781.

v. Hülffsberg.

No. 1216.

Decretum.

Es findet bei vorkommenden Umständen der Antrag wegen Vereidigung des Pastoris Müller nicht statt, da derselbe von dem streitigen Vorfalle nichts weiß, auch offenbar nichts wissen kann, und aus seiner Aussage nur erhellet, daß er derjenige nicht gewesen der dem nachherigen Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet, mithin auch auf das in Streit befangene Legat keinen Anspruch machen kann, welches beiden Aßistenz-Räthen durch Vorzeigung dieses Decrets bekannt zu machen ist. Ita in pleno. Den 18ten Junii 1781.

vidi Wahrmund.
vidi v. Hülffsberg.

Wesenfels.

Actum

Actum Berlin, den 28ten Junii 1781.

In praesentia

Hrn. C. G. Rath Thomasius.
Hrn. Aßistenz-Rath Wahrmund.
" " " " " v. Hülffsberg.
Ref. Scheplitz.

Im heutigen Termin zum Versuch der Güte erschien der Kaufmann Albrecht als Mandatarius des Klägers und sagte, er sey in der Art zum Vergleich instruirt, daß wenn Beklagter das Legatum der 2000 Rthlr. binnen 4 Wochen, nebst Zinsen vom 2ten Januar c. als dem Tage angerechnet, da die Sache ihren Anfang genommen, zahlen wolle, man alsdenn die mehr geforderten Zinsen schwinden und sich die Compensation der Kosten gefallen lassen wolle, ohnerachtet Acta besagten, wie sehr Beklagter dem Kläger die Sache schwer und kostbar zu machen gesucht habe.

Namens des Beklagten fand sich niemand ein, und der Aßistenz-Rath von Hülffsberg zeigte an, der Beklagte habe ihm geschrieben, er wolle mit keinem Vergleiche etwas zu thun haben, er habe sich schon einmal aussergerichtlich verglichen, und hernach habe man den Vergleich nicht gelten lassen wollen, es komme hier auf eine streitige Rechts-Frage an, und er verlange Erkenntniß, es wäre denn daß Kläger mit 1000 Rthlr. zufrieden seyn wolle.

Bei diesen Umständen fand Deputatus daß eine fernere Vergleichs-Handlung nur unnützen Aufenthalt verursachen würde, und hielt es für rathsamer zum Schluß der Sache zu eilen, befragte daher die beiden Aßistenz-Räthe, ob sie

in Ansehung der Ausmittelung des Facti annoch etwas zu erinnern hätten, und als beide diese Frage verneinend beantwortet, wandte sich Deputatus zur Bestimmung der annoch zu erörternden Rechts-Frage, welche darin bestehet:

Wenn ein Erblasser sich in seinem Testament die Befugniß reserviret hat durch einen besondern Aufsatz Legata zu vermachen, und es findet sich hiernächst an dem im Testament bezeichneten Orte ein solcher vom Testatore eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz, ist alsdenn der Erbe die darin bestimmte Legata zu zahlen verbunden?

Deputatus verlangte, daß beide Aßistenz-Räthe nunmehro hierüber ihre Deductionen ad Protocollum verhandeln sollten, sie zeigten aber beide an, da die aufgeworfene Rechts-Frage würklich unter den Rechts-Lehrern sehr streitig sey, so verdiene solche die genaueste Erwegung, wozu ihnen die gesetzliche Frist nicht zu versagen seyn würde, sie baten daher ihnen zu gestatten, die Deductionen binnen 8 Tagen schriftlich einzureichen, welchem Antrage vom Deputato deferiret, und daher nunmehro gegenwärtiges Protocoll geschlossen worden.

A. U. S.

Thomasius. Wahrmund. v. Hülffsberg. Scheplitz.

Re-

Resolutio.

Es hat der Referendarius Scheplitz Acta mit einem vollständigen Rotulo zu versehen, und wenn dieses geschehen den beiden Aßistenz-Räthen zur Attestirung der Richtigkeit desselben vorzulegen, wie denn auch beiden Aßistenz-Räthen oblieget die reservirte Deductionen binnen 8 Tagen dem Collegio einzureichen.

Thomasius.

Publ. in Termino den 28ten Junii 1781.

Praes. den 7ten Julii 1781.

Deduction der Gerechtsame des Müllerschen Vormündes Kaufmann Lehmann Klägers, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz Beklagten.

Da in gegenwärtiger Sache der Beklagte bereits durch die ihm geschehene Remonstrationen bewogen worden, sich der mehresten anfänglich gemachten Einwendungen zu begeben, so ist in facto nur der Punct streitig geblieben,

ob der Vater des klagenden Curanden derjenige Student Müller gewesen, welcher den Oheim des Beklagten gerettet, als dieser während seines academischen Aufenthalts zu Halle in Gefahr gewesen im Wasser das Leben einzubüssen?

dieser Umstand ist durch die erfolgte Zeugen-Abhörung dergestalt ins Licht gesetzt worden, daß deshalb ferner kein gegründeter Zweifel obwalten kann. Es reducirt sich daher das in der itzigen Streit-Sache zum Grunde liegende Factum eigentlich darauf:

Daß der Erblasser des Beklagten in seinem gerichtlich den 20ten May 1771. errichteten zu Recht beständigen Testamente verordnet hat, daß wenn sich bei seinem Ableben in seinem Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemand etwas legirt, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich inserirt worden.

worden. Ferner daß sich nach dessen am 1ten Februar 1779. erfolgten Ableben in dessen Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener vom 28. Febr. 1776. datirter Aufsatz gefunden, worin derselbe angeführet, es habe ein gewisser Studiosus Müller ihm während seines academischen Aufenthalts in Halle das Leben gerettet, als er in Gefahr gewesen solches im Wasser einzubüssen, weshalb er zur Erkenntlichkeit gedachtem Studioso Müller oder dessen eheleiblichen Kindern 2000 Rthlr. in Preußischem Courant legirt, welche ihnen so bald sie sich gehörig legitimiren würden, von seinem Erben ausgezahlt werden sollten. Ferner daß der als Pastor primarius zu Damm den 22ten December 1778. verstorbene Vater des klagenden Mündels derjenige Student gewesen, für welchen gedachtes Legatum bestimmt worden, und daß der klagende Mündel das einzige eheleibliche Kind des gedachten Pastoris Müller sey. Endlich daß Kläger den Beklagten schon den 1ten December 1779. wegen Auszahlung dieses Legati gemahnet habe.

Wenn nun die aus diesem Facto fliessende rechtliche Verbindlichkeiten ausgemittelt werden sollen, so kommt es meines Dafürhaltens annoch auf Entscheidung folgender zwei Rechts-Fragen an:

1. Ist ein Erbe ein Legatum, welches in einem weder gerichtlich übergebenen noch in Gegenwart von Zeugen vollzogenen Aufsatze enthalten ist, als denn zu zahlen verbunden, wenn in einem vorhergehenden zu Recht beständigen Testamente ein solcher Aufsatz reservirt worden?

2. Von

2. Von welchem Zeit-Punct an war Beklagter wegen Bezahlung des Legati in mora, und wenn nahm daher dessen Verbindlichkeit zur Verzinsung den Anfang?

Was nun die erste Frage betrift, so ist solche, ohnerachtet die Rechts-Lehrer deshalb unter einander streiten dennoch schon mehrmalen bei Einem Hochpreißl. Cammer-Gericht bejahend entschieden worden. Die in einer neuerlich verhandelten Sache deshalb ergangene drei gleichförmige Erkenntnisse sind in den Beiträgen zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten in der 4ten Sammlung pag. 53. seq. abgedruckt, und da ich den daselbst angeführten Gründen etwas hinzuzufügen für unnöthig halte, so glaube ich darauf lediglich Bezug nehmen zu können.

Was nun die zweite Frage anbetrift, so vermeint Kläger, daß der Beklagte schuldig sey, das Legat von Zeit des Absterbens des Testatoris den 1ten Februar 1779. oder wenigstens von der Zeit an zu verzinsen, da er ihn wegen dessen Auszahlung gemahnt habe, und können zur Unterstützung des letztern Gesuchs die gesetzliche Vorschriften des L. 25. π. de leg. 1. und des L. 26. π. de leg. 3. angeführt werden.

Es könnte zwar hiebei dem Kläger obstiren, daß nach der Disposition des Testatoris der Erbe nicht eher schuldig war das Legat auszuzahlen bis die gehörige Legitimation beigebracht worden. Allein Kläger behauptet hiegegen, daß Beklagter sehr wohl überzeugt gewesen, daß seines Curanden Vater derjenige gewesen, welcher seinem Oheim das Leben gerettet, und daß er daher ohne Noth auf eine nähere Legitimation gedrungen, und die Sache nur auf alle Art in

die

die Länge zu ziehen gesucht habe. Dieses alles unterwerfe dem Hocherleuchteten Richterlichen Ermessen, und bemerke nur, daß solchergestalt das Gesuch des Klägers dahin gerichtet ist,

daß Beklagter zu verurtheilen, seinem Curanden das Legatum von 2000 Rthlr. in itzigem Courant, nebst Zinsen à 5 pro Cent vom Tage des Absterbens des Erblassers den 1ten Februar 1779. oder wenigstens vom 1ten December 1779. als dem Tage da Beklagter vom Kläger zuerst gemahnt worden, angerechnet, zu entrichten, und sämtliche Kosten zu erstatten.

Berlin, den 6ten Julii 1781.

Wahrmund.

Decretum.

Es wird dem Aßistenz-Rath von Hülffsberg bei 5 Rthlr. Strafe aufgegeben, die rückständige Deduction binnen 3 Tagen einzureichen, welches ihm durch Vorzeigung dieses bekannt zu machen ist, und sind nach Ablauf dieser Frist Acta ex officio ad excitandum vorzulegen. Ita in pleno den 9ten Julii 1781.

vidi
von Hülffsberg.

Eingetragen im
Straf-Buch pag. 22.

Wesenfels.

Praes. den 11ten Julii 1781.

Deduction
der Gerechtsame
des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz Beklagten,
wider
den Müllerschen Vormund Kaufmann Lehmann Klägern.

Das bei gegenwärtiger Sache zum Grunde liegende Factum ist in Actis hinlänglich auseinander gesetzt, ich finde gegen die deshalb erfolgte Verhandlungen nichts zu erinnern, und bemerke daher nur daß es hauptsächlich auf Entscheidung der unter den Rechts-Lehrern controversen Frage ankömmt,

ob ein weder gerichtlich übergebener noch in Gegenwart von Zeugen vollzogener Aufsatz einen Erben alsdenn verbinde, wenn in einem vorhergehenden zu Recht beständigen Testamente ein solcher Aufsatz reservirt und festgesetzet worden, daß solcher eben so verbindlich seyn solle, als ob derselbe dem Testamente wörtlich inserirt wäre?

Daß nun ein solcher von den gesetzlichen Feierlichkeiten entblößter Aufsatz einen Erben nicht verbinden könne, beweiset hauptsächlich der l. ult. C. de Codicillis worin es heisset:

In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes vel rogati vel qui fortuitu venerint, in uno eodemque tempore debent adhiberi, sive in scriptis sive sine scriptis voluntas conficiatur, testibus videlicet, quando in scriptis voluntas componitur, subnotationem suam accommodantibus.

und

und nach der hiemit übereinstimmenden Disposition des l. 28. §. 1. C. de testamentis bleibt es ausgemacht, daß zur Gültigkeit eines Codicills die Gegenwart von fünf Zeugen erfordert wird. Die von den Vertheidigern der entgegen gesetzten Meinung angeführte Gesetze sind älter, und müssen daher wohl diesen neuern Gesetzen weichen. Man kann nicht allgemein behaupten, quod Codicilli testamento confirmati pro parte testamenti habeantur, wie solches aus dem l. 7. C. de Codicillis deutlich erhellet, worin es heisset:

Si idem codicilli quod testamenta possent, cur diversum his instrumentis vocabulum mandaretur, quae vis ac potestas una sociasset.

Die Notariats-Ordnung de 1512. in Tit. von Testamenten, gestattet keine Ausnahme, und verlangt bei allen Codicillen die Gegenwart von fünf Zeugen. Es haben dahero auch verschiedene bewährte Rechts-Lehrer, als Berger in oeconomia juris L. 2. Tit. 10. §. 10. ingleichen Voetius ad Pandectas L. 28. Tit. I. §. 29. und L. 29. Tit. 7. §. 7. wie auch Harprecht in Consiliis Tom. I. n. 5. solchen Aufsätzen die verbindliche Kraft abgesprochen. Dahingegen ist zwar von andern die entgegen gesetzte Meinung vertheidigt, und diesen gemäß auch verschiedentlich bei den hiesigen Gerichts-Höfen erkannt worden. Inzwischen kann solchen Praejudiciis nicht gesetzliche Kraft beigelegt werden, und da es hier auf eine in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschiedene unter den Rechts-Lehrern sehr streitige Rechts-Frage ankömmt, so stelle ich anheim ob nicht diese Quästion der Gesetz-Commißion zur Decision vorzulegen.

Was hiernächst eventualiter die vom Kläger geforderte Zinsen betrift, so ist meines Erachtens

achtens keinem Bedenken unterworfen, daß Beklagter von diesem Anspruch zu entbinden sey. Nach der ausdrücklichen Disposition des Testatoris war es des Klägers Schuldigkeit glaubhaft nachzuweisen, daß sein Vater derjenige Studiosus Müller gewesen, welcher dem Oheim des Beklagten das Leben gerettet. Dieses ist erst durch die itzt veranstaltete Zeugen-Abhörung bewürkt, und es lässet sich daher nicht behaupten, daß Beklagter in mora solvendi gewesen. Alles dieses stelle jedoch höherer Beurtheilung anheim, und bemerke nur noch schließlich, daß Beklagter sein Gesuch dahin richtet,

ihn von dem Anspruch des Klägers gänzlich zu entbinden, und den Kläger zur Erstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Berlin, den 10ten Julii 1781.

v. Hülffsberg.

Decretum.

Es sind nunmehro beiden Aßistenz-Räthen Abschriften der wechselseitigen Deductionen zu ertheilen, auch sind Acta zum Spruch vorzulegen, und haben beide Aßistenz-Räthe in so fern solches nicht bereits geschehen, ihre Manual-Acten versiegelt einzureichen, wes Endes ihnen gegenwärtiges Decret vorzuzeigen ist. Ita in pleno den 12. Julii 1781.

Wesenfels.

Vidi Wahrmund den 13ten ejusdem und habe meine Manual-Acten versiegelt zur Registratur abgegeben.

Vidi v. Hülffsberg eodem und habe ich gleichfalls meine Manual-Acten versiegelt zur Registratur abgeliefert.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Au Roi.

Zur Erbrechung Einer Hochverordneten Gesetz-Commißion.

In einer bei unserem Collegio anitzt zum Erkenntniß in erster Instanz vorliegenden Sache, kömmt es, wie Ew. Königl. Majestät aus der sub Litt. A. beigefügten Specie Facti des mehrern zu ersehen geruhen werden, hauptsächlich auf Entscheidung der Rechts-Frage an, in wie fern ein weder gerichtlich übergebener, noch in Gegenwart von Zeugen vollzogener Aufsatz, alsdenn für rechtsverbindlich zu achten sey, wenn der Erblasser sich in einem vorhergegangenen zu Recht beständigem Testamente die Befugniß reservirt hat in einem solchen Aufsatze seinen letzten Willen zu declariren?

Wir finden in den Gesetzen hierüber keine ausdrückliche Entscheidung, und in der Deduction der Gerechtsame des Erben ist auf die Decision Ew. Königl. Majestät höchstverordneten Gesetz-Commißion provocirt worden.

Solchergestalt sehen wir uns genöthigt um die Entscheidung obgedachter unter den Rechts-Lehrern streitigen

tigen Frage allerunterthänigst zu bitten, fügen zugleich die Abschriften der in der Specie Facti allegirten Sentenzien bei, und ersterben in tiefster Devotion,

ꝛc. ꝛc.

Expediatur. den 9. Aug. 1781.

(Unterschrift des Cammer-Gerichts-Praesidii.)

Note des Herausgebers.

Die allegirte Abschriften der Sentenzien sind zur Ersparung des Raums hier nicht mit abgedruckt, da der Haupt-Inhalt derselben in den Beiträgen zur Litteratur in den Preußischen Staaten pag. 53. sequ. der 4ten Sammlung, zu finden ist.

A.

A.

Species facti.

Der N. N. verordnete in einem zu Recht beständigen den 20ten März 1771. gerichtlich übergebenen Testamente, daß wenn sich bei seinem Ableben in seinem Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemanden etwas legirt, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich inserirt worden. Nach dem Ableben des Testatoris hat sich bei der gerichtlichen Inventur in desselben Schreib-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener vom 18ten Februar 1776. datirter Aufsatz gefunden, und der Erbe weigert anitzt die Auszahlung eines in letztgedachtem Aufsatz enthaltenen Legati, weil dieser Aufsatz weder gerichtlich noch in Gegenwart von Zeugen vollzogen worden.

Solchergestalt kömmt es auf Entscheidung folgender Rechtsfrage an,

Wenn jemand in seinem Testamente sich die Befugniß reservirt hat, durch einen besondern eigenhändig ge- und unterschriebenen an einem bestimmten Orte zu asservirenden Aufsatz Legata zu vermachen, und es findet sich hiernächst nach dem Ableben des Testatoris an dem im Testamente bezeichneten Orte ein solcher vom Testatore eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz, ist alsdenn der Erbe die darin enthaltene Legata eben so wohl zu zahlen verbunden, als wenn solche dem Testamente inserirt wären?

Diese Frage ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden, und die Rechts-Lehrer sind deshalb uneinig. Für die verneinende Meinung werden hauptsächlich der l. ult. C. de Codicillis und der l. 28. §. 1. C. de testamentis angeführt, und man beziehet sich auch auf die Notariats-Ordnung de 1512. in titulo von Testamenten. Inzwischen ist bei dem Cammer-Gericht bereits in verschiedenen ehedem vorgekommenen Fällen die bejahende Meinung vorgezogen, wie denn noch zuletzt in Sachen v. Ziethen wider v. Schlieffen per sententias conformes vom 11. Dec. 1771. 26. Aug. 1772. und 15. Sept. 1773. gleichmäßig erkannt worden. Da in den Entscheidungs-Gründen dieser Erkenntnisse alles dasjenige enthalten ist, was zur Erörterung gedachter Rechts-Frage angeführt werden kann, so wird es hinreichend seyn, wenn die Abschriften derselben dem zu erstattenden Berichte beigefügt werden.

Praes. den 4. Sept. 1781.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Wolgeborner, Veste und Hochgelahrte Räthe. Liebe Getreue. Die von euch mittelst Berichts vom 9ten mens. praet. vorgelegte Frage, ist bei Unserer Gesetz-Commißion in rechtliche Erwegung gezogen und folgendes Decisum abgefasset worden:

Wenn jemand in seinem Testamente durch Codicille oder Nachzettel seinen letzten Willen näher zu erklären sich vorbehalten hat, und nach seinem Tode findet sich eine dergleichen spätere Disposition, unter der Hand und Unterschrift des Testatoris, in dessen Gewahrsam oder sonst unter seinem Siegel: So soll eine solche Disposition eben die Kraft haben, als ob sie dem Testamente wörtlich eingerückt worden.

Nach dieser Entscheidung habt ihr euch so wohl in der anitzt bei euch zum Spruch vorliegenden Sache, als auch in künftigen gleichen Fällen zu achten. Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan. Gegeben Berlin, den 3ten September 1781.

(Unterschrift des Chefs
der Gesetz-Commißion.)

An
das Cammer-Gericht
alhier.

Decretum.

Es ist dieses Rescript dem in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz ernannten Referenten zuzustellen, um nunmehro die Sententz abzufassen, auch ist beiden Aßistenz-Räthen Copia dieses Rescripts und des Berichts wodurch solches veranlasset worden ad Acta manualia zu ertheilen. Den 5ten Sept. 1781.

Factum.

Wesenfels.

Sen-

Sentenz.

In Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann, Klägers an einem, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, Beklagten am andern Theile,

Erkennen Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. den verhandelten Acten gemäß, hiemit für Recht:

Daß Beklagter schuldig dem Kläger, wenn derselbe von Seiten des Pommerschen Pupillen-Collegii zu Stettin zur Empfangnehmung auctorisirt worden, die eingeklagte 2000 Rthlr. in Preußischem Courant, nebst Zinsen à 5 pro Cent, vom 20ten April c. angerechnet, binnen 4 Wochen sub poena executionis zu bezahlen, und die Contumacial-Kosten praevia liquidatione & moderatione judiciali zu erstatten, wohingegen sämtliche übrige Kosten zu compensiren. V. R. W.

Denn der Erblasser des Beklagten Hofrath Kruschwitz hat in seinem Testamente vom 20ten May 1771. verordnet, daß wenn sich bei seinem Ableben in seinem Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemand etwas legirt hätte, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich inserirt worden. Nach dem Ableben des Testatoris hat sich bei der Inventur in dessen Schreibe-Spinde ein von dem Testatore eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz de dato den 18ten Februar 1776. gefunden, worin disponirt worden; da ein

Studiosus Namens Müller dem Erblasser während seines academischen Aufenthalts zu Halle das Leben gerettet, als er in Gefahr gewesen solches im Wasser einzubüssen, so vermache der Erblasser diesem Studioso Müller oder dessen eheleiblichen Kindern 2000 Rthlr. in Preußischem Courant, welche ihnen so bald sie sich gehörig legitimiren würden, von seinem Erben ausgezahlt werden sollten. An der Gültigkeit dieses Aufsatzes ist nicht zu zweifeln, nachdem die Gesetz-Commißion unter dem 3ten Sept. 1781. folgendes Decisum ertheilt hat:

Wenn jemand in seinem Testamente durch Codicille oder Nachzettel seinen letzten Willen näher zu erklären sich vorbehalten hat, und nach seinem Tode findet sich eine dergleichen spätere Disposition, unter der Hand- und Unterschrift des Testatoris, in dessen Gewahrsam oder sonst unter seinem Siegel: So soll eine solche Disposition eben die Kraft haben, als ob sie dem Testamente wörtlich eingerückt worden.

Ferner ist in Facto ausgemittelt, daß der Vater des Curanden des Klägers derjenige Student Müller gewesen, welcher dem Erblasser des Beklagten das Leben gerettet hat. Der als Zeuge abgehörte Pastor Ehrlich hat solches mit der größesten Zuverläßigkeit bekundet, ein gleiches ist von dem als Zeugen aufgestellten Kriegsrath von Lindenberg ingleichen von den Hofrath Ritter geschehen, welche insgesamt als Augen-Zeugen die beste Auskunft geben können, und wenn gleich die beiden letzten um deswillen, weil

ihnen

ihnen die Versetzung des Pastoris Müller von Sophienhoff nach Damm unbekannt geblieben, durch die Gleichheit des Nahmens des nachherigen Pastoris zu Sophienhoff zu der Behauptung veranlasset worden, als ob derjenige Pastor Müller, welcher den Hofrath Kruschwitz aus dem Wasser gezogen, noch am Leben sey, so ist doch dieses Bedenken durch die Vernehmung des zeitigen Pastoris Müller zu Sophienhoff völlig aus dem Wege geräumt. Es kann auch hiegegen die einen ganz andern Vorfall betreffende Aussage des Doctor Safft nicht in Betracht kommen, da derselbe selbst anführt, daß der Vorfall dem er beigewohnt so unbeträchtlich gewesen, daß man nicht behaupten können, der Hofrath Kruschwitz sey dabei in Lebens-Gefahr gewesen, welches denn durch die Aussage des bei beiden Vorfällen zugegen gewesenen Kriegsrath von Lindenberg ganz ausser Zweifel gesetzt wird. Da nun das Legat auch auf des Legatarii eheleibliche Kinder gerichtet ist, und Kläger nachgewiesen, daß sein Mündel das einzige Kind desselben sey, so hat Beklagter zur Zahlung des Legati und zwar ohne Vorbehalt verurtheilt werden müssen, da er die Zulänglichkeit des Nachlasses seines Erblassers eingestanden hat.

Zur Verzinsung hat Beklagter nur von dem Tage angerechnet verurtheilt werden können, da die Sache instruirt worden, indem er vor diesem Zeit-Punct zur Auszahlung des Legati um deswillen nicht verbunden war, weil der Erblasser ausdrücklich bestimmt hatte, diese Auszahlung sollte

erst

erst alsdenn erfolgen, wenn der Legatarius oder dessen Erben sich gehörig legitimirt haben würden. Aus gleichem Grunde haben auch die Kosten compensirt werden müssen und ist daher überall wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(Unterschrift des Cammer-Gerichts.)

Publ. den 20ten September 1781. und ist beiden Aßistenz-Räthen Wahrmund und v. Hülffsberg unverzüglich Abschrift zu ertheilen, damit sie die erforderliche Notificatoria an die Partheien erlassen können, wobei denselben zugleich Factum. die Manual-Acten zu retradiren sind.

Thomasius.

Praes.

Praes. den 22. Sept. 1781.

Unterthänigste Anzeige.

Ad Acta den 24. Sept. 1781.
Wesenfels.

Die unter dem 20ten hujus in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz publicirte Sentenz habe ich mittelst vorschriftsmäßigen Notificatorii de eodem dato dem ersteren nach Stettin überschickt. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Posten kann ich, da sothanes Notificatorium den 23ten hujus abgegangen ist, den 29ten hujus Antwort erhalten, es würde daher die Frist zur Einreichung des Appellations-Berichts bis zum 9ten künftigen Monaths zu bestimmen seyn, welches ich hiedurch ad acta anzeigen sollen.

Wahrmund.

Berlin, den 22. Sept. 1781.

No. 1408.

Praes.

Praes. den 22. Sept. 1781.

Unterthänigste Anzeige.

Ad Acta den 24. Sept. 1781.
Wesenfels.

Da ich das in Sachen des Müllerschen Vormundes Kaufmann Lehmann, wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz den 20ten dieses in erster Instanz publicirte Urthel, mittelst Notificatorii von demselben Dato dem letzteren nach Ruhleben bei Wittstock überschickt: So habe ich hiedurch vorschriftsmäßig anzeigen wollen, daß gedachtes Notificatorium den 21. huj. zur Post gebracht worden, und den 23ten hujus von hier abgehet. Nach dem Lauf der Posten, und da die Briefe von Wittstock nach Ruhleben durch besondere Boten befördert werden müssen, kann ich nicht füglich eher als den 2ten Oct. c. Antwort erhalten, und würde daher die Frist zur Einreichung des Appellations-Berichts nicht eher als mit dem 12ten Oct. c. ablaufen.

v. Hülffsberg.
Berlin, den 22. Sept. 1781.

No. 1420.

Praes. den 15. Oct. 1781.

Unterthänigste Anzeige.

Da der Müllersche Vormund Kaufmann Lehmann mir mittelst Schreibens vom 11ten hujus gemeldet hat, daß sein Gegner bereits das erkannte Capital, nebst Zinsen ad Depositum des Pommerschen Pupillen-Collegii zahlen lassen, so habe solches hiedurch nachrichtlich ad Acta anzeigen wollen. Berlin, den 13ten October 1781.

Wahrmund.

No. 1800.

Decretum.

Es ist diese Anzeige dem Aßistenz-Rath von Hülffsberg vorzuzeigen, und sind nunmehro Acta zu reponiren, und in der Proceß-Liste zu löschen. Den 18ten October 1781.

vidi
v. Hülffsberg.

Factum.

Wesenfels.

Manual-Acta

des

Aßistenz-Rath Wahrmund,

in Sachen

des Müllerschen Vormundes

Kaufmann Lehmann, Klägers,

wider

den Regiments-Quartiermeister

Kruschwitz,

Beklagten,

wegen eines Legati

von 2000 Rthlr.

Series Actorum.

	Fol.
No. 1. Protocoll über die Vernehmung des Klägers vom 4ten Jan. 1781.	5
No. 2. Concept der Resolution de eodem dato wegen der vom Kläger zu befolgenden Injunctorum	11
No. 3. Schreiben des Klägers de dato Stettin den 18. Jan. 1781.	12
No. 4. Copia des Attests des Pommerschen Pupillen-Collegii über die Legitimation des Klägers vom 22ten Dec. 1780.	13
No. 5. Copia des Attests des Magistrats zu Wittstock vom 7ten December 1780.	eod.
No. 6. Copia des Tauf- und Todtenscheins vom 15. und 16ten Januar 1781.	eod.
No. 7. Copia des Schreibens des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz vom 1ten Januar 1780.	eod.
No. 8. Copia des Attests des Pommerschen Pupillen-Collegii wegen des nicht zu Stande gekommenen Vergleichs vom 16ten Januar 1781.	eod.
No. 9. Concept des über die Vernehmung des Klägers erstatteten Haupt-Berichts vom 22. Jan. 1781.	eod.
No. 10. Copia Decreti vom 25. Januar 1781.	eod.
No. 11. Copia Resolutionis vom 26. Febr. 1781.	14
No. 12. Copia des über die Vernehmung des Beklagten den 24ten März 1781. erstatteten Berichts und des den 27. ejusd. darauf erfolgten Decrets	eod.
No. 13. Special-Anweisung wegen Vorbereitung des Klägers zum Instructions-Termin vom 27ten März 1781.	eod.
No. 14. Concept der an den Kläger deshalb den 31. März 1781. erlassenen Resolution	15
No. 15. Antwort des Klägers auf vorstehende Resolution vom 16ten April 1781.	18

Fol.

No. 16. Copia des im Instructions-Termin den 20. April 1781. abgehaltenen Protocolls, nebst der Resolution vom 21ten ejusdem , , 16

No. 17. Copia des zum Behuf der Zeugen-Abhörung entworfenen Status causae vom 21. April 1781. eod.

No. 18. Copia des Antworts-Schreibens des Raths zu Gellenhausen de praes. den 10ten May 1781. wegen des Absterbens des Zeugen Dreher , eod.

No. 19. Copia der Resolution vom 2ten Junii 1781. wegen Vernehmung des Pastoris Müller zu Sophienhoff , , , , 20

No. 20. Copia der unter den 2ten und 3ten May ingleichen den 13ten Junii 1781. über die Zeugen-Vernehmungen abgehaltene Protocolle , eod.

No. 21. Concept der an den Kläger wegen des zur Sühne angesetzten Termins erlassenen Resolution vom 16ten Junii 1781. , , eod.

No. 22. Copia des im Termin zur Sühne den 28ten Junii 1781. gehaltenen Protocolls und der Resolution vom 29ten ejusdem , , 21

No. 23. Concept der Deduction der Gerechtsame des Klägers vom 9ten Julii 1781 , 22

No. 24. Copia der Deduction der Gerechtsame des Beklagten vom 10ten Julii , , eod.

No. 25. Copia des an die Gesetz-Commißion den 9ten Aug. 1781. erstatteten Berichts, nebst der beigefügten Specie facti ingleichen des darauf unter den 3ten Sept. 1781. erfolgten Decisi der Gesetz-Commißion , , , , eod.

No. 26. Copia der Sentenz de publ. den 20. Sept. 1781. , , , , , eod.

No. 27. Concept der an den Kläger bei Zufertigung der Sentenz erlassenen Resolution vom 20ten Sept. 1781. , , , , eod.

No. 28. Schreiben des Klägers vom 11. Oct. 1781. worin die geschehene Zahlung angezeigt wird , 24

No. 1.

Actum Berlin, den 4. Jan. 1781.

Da auf heute Terminus zur Vernehmung des Kaufmann Lehmann über die wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz anzustellende Klage anberaumt worden, so gestellet sich gedachter Kaufmann Lehmann in Person, und ward zuförderst befragt, wie er sich als Vormund des minorennen Müller legitimire, und ob er wegen Anstellung dieser Klage bei dem ihm vorgesetzten Vormundschafts-Collegio angefragt habe. Comparent exhibirt hierauf ein von dem Pommerschen Pupillen-Collegio zu Stettin ihm unter dem 22ten December 1780. ertheiltes Attest woraus so wohl hervorgehet, daß er dem minorennen Philipp Müller zum Vormunde bestellet, als auch daß er zu Anstellung gegenwärtiger Klage auctorisirt worden.

Ferner ward Comparent befragt, ob er auch gewiß wisse, daß sein Gegner nicht mehr in Kriegs-Diensten stehe, weil er sonst bei den Militair-Gerichten belangt werden müsse. Comparent erwiedert, er wisse solches um deswillen gewiß, weil der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz sonst in Stettin in Garnison gestanden, vor einigen Jahren aber, als er von seinem Oncle dem Hofrath gleiches Nahmens ein beträchtliches Vermögen geerbt, den Abschied gefordert und erhalten, welchemnächst er sodann auf dem mit ererbten nahe bei Wittstock belegenen Lehn-Schulzen-Gerichte zu Ruhleben seinen Wohn-Sitz aufgeschlagen.

Ferner ward Comparent angewiesen, das Factum worauf er die anzustellende Klage gründen wolle getreulich und vollständig ohne allen Rückhalt zu erzählen, da denn des Comparentens Erzählung sich auf folgendes reducirte.

Der vor einiger Zeit verstorbene Hofrath Kruschwitz, ein Vater Bruder des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz, habe in einem den 20ten März 1771. vor dem Magistrat zu Wittstock gerichtlich errichteten Testament den gedachten Regiments-Quartiermeister Kruschwitz zu seinem Universal-Erben eingesetzt, zugleich aber verordnet, daß wenn sich bei seinem Ableben in seinem Schreibe-Spinde ein von ihm eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz finden sollte, worin er jemanden ein Legatum vermacht, ein solcher Aufsatz eben die Kraft haben solle, als wenn derselbe dem Testamente wörtlich eingerückt wäre. Bei dem Ableben des Testatoris habe sich ein solcher Aufsatz sub dato den 18ten Febr. 1776. gefunden, worin enthalten:

Da ich mich entsinne, daß als ich in Halle studirt, ich einstmals in großer Gefahr gewesen, im Wasser mein Leben einzubüssen, und daß ein Student Nahmens Müller mich mit eigener großer Lebens-Gefahr gerettet, ich aber damals nicht des Vermögens gewesen dem gedachten Studioso Müller diesen Dienst zu belohnen, auch nachhero von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten können: So will ich annoch zur Erkenntlichkeit gedachtem Müller oder dessen eheleiblichen Kindern ein Legatum von 2000 Rthlr. in Preussischem Courant vermachen, welches ihnen so bald sie sich gehörig legitimiren werden von meinem Erben ausgezahlt werden soll.

Dieser

Dieser Müller sey der Vater des Comparentens Curanden gewesen, habe mit Vornahmen Nathanael geheissen, in Halle in den Jahren 1754-1756. Theologie studirt, sey als Pastor primarius zu Damm im Jahre 1776. verstorben, und habe keine mehrere Kinder als des Comparenten Curanden hinterlassen. Da nun das Legatum ausdrücklich auch auf des Müllers eheleibliche Kinder gerichtet sey, so halte er seinen Curandum berechtigt, solches nebst Zinsen vom Tage des Ablebens des Testatoris den 1ten Febr. 1779. zu fordern.

Nachdem solchergestalt der eigentliche Gegenstand der Klage ausgemittelt, so wird bemerkt, daß Comparent zur Begründung seiner Behauptung ein ihm von dem Magistrat zu Wittstock ertheiltes Attest de dato den 7ten Dec. 1780. producirt, woraus erhellet, daß der Hofrath Kruschwitz in Testamento vom 20. März 1771. den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz zum Universal-Erben eingesetzt, daß in sothanem Testament die obgedachte Clausul enthalten, und daß sich bei der gerichtlichen Entsiegelung des Kruschwitzschen Nachlasses ein von dem Erblasser eigenhändig ge- und unterschriebener Aufsatz gefunden, worin die oberwehnte Disposition enthalten. Auf Befragen, ob Comparent sich von gedachten Documenten nicht vidimirte Abschriften ertheilen lassen, erwiedert derselbe, der Magistrat zu Wittstock habe sein deshalb angebrachtes Gesuch bedenklich gefunden, und statt dessen ihm das producirte Attest ertheilt. Er glaube nicht daß Gegner die Existenz dieser Documente läugnen werde, von welchen er sonst Edition fordern müsse.

Hiernächst ward Comparent befragt, wie er denn erweißlich machen könne, daß seines Curanden Vater derjenige Müller sey, der dem Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet. Er erwiedert hierauf, der verstorbene Prediger Müller habe Comparenten, wie er solches beschwören könne, diesen Vorfall oft erzählt, auch noch kurz vor seinem Tode geäussert, er würde, da er gehört, daß der Hofrath Kruschwitz ein grosses Vermögen erworben hätte, an ihn geschrieben haben, wenn er nicht gefurcht, derselbe könnte solches als eine Bettelei ansehen.

Dem Comparenten ward bedeutet, daß diese seine Versicherung zum Beweise wenig beitragen könne, und er daher anzeigen müsse, ob der Vater seines Curanden nicht etwa Personen genannt welche bei dem qu. Vorfall zugegen gewesen, oder ob er nicht Leute kenne, welche mit seines Curanden Vater zugleich in Halle studirt, und die hievon Wissenschaft haben könnten. Comparent erwiedert, er könne hierüber nicht hinlängliche Auskunft geben, indem er die Nahmen welche der Müller genannt, vergessen, inzwischen werde die zu Damm wohnende Mutter des Curanden so wohl als dessen Vater Bruder der Doctor Medicinae Müller davon Kenntniß haben, bei welchen er sich erkundigen wolle.

Ferner ward Comparent befragt, ob er nicht den Taufschein seines Curanden und den Todtenschein des Vaters desselben sich ausfertigen lassen, worauf er aber erwiedert, daß er sich diese Scheine ertheilen zu lassen nicht nöthig gehalten, inzwischen solche leicht herbeischaffen könne.

Ferner ward Comparenten bedeutet, daß sein Curandus von dem Legato wohl keine Zinsen fordern könne, weil der Gegner solches nicht

eher

eher zu zahlen schuldig gewesen, bis ihm nachgewiesen worden, daß des Curanden Vater derjenige Müller sey welcher seinem Erblasser das Leben gerettet, an welchem Beweise es noch bis itzt ermangele. Da aber Comparent sich hierunter nicht bedeuten lassen, so ward er befragt, ob und wenn er den Beklagten bereits wegen dieses Legati gemahnet, wobei ihm erklärt wurde, daß solches auf die Frage wegen Entrichtung der Zinsen einen Einfluß haben könnte. Comparent erwiedert, er habe kurz nach der Zeit da er den Tod des Hofrath Kruschwitz erfahren, etwa in der Mitte des Novembers 1779., an den Erben geschrieben, von ihm aber unter dem 1ten Jan. 1780. die Antwort erhalten, daß er sich zur Auszahlung des Legati nicht verstehen wolle. Diesen Brief habe er aufgehoben und wolle solchen überschicken.

Auf Befragen, ob und welche Einwendungen der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz etwa in diesem Briefe gegen die Forderung gemacht, antwortet Comparent, der Brief sey ganz kurz gewesen und habe blos eine abschlägliche Antwort enthalten, er müsse aber anführen, daß im vorigen Jahre der oben benannte Vater Bruder des Curanden Doctor Medicinae Müller deu Regiments-Quartiermeister Kruschwitz in Wittstock bei einer Durchreise kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, da sie denn über diese Sache sich weitläuftig besprochen, auch endlich gedachter Kruschwitz sich dazu verstanden, dem Curanden gegen Entsagung aller Ansprüche 200 Rthlr. zu zahlen. Dieses habe der Doctor Müller angenommen, und deshalb mit dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz einen schriftlichen Vergleich errichtet,

worin er sich Curator des minorennen Müller genannt. Dieser Vergleich sey aber in der Folge so wenig vom Comparenten als vom Pupillen-Collegio genehmigt worden. Diese Anzeige veranlassete Subscriptum dem Comparenten zu bedeuten, daß er zur Widerlegung der besorglichen exceptionis transactus sich ein Attest von dem Pupillen-Collegio ausstellen lassen solle, daß gedachter Doctor Müller zur Eingehung eines solchen Vergleichs nicht auctorisirt gewesen, zugleich aber auch eine Abschrift dieses Vergleichs Subscripto zu überschicken habe, da solcher vielleicht zur Aufklärung der Sache dienen könne.

Nachdem solchergestalt diese Vernehmung beendigt, ward Comparenten zu Gemüthe geführt, ob er auch gewiß sey daß des Curanden Vater derjenige Studiosus Müller gewesen der dem Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet, indem er, wenn dieses nicht erweißlich gemacht werden könne, seinem Curanden vergebliche Kosten verursachen würde, worauf er aber versichert, daß er dieses alles wohl überlegt habe, und dafür ganz unbesorgt sey.

Schließlich ist dieses Protocoll dem Comparenten vorgelesen, und nachdem er dessen Inhalt überall genehmigt, von demselben eigenhändig mit unterschreiben.

A. U. S.

Wahrmund. Willig.

Johann Friedrich Lehmann.

No. 2.

No. 2.

Resolutio.

Es wird dem Kaufmann Hrn. Lehmann als Müllerschen Vormunde, hiedurch aufgegeben,

1. bei der Mutter und dem Vater Bruder seines Curanden darüber Erkundigung einzuziehen, wer nach der Erzählung ihres resp. Ehemannes und Bruders bei dem Vorfall zugegen gewesen, da derselbe dem Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet, oder ob ihnen nicht solche Personen bekannt, welche mit dem Pastore Müller zugleich in Halle studirt, mithin von diesem Vorfall Wissenschaft haben können, und Subscripto davon fordersamst Nachricht zu geben.
2. Den Tauf-Schein seines Curanden, ingleichen
3. Den Todten-Schein des Vaters des Curanden ausfertigen zu lassen, und Subscripto zu überschicken. Zugleich
4. den Brief des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz vom 1ten Januar 1780. beizufügen.
5. Vom Pommerschen Pupillen-Collegio ein Attest sich darüber zu erbitten, daß der Doctor Medicinae Müller nicht auctorisirt gewesen für den minorennen Philipp Müller einen Vergleich mit dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz einzugehen, auch sothaner Vergleich nicht ratihabirt worden, und sothanes Attest, ingleichen
6. eine Abschrift des obgedachten Vergleichs an Subscriptum zu übermachen.

Bevor diesen Injunctis genügt worden, kann der Haupt-Bericht über die Vernehmung des Comparenten nicht erstattet werden, und mithin der Proceß auch nicht eher seinen Anfang nehmen. Berlin, den 4. Jan. 1781.

Wahrmund.

Mundirt und dem Kaufmann Lehmann in Person eingehändigt. Den 4. Jan. 1781.

Willig.

No. 3.

No. 3.

Praes. den 21. Jan. 1781.

Wolgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath.

Ew. Wolgeboren habe die Ehre in Gefolge der mir unter dem 4. hujus ertheilten Resolution hiedurch zu melden, daß ich nach eingezogener Erkundigung bei den Anverwandten meines Curanden in Erfahrung gebracht, daß bei dem Vorfall da der Wohlselige Herr Pastor Müller dem Kruschwitz das Leben gerettet, zugegen gewesen, oder wenigstens davon genaue Wissenschaft haben können, der Pastor Ehrlich zu Charlottenruh bei Spandau, und der Stadt-Physicus Dreher zu Gellenhausen, welche dahero als Zeugen aufzustellen seyn würden.

Ferner erfolgt anbei der verlangte Tauf- und Todten-Schein, der an mich unter dem 1ten Januar 1780. von dem Regiments-Quartiermeister Kruschwitz erlassene Brief, und das verlangte Attest des Pupillen-Collegii wegen des von dem Doctor Müller mit dem Gegner eingegangenen Vergleichs, von welchem ich aber eine Abschrift um deswillen nicht mitschicke, weil solcher nur ganz kurz abgefasset ist, und solchergestalt von keinen Nutzen seyn kann. Nunmehro hoffe ich den von Ew. Wolgeboren erhaltenen Auflagen genügt zu haben und verharre mit vieler Hochachtung,

Ew. Wolgeboren

Stettin,
den 18. Jan. 1781.

ergebenster Diener
Johann Friedrich Lehmann.

No. 4.

No. 4.

Die Abschrift des Attests des Pommerschen Pupillen-Collegii über die Legitimation des Klägers, vom 22. December 1780.

❁ ❁ ❁

No. 5.

Die Abschrift des Attests des Magistrats zu Wittstock vom 7ten December 1780.

❁ ❁ ❁

No. 6.

Die Abschrift des Tauf- und Todten-Scheins vom 15ten und 16ten Januar 1781.

❁ ❁ ❁

No. 7.

Die Abschrift des Schreibens des Regiments-Quartiermeister Kruschwitz vom 1ten Januar 1780.

❁ ❁ ❁

No. 8.

Die Abschrift des Attests des Pommerschen Pupillen-Collegii wegen des nicht zu Stande gekommenen Vergleichs, vom 16ten Januar 1781.

❁ ❁ ❁

No. 9.

Das Concept des über die Vernehmung des Klägers erstatteten Haupt-Berichts vom 22ten Januar 1781.

❁ ❁ ❁

No. 10.

Die Abschrift des Decrets vom 25ten Jan. 1781.

❁ ❁ ❁

No. 11.

Die Abschrift der Resolution vom 26ten Febr. 1781.

❁ ❁ ❁

No. 12.

Die Abschrift des über die Vernehmung des Beklagten den 24ten März 1781. erstatteten Berichts und des den 27ten ejusd. darauf erfolgten Decrets.

❁ ❁ ❁

No. 13.

Special-Anweisung

für

den Aßistenz-Rath Wahrmund,

wegen Vorbereitung des Klägers zum Instructions-Termin.

Es hat der Aßistenz-Rath Wahrmund bei Zufertigung der Citation zum Instructions-Termin, in der abzufassenden Resolution besonders auf folgende Puncte Rücksicht zu nehmen:

1. Da Beklagter läugnet, daß der Aufsatz vom 18ten Febr. 1776. von seinem Oheim ge- und unterschrieben worden, muß Kläger sich erklären, ob er es auf den Diffeßions-Eid ankommen lassen, oder den Beweiß der Richtigkeit der Unterschrift übernehmen will, wobei der Inhalt des Attests des Magistrats zu Wittstock vom 7ten Dec. 1780. nicht ausser Acht zu lassen.

2. Da Beklagter behauptet sein Oheim sey den 18. Febr. 1776. seines Verstandes nicht mächtig gewesen, so müssen Zeugen angestellet werden welche den damaligen Gemüths-Zustand des Hofrath Kruschwitz bekunden können.

3. Kömmt

3. Kömmt es darauf an, ob Kläger wider die vom Beklagten aufgestellte Zeugen etwas zu erinnern habe.
4. Muß von der Herkunft, dem Geburts-Ort und äusserem Ansehen des Pastoris Müller nähere Nachricht eingezogen werden, weil mehrere dieses Nahmens zu gleicher Zeit in Halle studirt haben können.
5. Ist wegen des vorgeschützten Vergleichs nähere Erkundigung einzuziehen, in so fern nicht wie Decernenti verstehet, dieser Umstand schon bei der ersten Vernehmung vorgekommen, in allen Fällen aber die Einsendung dieses Vergleichs zu fordern. Den 27ten März 1781.

Wesenfels.

❀ ❀ ❀

No. 14.

An
den Kaufmann Hrn.
Lehmann zu Stettin.

Dem Kaufmann Herrn Lehmann wird bei Zufertigung beiliegender Citation hiedurch bekannt gemacht,

1. Daß da Beklagter läugnet, daß der Aufsatz vom 18. Febr. 1776. von seinem Oncle ge- und unterschrieben worden, Herr Kläger sich erklären müsse ob er, wenn Beklagter dabei beharret, es auf den von demselben abzuleistenden Diffeßions-Eid ankommen lassen wolle, welches bedenklich scheint, zumal der Magistrat zu Wittstock bereits attestirt hat, daß dieser Aufsatz bei der Inventur von sämtlichen Haus-Genossen für des Erblassers Hand erkannt worden, und es daher leicht seyn würde das Gegentheil der Behauptung des Beklagten

klagten erweißlich zu machen. Dieserhalb wird daher Herr Kläger nähere Erkundigung einziehen und die vorzuschlagende Zeugen nahmhaft machen müssen.

2. Da Beklagter behauptet, der Hofrath Kruschwitz sey zu der Zeit da er diesen Aufsatz verfertigt haben solle, seines Verstandes nicht mächtig gewesen, so muß zwar Beklagter dieses Anführen erweißlich machen, inzwischen wird es doch nöthig seyn, sich nach den Nahmen der damaligen Haus-Genossen oder speciellen Bekannten gedachten Hofraths zu erkundigen, um nöthigenfalls diese wegen des Gemüths-Zustandes desselben vernehmen zu lassen.

3. Da Beklagter läugnet, daß der Pastor Müller derjenige Student gewesen, welcher seinem Oncle das Leben gerettet, und behauptet derjenige der solches gethan, habe Medicin studirt, so wird Herr Kläger sich alle Mühe zu geben haben deshalb genaue Erkundigung einzuziehen, wer etwa ausser den schon nahmhaft gemachten Zeugen von diesem Vorfalle Wissenschaft haben könne, um nöthigenfalls die Zahl der Zeugen zu verstärken, indem allem Ansehen nach die Entscheidung der Sache hauptsächlich von diesem Puncte abhängen wird.

4. Frägt es sich, ob und was etwa wider die Person und Glaubwürdigkeit der vom Beklagten bei diesem Puncte in Vorschlag gebrachten Zeugen einzuwenden, und wie diese Einwendungen zu bescheinigen?

5. Ist es nöthig daß der Geburts-Ort, der Stand der Eltern, ingleichen das äussere Ansehen des Pastoris Müller und zwar letzteres so genau als möglich angezeigt werde, da der Nahme Müller sehr gewöhnlich ist, daher leicht mehrere gleiches

Nahmens

Nahmens zu eben der Zeit in Halle studirt haben können, und man durch diese Kennzeichen den sonst besorglichen Widersprüchen in den Aussagen der Zeugen vorbeugen kann.

6. Wegen des vom Beklagten vorgeschützten Vergleichs wird das bereits eingeschickte Attest des Pupillen-Collegii wohl zur Widerlegung hinlänglich seyn, und allenfalls kann dem Curanden wegen seiner Minderjährigkeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entstehen, in so fern Herr Kläger solchen für nachtheilig hält, welches zu beurtheilen lediglich davon abhängt, ob der Umstand wird verificirt werden können, daß der Pastor Müller derjenige gewesen, dem das Legat zugedacht worden.

7. Da auch im Termin die Güte versucht werden soll, so hat Herr Kläger mir entweder schriftlich, wie er sich unter verhofter Approbation des Pupillen-Collegii zu vergleichen gedenke, zu melden, oder seinen hiesigen Correspondenten oder einen andern Bekannten deshalb mit vollständiger Instruction und gerichtlicher Special-Vollmacht zu versehen.

Aus vorstehendem wird Herr Kläger des mehrern ersehen in welcher Lage sich die Sache anitzt befindet, und erwarte ich die hiedurch erforderte Nachrichten baldmöglichst, damit der angesetzte Termin zweckmäßigen Fortgang haben könne.

Berlin, den 31ten März 1781.

Wahrmund.

Mundirt eodem.

Zur Post den 2ten April 1781.

No. 15.

Praes. den 28ten April 1781.

Wolgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath!

Ew. Wolgeboren habe in Gefolge der Resolution vom 31ten passato in ergebenster Antwort folgendes vermelden wollen:

1. Kann ich zwar die Nahmen der Haus-Genossen des verstorbenen Hofrath Kruschwitz, welche bei der Entsiegelung zugegen gewesen, nicht melden, inzwischen würde man solche, da sie vermuthlich Lohn zu fordern gehabt haben, wohl aus dem Inventario ersehen können. Den Beklagten kann man nie deshalb zum Eide verstatten.
2. Ist es gewiß erdichtet, daß der Hofrath Kruschwitz in den letzten Jahren seines Lebens seines Verstandes nicht mächtig gewesen seyn sollte, wenn Beklagter darauf beharret, bitte den Senatorem Witte zu Pritzwalk, welcher sein Consulent gewesen, und den hiesigen Kaufmann Krüger, welcher ihn oft bei seinen Durchreisen besucht, als Zeugen aufzustellen.
3. Weiß ich über den Haupt-Punct keine mehrere Zeugen aufzufinden.
4. Ist mir nichts bekannt, was der Glaubwürdigkeit der vom Beklagten vorgeschlagenen Zeugen entgegen stehen sollte.
5. Der Pastor Müller ist aus Berlin gebürtig und eines dortigen Kaufmanns Sohn gewesen, es war ein langer wohlgewachsener dabei sehr magerer Mann, er war in der Jugend sehr von den Pocken verdorben und hatte im Gesicht

sicht viel Narben behalten, auch war er an einer sehr starken Sprache zu kennen.

6. Beziehe ich mich auf das schon eingeschickte Attest.

7. Werde ich den Mutter Bruder meines Curanden, Kaufmann Albrecht zu Berlin zum Versuch der Güte mit der erforderlichen Instruction versehen, und ihn anweisen sich noch vor den Termin bei Ew. Wolgeboren zu melden.

Uebrigens verharre mit vieler Hochachtung,

Ew. Wolgeboren,

Stettin,
den 16. April 1781.

ergebenster Diener
Johann Friderich Lehmann.

❀ ❀ ❀

No. 16.

Die Abschrift des im Instructions-Termin den 20ten April 1781. abgehaltenen Protocolls, nebst der Resolution vom 21ten ejusdem.

❀ ❀ ❀

No. 17.

Die Abschrift des zum Behuf der Zeugen-Abhörung entworfenen Status Causae vom 21ten April 1781.

❀ ❀ ❀

No. 18.

Die Abschrift des Antwort-Schreibens des Raths zu Gellenhausen de praes. den 10ten May 1781. wegen Absterbens des Zeugen Dreher.

❀ ❀ ❀

No. 19.

Die Abschrift der Resolution vom 2ten Junii 1781. wegen Vernehmung des Pastoris Müller zu Sophienhoff.

❁ ❁ ❁

No. 20.

Die Abschrift der unter dem 2ten und 21ten May, ingleichen den 13ten Junii 1781. über die Zeugen-Vernehmungen abgehaltenen Protocolle.

❁ ❁ ❁

No. 21.

An
den Kaufmann Hrn.
Lehmann zu Stettin.

Dem Kaufmann Herrn Lehmann als Müllerschen Vormunde werden anbei die in Sachen seiner wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz unter dem 2ten und 21ten May, ingleichen den 13ten Junii abgehaltene Zeugen-Verhöre in Abschrift mit dem Vermelden communicirt, daß der Stadt-Physicus Dreher zu Gellenhausen vor der Vernehmung verstorben. Inzwischen ist es durch die Aussagen der übrigen Zeugen, meines Erachtens, hinlänglich ausgemittelt, daß der verstorbene Pastor Müller zu Damm derjenige Student gewesen, der dem Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet.

Nunmehro ist zum Versuch der Sühne und in deren Entstehung zum Schluß der Sache Terminus auf den 28ten hujus Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und Herr Kläger wird meines Dafürhaltens wohl thun, im Fall Beklagter sich in Güte zur Zahlung des Legati verstehen

hen sollte, sich alsdenn der Zinsen-Forderung ganz oder zum Theil um deswillen zu begeben, weil vom Beklagten die Auszahlung und mithin auch die Verzinsung des Legati mit Bestande Rechtens nicht eher gefordert werden konnte, bevor Herr Kläger nicht nachgewiesen, daß sein Curandus berechtigt sey auf dieses Legatum Anspruch zu machen, aus welchem Grunde denn auch wohl die Compensation der Kosten billig seyn dürfte.

Die hierüber in Termino abzugebende Erklärung hat Herr Kläger bei Zeiten entweder an mich oder an den im Schreiben vom 16ten April c. erwehnten Kaufmann Albrecht einzuschicken, und wenn letzteres geschiehet, gedachten seinen Mandatarium auch noch mit der nöthigen Special-Vollmacht zu versehen. Berlin, den 16ten Junii 1781.

Wahrmund.

Mundirt eodem.

Zur Post den 17ten Junii 1781.

Schnell.

❁ ❁ ❁

No. 22.

Die Abschrift des im Termin zur Sühne den 28ten Junii 1781. gehaltenen Protocolls und der Resolution vom 29ten ejusdem.

❁ ❁ ❁

No. 23.

Das Concept der Deduction der Gerechtsame des Klägers vom 6ten Julii 1781.

❀ ❀ ❀

No. 24.

Die Abschrift der Deduction der Gerechtsame des Beklagten vom 10ten Julii 1781.

❀ ❀ ❀

No. 25.

Die Abschrift des an die Gesetz-Commißion den 9ten August 1781. erstatteten Berichts, nebst der beigefügten Specie facti, ingleichen des darauf unter dem 3ten September 1781. erfolgten Decisi der Gesetz-Commißion.

❀ ❀ ❀

No. 26.

Die Abschrift der Sentenz de publ. den 20ten September 1781.

❀ ❀ ❀

No. 27.

An
den Kaufmann Hrn.
Lehmann zu Stettin.

Dem Kaufmann Herrn Lehmann zu Stettin communicire anbei die unter dem 20ten hujus in Sachen desselben wider den Regiments-Quartiermeister Kruschwitz publicirte Sentenz. Es ist selbige meiner Erwartung gemäß ausgefallen, und hat Herr Kläger meines Erachtens keinen

nen Grund dagegen zu appelliren. Sollte derselbe hierunter anderer Meinung seyn, so müßte mir solches binnen 10 Tagen nach Eingang dieser Resolution, mithin spätestens vor dem 9ten künftigen Monaths gemeldet und zugleich angezeigt werden, worin die vermeintliche Gravamina bestünden und was zu deren Rechtfertigung angeführet werden sollte. Nach Ablauf der obgedachten Frist wird das Urtel unumstößlich rechtskräftig.

Sollte von keinem Theile appellirt werden, und solchergestalt das Urtel die Rechts-Kraft beschreiten, so werde ich 4 Wochen nachher, wenn inzwischen Beklagter nicht von selbst zur Zahlung Anstalt macht, die Berechnung des an Capital und Zinsen zu zahlenden einreichen und auf Execution antragen, womit sich alsdann mein Officium in dieser Sache endigt, und wobei ich nur noch erinnern muß, unverzüglich die Veranstaltung zu treffen, daß von Seiten des Pommerschen Pupillen-Collegii die erforderliche Auctorisation zur Empfangnehmung des Geldes erfolge. Berlin, den 20ten Sept. 1781.

Wahrmund.

Mundirt eodem.

Zur Post den 21. Sept. 1781.

Schnell.

No. 28.

Praes. den 13. Oct. 1781.

Wolgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath!

Da der Regiments-Quartiermeister Kruschwitz heute das Legatum nebst erkannten Zinsen ad Depositum des Pupillen-Collegii zahlen lassen, so melde solches in aller Eil, damit nicht unnöthigerweise Execution nachgesucht wird, ich verharre

Ew. Wolgeboren

Stettin,
den 11. Oct. 1781.

ergebenster Diener
Johann Friedrich Lehmann.

Manual-

Manual-Acten

des

Aßistenz-Raths von Hülffsberg,

in Sachen

des Regiments-Quartiermeister

Kruschwitz,

Beklagten,

wider

den Müllerschen Vormund,

Kaufmann Lehmann, Klägern.

wegen eines Legati
von 2000 Rthlr.

Series Actorum.

Fol.

No. 1. Copia des über die Vernehmung des Klägers erstatteten Haupt-Berichts vom 22. Jan. 1781. und des darauf den 25. ejusd. erfolgten Decrets. 5

No. 2. Copia der Resolution vom 26. Febr. 1781. eod.

No. 3. Schreiben des Beklagten vom 28. Febr. 1781. eod.

No. 4. Concept der darauf den 2ten März erlassenen Resolution 6

No. 5. Antwort-Schreiben des Beklagten vom 17ten ejusdem 9

No. 6. Concept des über die Vernehmung des Beklagten erstatteten Haupt-Berichts vom 23ten März 1781. 11

No. 7. Copia des darauf den 27ten ejusdem erfolgten Decrets . . . . eod.

No. 8. Special-Anweisung wegen Vorbereitung des Beklagten zum Instructions-Termin . 12

No. 9. Concept der dieser Anweisung gemäß abgefaßseten Resolution vom 31. März 1781. . 13

No. 10. Schreiben des Beklagten vom 12. ejusd. 15

No. 11. Copia des im Instructions-Termin den 20. April 1781. abgehaltenen Protocolls und der darauf den 21ten ejusdem erfolgten Resolution . 16

No. 12. Copia des zum Behuf der Zeugen-Abhörung entworfenen Status causae . . eod.

No. 13. Copia des Antworts-Schreibens des Raths zu Gellenhausen de praes. den 10ten May 1781. wegen Absterbens des Zeugen Dreher . eod.

No. 14. Copia der Resolution vom 2ten Junii 1781. wegen Vernehmung des Pastoris Müller zu Sophienhoff . . . . eod.

No. 15.

	Fol.
No. 15. Copia des Protocolls über die Vernehmung der Zeugen vom 2ten und 21ten May ingleichen vom 13ten Junii 1781. ⸗ ⸗	16
No. 16. Concept der Resolution vom 15ten Junii 1781. wegen des Versuchs der Sühne ⸗	17
No. 17. Antwort⸗Schreiben des Beklagten vom 24. ejusdem ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	19
No. 18. Copia des im Termin zur Sühne den 28ten Junii 1781. gehaltenen Protocolls und der Resolution vom 29ten ejusdem ⸗ ⸗	21
No. 19. Concept der am 10ten Julii 1781. angefertigten Deduction der Gerechtsame des Beklagten.	eod.
No. 20. Copia der Deduction der Gerechtsame des Klägers vom 9ten Julii 1781. ⸗ ⸗	eod.
No. 21. Copia des an die Gesetz⸗Commißion den 9. August 1781. erstatteten Berichts, nebst der beigefügten Specie facti, ingleichen des darauf den 3ten Septembr. 1781. erfolgten Decisi der Gesetz⸗Commißion ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	eod.
No. 22. Copia der Sentenz de publ. den 20ten September 1781. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	eod.
No. 23. Concept der Resolution vom 20ten September 1781. mittelst welcher die Sentenz communicirt worden ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	22
No. 24. Schreiben des Beklagten vom 12ten October 1781. worin die geschehene Zahlung angezeigt wird ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	24

No. 1.

Die Abschrift des über die Vernehmung des Klägers erstatteten Haupt-Berichts vom 22ten Januar 1781. und des darauf den 25ten ejusdem erfolgten Decrets.

❁ ❁ ❁

No. 2.

Die Abschrift der Resolution vom 26. Febr. 1781.

❁ ❁ ❁

No. 3.

Praes. den 1ten März 1781.

Hochwolgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath!

Da ich von Einem Hochpreißlichen Cammer-Gericht vermittelst der den 25ten Jan. c. erlassenen Citation befehligt worden, bei Ew. Hochwolgeboren meine Erklärung abzugeben, ob ich den wider mich von dem Müllerschen Vormunde formirten Anspruch einräumen wolle: So muß ich mich hiedurch declariren, daß ich keineswegs gesonnen bin dem Kläger das geringste zu bewilligen. Eine Krankheit, weshalb ich schon einige Tage bettlägerig gewesen, verhindert mich wegen dieser Sache eine Reise nach Berlin zu unternehmen. Es wird aber auch meiner Gegenwart nicht bedürfen, wenn Ew. Hochwolgeboren nur die Gewogenheit haben und dem Collegio berichten, daß ich alles und jedes was in der Klage enthalten ist läugne, und die ganze Anforderung für eine Chicane erkläre die nie wird erweißlich gemacht werden können. Wenn der Vater des minorennen Müller derjenige gewesen wäre der meinem Oncle das Leben gerettet, so würde er sich gewiß längst gemeldet haben, und hätte bei dessen Lebzeiten seine Belohnung erhalten können. Wenn auch ein solcher Aufsatz als Kläger behauptet, vorhanden

den gewesen wäre, so würde er doch in allem Betracht ungültig seyn. Ew. Hochwolgeboren werden deshalb das Nöthige anzuführen die Geneigtheit haben, nnd können versichert seyn, daß ich mit vieler Achtung verbleibe,

Ew. Hochwolgeboren

Ruhleben,
den 28ten Febr. 1781.

ergebenster Diener
Kruschwitz.

❀ ❀ ❀

No. 4.

An
den Hrn. Regiments-Quartiermeister Kruschwitz zu Ruhleben bei Wittstock.

Dem Herrn Regiments-Quartiermeister Kruschwitz habe auf das Schreiben vom 28ten vorigen Monats hiedurch in Antwort vermelden wollen, daß nach der neuen Proceß-Ordnung ein Beklagter damit nicht fortkommen kann, daß er sich nur auf ein generelles Läugnen aller in der Klage angebrachten Umstände einschränkt. Es muß vielmehr über eine jede Behauptung des Klägers eine bestimmte Erklärung erfolgen. Bei gegenwärtiger Sache ist ohnehin ein großer Theil der in der Klage enthaltenen Behauptungen bereits durch die beigelegte Atteste bescheinigt, und muß daher um so genauer auseinander gesezt werden was davon bestritten oder dawider eingewendet werden könne.

Da Herr Beklagter Krankheitshalber sich nicht anhero verfügen kann, so erwarte ich über folgende Puncte schriftliche Auskunft:

1. Ob wider die Legitimation des Klägers etwas zu erinnern, in Ansehung deren, meines Dafürhaltens, bereits das Erforderliche der Klage beigefügt ist.

2. Ob

2. Ob in dem Testamente des Hofrath Kruschwitz der Herr Beklagte zum Erben eingesetzt, und darin die in der Klage enthaltene Clausul enthalten sey, ingleichen ob Herr Beklagter nach diesem Testament die Erbschaft angetreten habe?

3. Ob sich der Aufsatz vom 18ten Febr. 1776. in dem Schreibe-Spinde des Defuncti nach seinem Ableben gefunden, und ob solcher von demselben eigenhändig ge- und unterschrieben worden? Bei diesem und dem vorigen Puncte würde auf ein bloßes Läugnen um so weniger Rücksicht genommen werden können, da das der Klage beigefügte Attest des Magistrats zu Wittstock die Behauptung des Klägers sehr unterstützt. Sollte Herr Beklagter demohnerachtet bei diesen beiden Puncten Einwendungen machen, so ist es nothwendig, daß vidimirte Abschriften gedachter Documente mit eingeschickt werden, wobei zugleich zu bemerken ist, aus welchen Gründen Herr Beklagter diesen Documenten die verbindliche Kraft zu bestreiten gedenke. Hiebei wird vorläufig erinnert, daß zwar von den Rechts-Lehrern darüber gestritten werde, ob ein dergleichen besonderer Aufsatz worauf in einem Testamente Bezug genommen worden, mit diesem gleiche Kraft habe, daß aber diese Rechts-Frage bereits in ähnlichen Fällen bejahend entschieden worden.

4. Ob eingeräumt werde, daß der Vater des klagenden Curanden derjenige Student Müller gewesen, welcher dem nachherigen Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet. Dieses ist der zweifelhafteste Punct, und wenn Herr Beklagter, wie derselbe berechtigt, vom Kläger fordert, daß er dieses erweißlich machen müsse, so kömmt es darauf an

5. Ob und was für Einwendungen wider die Person und Glaubwürdigkeit der vom Kläger nahmhaft gemachten

machten Zeugen formirt werden können, und wie solche zu verificiren.

6. Ob Herrn Beklagten nicht glaubhafte Personen bekannt, welche mit dessen Erblasser zugleich in Halle studirt, und daher oder aus des Erblassers Erzählungen darüber Auskunft ertheilen können wer eigentlich der Müller gewesen welchem das Legatum zugedacht worden, welchenfalls deren Nahmen, Stand und Wohn-Ort genau anzuzeigen seyn würde.

7. Ob und was Herr Beklagter wegen der geforderten Zinsen zu erinnern habe, wobei vorläufig bemerkt wird, daß Kläger meines Dafürhaltens zur Zinsen-Forderung nicht berechtigt, da er noch nicht nachgewiesen, daß sein Erblasser derjenige Müller sey, welchem das Legatum zugedacht worden, inzwischen wird doch darüber Erklärung erfolgen müssen, ob der sub D. der Klage beigelegte Brief vom 1ten Januar 1780. recognoscirt werde?

8. Ob und welche Einwendungen Herr Beklagter anzuführen habe, wodurch die Forderung des Klägers, wenn sie auch gegründet seyn sollte, etwa ganz oder zum Theil entkräftet werden könnte, zum Beispiel, wenn etwa schon wegen dieses Legati eine abschlägliche Zahlung erfolgt; ferner wenn Herr Beklagter nachweisen könnte, daß der Nachlaß seines Oheims zur Bezahlung dieses Legati ganz oder zum Theil unzureichend sey rc.

Wenn über vorstehende Puncte eine deutliche der Wahrheit gemässe Erklärung baldigst erfolgt, so werde ich in den Stand gesetzt werden, in der anderweitig bis zum 25ten hujus bestimmten Frist meinen Bericht zweckmäßig zu erstatten, und auf eine nähere Erörterung der Sache anzutragen. Sollte hingegen Herr Beklagter vorsätzlich eine nähere Einlassung verweigern und zur Verdunkelung der Wahrheit sich auf ungeziemendes

Läugnen

läugnen einschränken, so würde derselbe die Verurtheilung zur Bezahlung des Legati in Contumaciam, oder wenigstens zu gewärtigen haben, daß die Facta worüber keine hinlängliche Einlassung erfolgt, für eingestanden geachtet werden dürften. Berlin, den 2ten März 1781.

v. Hülffsberg.

Mundirt den 3. März 1781.

eodem zur Post.

❁ ❁ ❁

No. 5.

Praes. den 19. März 1781.

Hochwolgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr!

Ew. Hochwolgeborn äussern in der Resolution vom 2. dieses eine Unzufriedenheit darüber, daß ich in meinem vorigen Schreiben nur blos dem Anspruch meines Gegners widersprochen habe, allein hiezu bin ich dadurch veranlasset worden, daß in ähnlichen Processen die mir bedient gewesene Advocaten jederzeit geäussert, es sey am sichersten alles zu läugnen und abzuwarten ob und was der Kläger werde erweisen können. Da nun aber Ew. Hochwolgeboren mir zu erkennen geben, daß nach der neuen Proceß-Ordnung dieser Kunstgrif nicht statt findet, so will ich hiedurch meine Erklärung folgendergestalt abgeben:

1. Wider die Legitimation des Klägers weiß ich nichts zu erinnern.
2. Das Testament meines Oncles enthält dasjenige was Kläger daraus angeführt, und ich habe nach diesem Testament die Erbschaft angetreten.
3. Hat sich zwar ein vom 18ten Februar 1776. datirter Aufsatz in dem Schreibe-Spinde meines Oncles gefunden, worin dasjenige was in dem Attest des

Wittstockschen Magistrats angeführt wird enthalten ist, allein ich kann solchen nicht für meines Oncles Hand erkennen; mein Oncle ist zu der Zeit schon ganz kindisch und seines Verstandes nicht mächtig gewesen. Ueberdem kann auch ein solcher Aufsatz, wie schon von Ew. Hochwolgeboren bemerkt worden, unmöglich gültig seyn, da derselbe weder den Gerichten übergeben, noch in Gegenwart von Zeugen ausgestellet worden.

4. Kann ich nicht einräumen, daß der Vater des Curanden des Klägers derjenige Müller sey, der meinem Oncle das Leben gerettet. Wie mir vorstehet, hat mein Oncle oft erzählt, der Student der ihn aus dem Wasser gezogen, sey ein Mediciner gewesen. Wer bei diesem Vorfall zugegen gewesen, weiß ich nicht, auch kenne ich die Zeugen nicht welche Kläger in Vorschlag gebracht hat. So viel erinnere mich aber, daß der Doctor Medicinae Safft zu Berlin, der Kriegsrath von Lindenberg, ingleichen der Hofrath Ritter beide zu Magdeburg wohnhaft, mit meinem Oncle in den Jahren 1755-1758. zugleich in Halle studirt und seine specielle Freunde gewesen, welche daher hierüber die beste Auskunft werden geben können.

5. Wegen der geforderten Zinsen hoffe ich nicht daß es darauf ankommen wird, da ich noch nicht Lust habe das Capital zu bezahlen. Mit dem beigelegten Briefe hat es seine Richtigkeit.

6. Einwendungen weiß ich sonst nicht zu machen, als daß ich höchstens nur 200 Rthlr. zu bezahlen haben würde. Auf so hoch habe ich mich mit dem vorigen Vormund des jungen Müller, einem gewissen Doctor Müller verglichen. Es ist darüber ein schriftlicher Vergleich errichtet, worin derselbe sich gegen Erhaltung von 200 Rthlr. aller Ansprüche begiebt. Diesen Vergleich hat gedachter Doctor

Müller

Müller mit nach Stettin genommen, und ihn dort vom Pupillen-Collegio confirmiren lassen. Eine Abschrift hatte ich zwar behalten, kann sie aber nicht auffinden, inzwischen wird Kläger das Original herausgeben müssen.

Daß die Erbschaft meines Oncles zur Bezahlung des Legati unzureichend seyn sollte, kann ich wohl nicht behaupten, da solche sehr beträchtlich gewesen.

Ein mehreres weiß ich anitzt nicht anzuführen, da es sich inzwischen mit meiner Krankheit zur Besserung anlässet, so gedenke ich wenn nun ein Termin in der Sache angesetzt wird, nach Berlin zu kommen, und werde alsdenn die Ehre haben Denenselben persönlich zu versichern, daß ich mit vieler Hochachtung verbleibe,

Ew. Hochwolgeboren

Ruhleben,
den 17. März 1781.

ergebenster Diener
Kruschwitz.

❁ ❁ ❁

No. 6.

Das Concept des über die Vernehmung des Beklagten erstatteten Haupt-Berichts vom 23. März 1781.

❁ ❁ ❁

No. 7.

Die Abschrift des darauf den 27ten ejusdem erfolgten Decrets.

❁ ❁ ❁

No. 8.

Special-Anweisung für den Aßistenz-Rath von Hülffsberg, wegen Vorbereitung des Beklagten zum Instructions-Termin.

Es hat der Aßistenz-Rath von Hülffsberg bei Zufertigung der Citation zum Instructions-Termin in der abzufassenden Resolution besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

Erstens daß Beklagter sich erklären müsse, ob er den Aufsatz vom 18ten Februar 1776. eidlich diffitiren könne, wobei er vorläufig zu bedeuten, daß Kläger ihn wohl wahrscheinlich dazu nicht verstatten werde, und ihm bekannt zu machen, daß das Original eingefordert worden.

Zweitens wie Beklagter beweisen könne, daß sein Oncle den 18ten Februar 1776. seines Verstandes beraubt gewesen, wobei ihm zu Gemüthe zu führen, daß der Oncle den Jahren nach noch nicht kindisch seyn können, da er erst in den Jahren 1755-1758. auf der Academie gewesen.

Drittens daß Beklagter näher anzeigen müsse, was ihm aus den Erzählungen seines Oheims etwa von den Umständen des streitigen Vorfalls bekannt geworden, und ob er nicht auf diese Art auch von dem äussern Ansehen des Studiosi Müller nähere Nachricht erhalten habe.

Den 27ten März 1781.

Wesenfels.

No. 9.

Dem Regiments-Quartiermeister Herrn Kruschwitz wird bei Zufertigung der beiliegenden Citation hiedurch vorläufig bekannt gemacht:

1. Daß wenn derselbe dabei verbleibt, den Aufsatz vom 18ten Februar 1776. nicht für seines Oheims Hand zu erkennen, Herr Beklagter sich gefasset halten müsse im angesetzten Termin den Diffeßions-Eid abzuschwören, in so fern der Gegner ihn dazu verstattet, und nicht etwa den Beweis übernehmen will, daß sothaner Aufsatz von dem Hofrath Kruschwitz ge- und unterschrieben worden, welches um deswillen wahrscheinlich ist, weil der Magistrat zu Wittstock bereits attestirt hat, daß bei der Inventur dieser Aufsatz von sämtlichen Hausgenossen für des Erblassers Hand erkannt worden. Hiebei wird zugleich dem Herrn Beklagten vorläufig bekannt gemacht, daß dem Magistrat zu Wittstock bereits anbefohlen worden, das Original des gedachten Aufsatzes anhero einzuschicken.

2. Kömmt es darauf an, ob Herr Beklagter bei der Behauptung beharret, daß sein Oheim den 18ten Febr. 1776. kindisch und seines Verstandes nicht mächtig gewesen, ohnerachtet ersteres um deswillen nicht wahrscheinlich ist, weil vom Herrn Beklagten eingeräumt worden, daß gedachter Oncle in den Jahren 1755-1758. in Halle studirt und er mithin noch nicht ein so hohes Alter erreicht haben kann, welches ihn in den Stand der Kindheit zurückgebracht haben könnte. Sollte der Hofrath Kruschwitz aber würklich damals seines Verstandes nicht mächtig gewesen seyn, so würde Herr Beklagter hierüber Beweiß-Mittel beizubringen, und daher die Zeugen nahmhaft zu machen haben, welche hievon Wissenschaft haben können. Hiebei wird überdem

dem die Einsicht des Aufsatzes vom 18ten Februar 1776. einen großen Aufschluß geben können, indem wenn solcher von dem Hofrath Kruschwitz ge- und unterschrieben seyn sollte, und darin so wenig als in dem davon beigebrachten Extract Spuren eines geschwächten Verstandes befindlich sind, diese Behauptung wohl schwerlich dürfte verificirt werden.

3. Wird Herr Beklagter, da es hauptsächlich darauf ankömmt, ob der Pastor Müller zu Damm derjenige Student gewesen, der seinem Oncle das Leben gerettet, sehr wohl thun, sich sorgfältigst zu erkundigen wer etwa deshalb glaubhafte Auskunft zu geben im Stande seyn dürfte.

4. Wird Herr Beklagter getreulich anzuzeigen haben, was ihm aus den Erzählungen seines Oheims oder sonst von den speciellen Umständen des Vorfalls welcher das Legat veranlasset hat, ingleichen von dem äusseren Ansehen des Studiosi Müller, welcher seinem Oheim das Leben gerettet, bekannt geworden.

5. Wird der Einwand des mit dem Doctore Müller eingegangenen Vergleichs wohl um deswillen von keinem erheblichen Belange seyn, weil Kläger in so fern dieser Vergleich seinem Mündel nachtheilig seyn sollte, wegen dessen Minderjährigkeit dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen berechtigt seyn würde.

Schließlich wird Herr Beklagter wohl thun seinem Erbieten gemäß sich persönlich im Instructions-Termin einzufinden, da dessen Aussenbleiben leicht nachtheilige Folgen für ihn haben könnte. Berlin, den 31. März 1781.

v. Hülffsberg.

An den Regiments-Quartiermeister Herrn Kruschwitz zu Ruhleben.

Mundirt eodem.

Zur Post den 2ten April 1781.

No. 10.

No. 10.

Praes. den 14ten April 1781.

Hochwolgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath!

Da Ew. Hochwohlgeboren mich benachrichtigen, daß dem Magistrat zu Wittstock befohlen worden, das Original des Aufsatzes meines Oheims vom 18ten Februar 1776. einzusenden, so veranlasset mich solches sehr dagegen zu protestiren. Es ist darin vieles enthalten was meine Jugend-Jahre betrift, und was ich nicht öffentlich bekannt werden lassen kann. Ich will daher lieber eingestehen, daß mein Oncle den qu. Aufsatz eigenhändig ge- und unterschrieben habe und daß darin dasjenige enthalten was der Magistrat zu Wittstock attestirt hat. Dieses Geständniß hätte ich gern vermieden, denn wenn Kläger zur Vergleichung der Hand seine Zuflucht hätte nehmen müssen, so hätten vielleicht die Schreibemeister zu meinem Vortheil ausgesagt. Auf eine ähnliche Art habe ich vor einigen Jahren einen Proceß gewonnen, und wenn nicht der Aufsatz zum Vorschein kommen müßte, liesse ich es darauf ankommen.

Zum Termin werde mich einstellen und verharre,

Ew. Hochwolgeboren

Ruhleben,
den 12ten April 1781.

ergebenster Diener
Kruschwitz.

No. 11.

Die Abschrift des im Instructions-Termin den 20ten April 1781. abgehaltenen Protocolls und der darauf den 21ten ejusdem erfolgten Resolution.

❁ ❁ ❁

No. 12.

Die Abschrift des zum Behuf der Zeugen-Abhörung entworfenen Status causae.

❁ ❁ ❁

No. 13.

Die Abschrift des Antwort-Schreibens des Raths zu Gellenhausen de praes. den 10ten May 1781. wegen Absterbens des Zeugen Dreher.

❁ ❁ ❁

No. 14.

Die Abschrift der Resolution vom 2ten Junii 1781. wegen Vernehmung des Pastoris Müller zu Sophienhoff.

❁ ❁ ❁

No. 15.

Die Abschrift der unter dem 2ten und 21ten May, ingleichen den 13ten Junii 1781. über die Zeugen-Vernehmungen abgehaltenen Protocolle.

❁ ❁ ❁

No. 16.

No. 16.

An
den Regiments-Quartier-
meister Herrn Kruschwitz
zu Ruhleben bei Wittstock.

Dem Regiments-Quartiermeister Herrn Kruschwitz werden anbei die in Sachen seiner wider den Müllerschen Vormund Kaufmann Lehmann unter dem 2ten und 21ten May, ingleichen dem 13ten Junii c. abgehaltene Zeugen-Verhöre in Abschrift mit dem Beifügen communicirt, daß der Stadt-Physicus Dreher zu Gellenhausen vor der Vernehmung verstorben. Aus diesen Verhören wird Herr Beklagter des mehrern ersehen, daß man die Behauptung des Klägers, daß der Vater seines Curanden derjenige Student Müller gewesen, welcher dem Oheim des Herrn Beklagten das Leben gerettet, ferner schwerlich wird in Zweifel ziehen können. Der Pastor Ehrlich bekundet dieses vollkommen, und die Aussagen so wohl des Hofrath Ritter als insbesondere des Kriegsrath von Lindenberg setzen solches ausser Zweifel, nachdem das anscheinende Bedenken durch die Aussage des Pastoris Müller zu Sophienhoff dergestalt aus dem Wege geräumt worden, daß man überzeugend siehet, beide obgedachte zu Magdeburg abgehörte Zeugen haben auch den Vater des klagenden Curanden gemeinet und nur nicht gewußt, daß er kurz vor seinem Ableben nach Damm in Pommern versetzt worden. Hiegegen kann auch die Aussage des Doctoris Safft nichts releviren, da nach dessen eigenem Dafürhalten der Vorfall wovon derselbe deponirt nicht von

der Erheblichkeit gewesen, daß der Hofrath Kruschwitz dadurch bewogen seyn könnte ein Legatum von 2000 Rthlr. zu constituiren, welches denn durch die Aussage des Kriegsraths von Lindenberg völlig ausser Zweifel gesetzt wird.

Solchergestalt lässet sich in Facto dem Kläger mit Bestande Rechtens nichts entgegen setzen, dahingegen ist die Frage unter den Rechtslehrern streitig, ob ein solcher Aufsatz als der vom 18ten Februar 1776. eben die Verbindlichkeit habe, als wenn derselbe dem Testamente inserirt worden. Zwar ist solche in ähnlichen Fällen bereits bejahend entschieden, inzwischen können dergleichen Praejudicia nicht als unumstößliche Gesetze angesehen werden. Wenn daher in dem auf den 28ten hujus zur Sühne und eventualiter zum Schluß der Sache angesetzten Termin kein Vergleich zu Stande kommen sollte, werde ich in der einzureichenden Deduction alles dasjenige an- und ausführen, was nach der Meinung verschiedener Rechts-Lehrer wider die Gültigkeit eines solchen Aufsatzes eingewendet werden kann. Inzwischen würde ich doch immer sehr zum Vergleich rathen, vieleicht lässet Kläger etwas von seiner Forderung schwinden, oder Herr Beklagter könnte sich billige Fristen zur Zahlung ausbedingen, welche sonst binnen 4 Wochen nach erfolgter Rechts Kraft des Urtels bewürkt werden muß, wie denn auch der Erlaß der geforderten Zinsen und die Compensation der Kosten durch den Vergleich wahrscheinlich erhalten werden könnte. Wenn daher bei diesen Umständen Herr Beklagter zum Vergleich geneigt wäre, so würde es nöthig seyn, daß derselbe persönlich anhero komme um den obgedachten Termin abzuwarten, oder

bei

bei Zeiten entweder seine bestimmte Willens-Meinung mir schriftlich meldete, oder sonst jemand allhier gerichtliche Special-Vollmacht ertheilte und durch diesen im Termine seine Erklärung abgeben liesse.

Berlin, den 15ten Junii 1781.

v. Hülffsberg.

Mundirt den 16ten Junii 1781.

eodem zur Post.

Schnell.

❀ ❀ ❀

No. 17.

Praes. den 27. Jun. 1781.

Hochwolgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath!

Ew. Hochwolgeboren haben mir durch die Resolution vom 15ten hujus und deren Beilagen eben keine Freude gemacht. Meiner Seits habe ich keine Ursach die neue Proceß-Ordnung zu rühmen, wäre die Sache auf den alten Fuß instruirt, so hätte ich vieleicht die Sache gewinnen können. Ich weiß es denen Herren schlechten Dank die sich so viel Mühe gegeben den Zeugen die Künste abzufragen, und ich kann nicht begreifen, warum man nicht den Pastor Müller zu Sophienhoff aus dem Spiel gelassen, den doch keiner zum Zeugen vorgeschlagen. Mit dem

dem hätte ich wohl fertig werden wollen, wenn ich mir nur den Kläger vom Halse hätte schaffen können. Inzwischen wenn sich nun auch gegen den Beweiß nichts einwenden lassen sollte, so verlasse ich mich doch noch auf die streitige Rechts-Frage. Es wäre nicht das erstemal daß eine andere Meinung angenommen würde, und ich habe oft erlebt, daß wenn es auf das Jus ankam, in allen 3 Instanzien verschieden erkannt worden, vieleicht bin ich so glücklich an einen Referenten zu kommen, der gern eine neue Meinung durchsetzt. Mit dem Vergleich will ich nichts zu thun haben, einmal habe ich mich schon verglichen gehabt, und denn wolte man den Vergleich nicht gelten lassen. Wenn ich doch alles bezahlen soll, so lasse ich darüber erkennen, wer weiß wie es mir glückt, ein anderes wäre es, wenn man wie sonst gewöhnlich, das Object des Streits theilen wollte, zu 1000 Rthlr. könnte ich mich noch wohl verstehen. Inzwischen man muß das beste hoffen, ich verlasse mich auf die mir zustatten kommende Zänkereien der Rechtsgelehrten und verharre,

Ew. Hochwolgeboren

Ruhleben,

den 24. Junii 1781. ergebener Diener

Kruschwitz.

No. 18.

Die Abschrift des im Termin zur Sühne den 28ten Junii 1781. abgehaltenen Protocolls und der Resolution vom 29ten ejusdem.

❁ ❁ ❁

No. 19.

Das Concept der am 10ten Julii 1781. angefertigten Deduction der Gerechtsame des Beklagten.

❁ ❁ ❁

No. 20.

Die Abschrift der Deduction der Gerechtsame des Klägers vom 6ten Julii 1781.

❁ ❁ ❁

No. 21.

Die Abschrift des an die Gesetz-Commißion den 9ten August 1781. erstatteten Berichts, nebst der beigefügten Specie facti, ingleichen des darauf den 3ten September 1781. erfolgten Decisi der Gesetz-Commißion.

❁ ❁ ❁

No. 22.

Die Abschrift der Sentenz de publ. den 20ten September 1781.

❁ ❁ ❁

No. 23.

No. 23.

An
den Regiments-Quartiermeister Hrn. Kruschwitz zu Ruhleben bei Wittstock.

Dem Regiments-Quartiermeister Herrn Kruschwitz communicire anbei die unter dem 20ten hujus in Sachen wider den Müllerschen Vormund Kaufmann Lehmann publicirte Sentenz mit der Anfrage: Ob Herr Beklagter dagegen zu appelliren gemeinet? Meiner Seits kann ich nicht darzu rathen. Ich zweifle daß in Facto noch etwas werde beigebracht werden können was in erster Instanz nicht vorgekommen, und wodurch klar nachgewiesen werden könnte, daß der Pastor Müller nicht derjenige Student gewesen, welcher dem nachherigen Hofrath Kruschwitz das Leben gerettet, welches meines Dafürhaltens durch die in erster Instanz abgehörte Zeugen so überzeugend bekundet worden, daß das Gegentheil wohl nicht leicht wird erweißlich gemacht werden können. Ueber die Rechts-Frage kann, da die Gesetz-Commißion bereits den Fall, nach der in Abschrift beigefügten derselben zur Entscheidung vorgelegten Specie facti, deutlich decidirt hat, kein anderes Erkenntniß erfolgen. Sollte Herr Beklagter aber dennoch zu appelliren rathsam finden, so müßte mir solches binnen 10 Tagen nach Eingang dieser Resolution, mithin vor dem 12ten künftigen Monats gemeldet, auch zugleich an-

angezeigt werden, wohin die Gravamina eigentlich gerichtet werden sollten, und was zu deren Unterstützung anzuführen seyn dürfte. Am besten würde es wohl seyn zur Zahlung Anstalt zu machen um weitere Kosten zu vermeiden.

Berlin, den 20ten September 1781.

v. Hülffsberg.

Mundirt eodem.

Zur Post den 21. Sept. 1781.

Schnell.

No. 24.

Praes. den 15ten Oct. 1781.

Hochwolgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr Aßistenz-Rath!

Da ich aus allen Umständen sehe, daß man itzt nicht mehr wie sonst bei Processen auf einen glücklichen Zufall rechnen darf, so habe ich mich zum Ziel gelegt, und das Legatum nebst den erkannten Zinsen in Stettin an das Pupillen-Collegium auszahlen lassen, welches Denenselben melden wollen, damit ich nicht etwa mit Execution belegt werde, ich verbleibe

Ew. Hochwolgeboren

Ruhleben,

den 12ten Oct. 1781.

ergebener Diener

Kruschwitz.

Bei dem Verleger dieser Briefe sind folgende, die neue Justitz-Reform betreffende, Verordnungen zu finden.

1) Instruktion für sämtliche Justitz-Collegia vom 28. December 1779.

2) Instruktion für sämtliche Pupillen-Collegia vom 28. December 1779.

3) Reglement, wie in den Prozessen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen verfahren werden soll, vom 17. Jan. 1780.

4) Abdruck der allerhöchsten Königl Cabinets-Ordre d. d. Potsdam den 14. April 1780. die Verbesserung des Justitzwesens betreffend.

5) Vorläufige Instruktion für sämtliche Ober-Landes-Justitz-Collegia wegen künftiger Administration der Sportul-Cassen, und der dabei zu beobachtenden Rechnungs-Führung, vom 2. May 1780.

6) Abdruck der allerhöchsten Königl. Cabinetsordre wegen Abstellung des unnützen Querulirens, vom 7. August 1780.

1780. nebst dem deshalb vom Cammer-Gerichte den 16. ejusdem erlassenen Publicando.

7) Vorläufiger Unterricht für sämtliche Justitzbedienten über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Prozeßordnung vom 14. August 1780.

8) Circulare nach welchem diejenigen, welche wegen unerlaubten Procurirens einmal bestraft worden, und es doch nicht unterlassen, entweder unter das von Kowalskische Garnisonregiment abgegeben, oder in die Arbeitshäuser gebracht werden sollen, vom 23 October 1780.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgarten, Otto Nathanael

Brief-Wechsel über die gegenwärtige Justiz-Reform in den Preußischen Staaten nebst einigen nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung instruirten Acten
Bd.: 1

Berlin (1780)

J.germ. 26 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550798-0
VD18 90315510-001